

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

174. Sitzung, Montag, 17. August 1998, 9.15 Uhr

Vorsitz: Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen
 Kuhhandel zwischen dem ZVV-Direktor und der Gemeinde Zollikon
KR-Nr. 131/1998 Seite 12843
• Änderung Steuergesetz KR-Nr. 132/1998 Seite 12846
• Überlastung der Bezirksanwaltschaften
KR-Nr. 133/1998 Seite 12853
Neues Amt für Verkehr
KR-Nr. 135/1998 Seite 12856
DNS/DNA-Untersuchungen im Zusammenhang mit
Straftaten
KR-Nr. 136/1998 Seite 12859
• Abbruch der Sihlhochstrasse
KR-Nr. 137/1998 Seite 12862
• Kosten des Numerus clausus
KR-Nr. 138/1998 Seite 12864
• Rückführung von zweckentfremdetem Wohnraum
in Liegenschaften des Kantons
KR-Nr. 150/1998 Seite 12867
Betrieb der «Randstundenzüge» auf der Bahnlinie St
Winterthur—Stammheim—Stein am Rhein durch die Mittel-Thurgau-Bahn (MThB)
KR-Nr. 155/198 Seite 12870
• Tangentialverkehr (Limmattal/Glattal)
\

KR-Nr. 156/1998..... Seite 12874

•	Rersonalbefragung in der gesamten Ve KR-Nr. 157/1998	_
•	Auswirkungen der Agrarverfassungsin Vereinigung der kleinen und mittleren (VKMB) im Kanton Zürich	
	KR-Nr. 158/1998	Seite 12879
•	Ergebnisse des «Runden Tisches» KR-Nr. 159/1998	Seite 12883
•	Wiedererfindung und Restauration der Keller-Stiftung	Gottfried-
	KR-Nr. 160/1998	Seite 12886
•	Ausbildungsabbruch bosnischer Jugen	dlicher;
	KR-Nr. 168/1998	<i>Seite 12888</i>
•	Rückführung bedrohter ausländischer . cher im Kanton Zürich	
	KR-Nr. 185/1998	Seite 12889
•	Jahr-2000-Problem im EDV-Bereich KR-Nr. 169/1998	<i>Seite 12892</i>
•	Abgewiesene Asylbewerber sollen rasc schafft werden	her ausge-
	KR-Nr. 170/1998	Seite 12895
•	Mossad-Aktivitäten auf dem Gebiet des Zürich	s Kantons
	KR-Nr. 171/1998	Seite 12897
•	Bedarfsplanung des Universitätsspitals	z Zürich
	durch die «GmbH Deutsches Krankenh	nausma-
	nagement» KR-Nr. 172/1998	Seite 12899
•	Schaffung eines zentralen Rechtsdienst	es, Stellen-
	besetzungen KR-Nr. 174/1998	Seite 12901
•	Hochstammbeiträge Kanton Zürich KR-Nr. 182/1998	Seite 12903
•	Finanzierung einer Kinderkrippe im K Winterthur	antonsspital
	KR-Nr. 183/1998	Seite 12905

	 Holocaust-Diskussion/WJC und EJC
	KR-Nr. 184/1998 Seite 12908
	• Erbschaftssteuern
	KR-Nr. 193/1998 Seite 12910
	• Langfristige Sicherung des Anteils an den Erträg-
	nissen der Nationalbank KR-Nr. 194/1998 Seite 12913
	• Verkaufsverbot von Birnengitterrost-anfälligen Ju-
	niperus-Arten/Sorten
	KR-Nr. 225/1998 Seite 12917
	• Schlechte Luft in Wettswil und Knonau
	KR-Nr. 238/1998 Seite 12918
	 Zuschläge für erhöhten Komfort in Zürcher Klini-
	ken
	KR-Nr. 251/1998 Seite 12920
	– Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 12921
	 Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
	• Protokollauflage Seite 12923
2.	Eintritt von zwei neuen Mitgliedern des Kantonsrates für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich Seite 12924
 3. 	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich Seite 12924
	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich Seite 12924 Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volks-
	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich Seite 12924 Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998
3.	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich
	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich
3.	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich
3.	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich
3.	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich
3. 4.	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich
3.	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich
3. 4.	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich
3. 4.	tes für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil und Daniel Schloeth, Zürich

	und Verabschiedung) KR-Nrn. 364a/1994 und 256a/1997 Seite 12928
6.	Fragwürdige Auflagen für bosnische Jugendliche in Ausbildung Dringliche Interpellation Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich) vom 15. Juni 1998 (mündlich begründet) KR-Nr. 222/1998, RRB-Nr. 1495/1.7.1998 Seite 12966
7.	Rückschaffung junger Bosnierinnen und Bosnier Postulat Thomas Büchi (Grüne, Zürich) und Mitunter- zeichnende vom 11. Mai 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 163/1998, RRB-Nr. 1493/1.7.1998 (Stellung- nahme)
8.	Bosnische Flüchtlinge; Härtefälle, Fristverlängerungen, Rückkehrhilfe Postulat Crista D. Weisshaupt (SP, Uster), Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) vom 25. Mai 1998 (schriftlich begründet) KR-Nr. 189/1998, RRB-Nr. 1494/1.7.1998 (Stellungnahme)
Ve	rschiedenes Seite 13009
	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen Persönliche Erklärung Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen) betreffend Allgemeinverbindlichkeitserklärung der kantonalen Submissionsverordnung. Seite 12965
	 Rücktrittserklärungen Fredi Bühler, Winterthur, aus der Baurekurskommission
	– Rückzüge
	• Rückzug des Postulats KR-Nr. 334/1997 Seite 13011

12843

Geschäftsordnung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Zur Geschäftsliste machen ich Ihnen folgenden Vorschlag: Die Geschäfte 6, 7 und 8 sind gemeinsam zu diskutieren. Über die Geschäfte 7 und 8 ist separat abzustimmen. Sie sind damit einverstanden.

In Absprache mit dem Kommissionspräsidenten beantrage ich Ihnen weiter, das Geschäft 10 von der Geschäftsliste abzusetzen. Bezüglich dem Verfahren müssen noch Abklärungen getroffen werden. Sie sind auch damit einverstanden.

Wird das Wort zur Geschäftsliste weiter gewünscht?

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Ich spreche zum Geschäft 17 «Direktion für Verkehr und Energie». Ich ziehe dieses Geschäft zurück, weil es durch die Bildung des «Amtes für Verkehr» hinfällig geworden ist. Trotzdem sind wir der Ansicht, dass eine Direktion noch besser wäre.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Postulat KR-Nr. 334/1997 wird zurückgezogen. Es wird somit von der Traktandenliste gestrichen.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Kuhhandel zwischen dem ZVV-Direktor und der Gemeinde Zollikon KR-Nr. 131/1998

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich) hat am 6. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wie kürzlich den Medien zu entnehmen war, hat der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Meilen geschlossen dem sogenannten Fahrplankonzept 4e91 für das rechte Seeufer zugestimmt, was die Einführung des Viertelstundentaktes in den unteren Seegemeinden und einen Taktbruch in den Randstunden für die oberen Seegemeinden mit allen negativen Auswirkungen bedeutet. Diese Meldung machte sehr stutzig, hatte sich doch in den letzten Monaten ein erheblicher Widerstand gegen die Einführung des Viertelstundentaktes formiert.

Die Frage, was denn diesen Sinneswandel bewirkt haben könnte, wurde durch die NZZ beantwortet. Danach ist es dem ZVV-Direktor offenbar gelungen, mit der Gemeinde Zollikon einen Kuhhandel abschliessen, der der Gemeinde einen finanziellen Vorteil von jährlich 70'000 Franken bringt: der ZVV-Direktor bot dem Gemeindepräsidenten an, zwei stark frequentierte Buslinien, für deren Wiedereinführung des Viertelstundentaktes in den Randstunden die Gemeindeversammlung im letzten Dezember (1997) aufgrund einer Einzelinitiative und gegen den Willen des Gemeinderates 160'000 Franken bewilligt hatte, wieder voll als ZVV-Linien zu betreiben. Im Gegenzug gibt die Gemeinde ihren Widerstand gegen den Viertelstundentakt auf der S-Bahn-Linie auf, was der Gemeinde aber im Bereich ihrer S-Bahn-Rechnung Mehraufwendungen von 90'000 Franken jährlich verursacht.

Mit diesem Kuhhandel versuchen die Verantwortlichen einen komplizierten und besonders unwirtschaftlichen S-Bahn-Fahrplan am rechten Seeufer zum Durchbruch zu verhelfen. Damit die zusätzlichen Kosten von rund 10 Mio. Franken wettgemacht werden können, droht verschiedenen anderen Regionen mit dem Randstundenkonzept ein Angebotsabbau.

Ich bitte den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Ist die Darstellung der NZZ richtig, wonach der oben beschriebene Tauschhandel zwischen dem Gemeindepräsidenten von Zollikon und dem ZVV-Direktor getroffen wurde? Wann, wo und unter welchen Umständen ist diese Vereinbarung erzielt worden?
- 2. Wer bzw. welches Gremium hat den ZVV-Direktor beauftragt, einen derartigen Handel dem Gemeindepräsidenten von Zollikon vorzuschlagen und abzuschliessen? Hat vielleicht der ZVV-Direktor dieses «Geschäft» in eigener Kompetenz getätigt? Ist es rechtsgültig?
- 3. Gibt es ein Schriftstück oder einen Vertrag, in welchem diese Vereinbarung festgehalten ist? Kann dieses eingesehen werden?
- 4. Wäre der ZVV-Direktor überhaupt berechtigt, Buslinien oder einzelne Leistungen von Buslinien in eigener Kompetenz als ZVV-würdig zu klassifizieren? Mit welchen rechtlichen Grundlagen kann diese Kompetenz begründet werden?
- 5. Wie erklärt der Regierungsrat, dass einzelne Leistungen einer sonst ZVV-würdigen Buslinie, die noch vor einem Jahr als nicht ZVV-würdig gegolten haben, und für deren Viertelstundentakt abends und am Wochenende die Gemeindeversammlung bereit war, jährlich

160'000 Franken beizusteuern, nun doch wieder voll vom ZVV übernommen werden? Nach welchen Richtlinien werden derartige Entscheide getroffen? Wie haben sich im Falle der beiden besagten Buslinien diese Kriterien innert Jahresfrist geändert, dass es sich der ZVV (oder der ZVV-Direktor?) doch wieder anders überlegte?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Im Fahrplanverfahren 1997–1999 galt für den Busbereich in der Region Pfannenstiel die Rahmenbedingung, dass für Angebotsausbauten keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Gemeinden Küsnacht und Zollikon hatten aber im Verlaufe des Fahrplanverfahrens den dringenden Wunsch nach einer neuen Linie 918 geäussert. Daraus entstand die Vorgabe des Zürcher Verkehrsverbundes, dass die neue Linie aus Umlagerungen im Raume unterer Pfannenstiel zu finanzieren ist und als Versuchsbetrieb vorerst für zwei Jahre eingeführt wird. In Anlehnung an die Vorgaben schlugen die Gemeinden zur Finanzierung der neuen Linie 918 ein Randstundenkonzept für die Linie 916 vor. Wie alle Angebotsveränderungen wurden auch diese Massnahmen im Rahmen des ordentlichen Fahrplanverfahrens 1997–1999 eingehend behandelt und am 23. Januar 1997 vom Verkehrsrat beschlossen.

Die neue Linie 918 entwickelt sich seit Juni 1997 im Rahmen der Erwartungen. Politische Vorstösse und Wünsche aus der Bevölkerung führten in der Zwischenzeit dazu, dass der Fahrplan der Linie 916 auf Kosten der Gemeinden (Angebot Dritter) per Mai 1998 wieder ausgedehnt wurde.

Im Rahmen der laufenden Planung zur Umsetzung der vom Volk gutgeheissenen 2. Teilergänzung der S-Bahn wurden die betroffenen Gemeinden am rechten Seeufer aktiv in die Konzepterarbeitung einbezogen. Neben Aussprachen mit der Konferenz der Gemeindepräsidenten wurden verschiedene Arbeitssitzungen mit einer Delegation von vier Gemeindepräsidenten und unter Beizug der Präsidenten der Regionalen Verkehrskonferenz und der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel sowie der S-Bahn Zürich durchgeführt. Konkrete Vorschläge wurden gemeinsam geprüft, Anregungen und Bedenken soweit wie möglich in den vorgeschlagenen Konzepten berücksichtigt. Ergebnis dieser Zusammenarbeit sind das per Juni 1999 geplante «Angebotskonzept 99» und die Bereinigung des Busangebots im unteren Pfannenstiel.

Das laufende Fahrplanverfahren 1999–2001 wird im Busbereich stark durch das Projekt Effektivität geprägt: Im ganzen Kanton werden dabei

schlecht genutzte Leistungen zugunsten neuer Angebote mit hohem Nachfragepotential abgebaut. Folgedessen stehen ab Juni 1999 Mittel für die erneute Übernahme der Linie 916 in das Verbundangebot zur Verfügung. Dadurch ergab sich für den Zürcher Verkehrsverbund die Möglichkeit, im Rahmen der Konzeptarbeiten für den Fahrplan 1999 den anwesenden Gemeindevertretern den Vorschlag zu unterbreiten, das Busangebot wieder vollständig in das Verbundangebot aufzunehmen. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat sich am 19. März 1998 ebenfalls einstimmig dafür ausgesprochen. Derartige Verhandlungen liegen in der Kompetenz des Zürcher Verkehrsverbundes. Der Direktor des Verkehrsverbundes hat den Verkehrsrat an dessen Sitzung vom 18. März 1998 orientiert. Der definitive Entscheid wird voraussichtlich im Januar 1999 vom Verkehrsrat gefällt werden.

Änderung Steuergesetz

KR-NR. 132/1998

Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Adrian Bucher (SP, Schleinikon) haben am 6. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesgericht hat am 20. März 1998 auf Beschwerde des Mieterinnen- und Mieterverbands Zürich hin die umstrittenen Bestimmungen des ab Januar 1999 gültigen neuen Steuergesetzes aufgehoben, wonach Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte «in der Regel auf 60% des Verkehrswerts» anzusetzen seien. Damit wurden § 21 Abs. 2 lit. a (Eigenmietwert) gegenstandslos und § 39 Abs. 3 StG ersatzlos gestrichen. Für die Steuerjahre 1997/98 werden die Steuerwerte noch auf Grundlage der Dienstanweisung des Regierungsrats vom 21. August 1996 berechnet. Diese sieht – nach einer politisch motivierten Korrektur an den ursprünglichen Expertenvorschlägen – bei den Eigenmietwerten Ansätze in Höhe von durchschnittlich 60% (Eigentumswohnungen) bzw. 61% (Einfamilienhäuser) und bei den Vermögenssteuerwerten von 59% (Eigentumswohnungen) bzw. 61% (Einfamilienhäuser) vor. Die SVIT-Expertengruppe und Wüest & Partner hatten zehn bis fünfzehn Prozent höhere Ansätze – 66–68% beim Eigenmietwert und 65–69% bei den Vermögenssteuerwerten – vorgeschlagen. Die Testreihe von W & P ergab, dass – vor der regierungsrätlichen Korrektur – «bei den Vermögenssteuerwerten eine klare Mehrheit innerhalb der Bandbreite von 60 bis 90% der jeweiligen Marktwerte liegen, und auch bei den Eigenmietwerten treffen rund die Hälfte aller berechneten Werte in den Zielwertbereich.» (Schlussbericht Wüest & Partner vom 13. August 1996, S.

28). Das heisst, dass bei den noch nicht korrigierten Expertenansätzen schon nur die Hälfte im Zielwertbereich von 60 bis 90% lagen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Mit dem Entscheid vom 20. März sind zwei Abschnitte des Steuergesetzes aufgehoben worden. Wann wird der Regierungsrat dem Kantonsrat die entsprechend nötigen gesetzlichen Anpassungen beantragen? Ist ein rechtskräftiger Entscheid in diesem Jahr noch möglich? Wenn nein: ist die Einführung des neuen Steuergesetzes auf den 1. Januar 1999 rechtmässig möglich? Oder sieht der Regierungsrat eine notrechtliche Lösung auf dem Verordnungsweg vor?
- 2. Vermögenssteuerwerte unterhalb des Verkehrswerts hat das Bundesgericht einmütig als verfassungswidrig bezeichnet. Was für Konsequenzen ergeben sich daraus für den Erlass der neuen Dienstanweisungen? Was für Mehrerträge sind bei einer Versteuerung zum vollen Verkehrswert für Kanton und Gemeinden zu erwarten?
- 3. Was für Folgen hat der Entscheid für die laufenden Vermögenssteuereinschätzungen der Periode 1997/98 aufgrund der Dienstanweisungen vom 21. August 1996? Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, alle noch offenen Einschätzungen müssten auf der Basis des ungekürzten Verkehrswertes erfolgen? Wenn nein: warum nicht?
- 4. Beim Eigenmietwert hat das Bundesgericht 60% des Marktwerts ausdrücklich als Untergrenze bezeichnet. Die derzeit gültige Dienstanweisung sieht Ansätze von durchschnittlich 60–61% der Marktwerte vor (vgl. RRB Nr. 2537 vom 21. August 1996, S. 13f.). Was für Konsequenzen ergeben sich daraus?
- 5. Bei den höheren ursprünglichen Expertenansätzen von durchschnittlich 66–68% bewegte sich laut Testergebnissen von Wüest & Partner «rund die Hälfte» der berechneten Eigenmietwerte im «Zielwertbereich» zwischen 60 bis 90%. Das bedeutet, dass bereits vor der Korrektur die Hälfte der Werte ausserhalb dieses Zielkorridors lag. Wie hoch ist der Anteil von Eigenmietwerten, die unter 60% liegen, nach der vom Regierungsrat mit RRB vom 21. August 1996 an den Expertenvorschlägen vorgenommenen Korrekturen?
- 6. Falls ein erheblicher Teil mindestens ein Viertel oder ein Drittel der Eigenmietwerte gemäss Weisung vom 21. August 1996 die vom Bundesgericht gesetzte 60%-Limite unterschreiten: Ist der Regierungsrat der Meinung, die Weisung sei in dieser Form noch anwendbar?

7. Ist der Regierungsrat bereit, für die ab 1999 gültige Dienstanweisung auf die ursprünglichen Expertenvorschläge zum Eigenmietwert – ohne die nachträglich erfolgten politischen Korrekturen – zurückzukommen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

- 1. Mit Schreiben vom 23. April 1998 teilte die Direktion der Finanzen dem Büro des Kantonsrates mit, dass die vorliegende Anfrage erst beantwortet werden könne, wenn die schriftliche Begründung des Urteils des Bundesgerichts vom 20. März 1998 zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen die §§ 21 Abs. 2 und 39 Abs. 3 des neuen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 vorliege. Diese Begründung liegt nunmehr vor.
- 2. Am 21. August 1996 hatte der Regierungsrat gestützt auf das alte Steuergesetz vom 8. Juli 1951 eine neue Weisung über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte erlassen, die am 1. Januar 1997 in Kraft trat. Aufgrund der Berechnungen der beigezogenen Experten wurde damals, d. h. bei Erlass dieser Weisung, angenommen, dass sowohl die Eigenmiet- als auch die Vermögenssteuerwerte für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen im Durchschnitt rund 60% des Marktwertes betragen würden.

Damit wurde von einem im Herbst 1995 ergangenen Entscheid des Verwaltungsgerichts abgewichen, worin erwogen worden war, dass der Eigenmietwert im Durchschnitt aller Fälle 70% des Marktwertes zu betragen habe. Für dieses Vorgehen gab es damals verschiedene Gründe. Vorab sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Auseinandersetzungen auf politischer und gerichtlicher Ebene um die richtige Erfassung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte schon seit 1991 anhielten, wodurch das Veranlagungsverfahren schon damals erheblich belastet war. Zudem wurden insbesondere auch die Verhältnisse auf dem Liegenschaftenmarkt als weiterhin unstabil beurteilt; daher sollte vermieden werden, dass die neue Weisung kurzfristig überholt würde.

Inzwischen liegen die Resultate einer Erhebung vor, bei der zum einen die Verkaufserlöse aus sämtlichen Handänderungen zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 30. Juni 1997 mit den Vermögenssteuerwerten und zum anderen, im Rahmen von umfangreichen Stichproben, die in den Steuererklärungen 1997 ausgewiesenen Mietzinse für vermietete Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen mit

den Eigenmietwerten gemäss der Bewertungsweisung vom 21. August 1996 verglichen wurden. Dabei wurde festgestellt dass die Vermögenssteuerwerte im Durchschnitt für Einfamilienhäuser rund 67% und für Eigentumswohnungen rund 64% des jeweiligen Verkaufserlöses betragen. Die durchschnittlichen Eigenmietwerte machen gemäss der Erhebung für Einfamilienhäuser rund 62%, für Eigentumswohnungen dagegen nur rund 51% der versteuerten Mietzinse aus. Bei diesen Durchschnittswerten ist klar, dass jeweils ein entsprechender Teil der einzelnen Werte unter 60% der Veräusserungserlöse bzw. der versteuerten Mietzinse liegt.

Allerdings dürfen weder die Veräusserungserlöse noch die versteuerten Mietzinse vorbehaltlos mit dem sogenannten Marktwert gleichgesetzt werden, auf den die Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte auszurichten sind. Denn auch bei diesem Marktwert handelt es sich um einen Durchschnittswert, von dem die einzelnen tatsächlich erzielten Werte nach oben und unten abweichen.

- 3. In das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (nStG), in Kraft ab 1. Januar 1999, wurden zur Festsetzung der Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte folgende Bestimmungen aufgenommen:
 - Zur Festsetzung der Eigenmietwerte (§ 21 Abs. 2 nStG):
 - «Der Regierungsrat erlässt die für die durchschnittlich gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Liegenschaften oder Liegenschaftsteile notwendigen Dienstanweisungen. Dabei kann eine schematische, formelmässige Bewertung der Eigenmietwerte vorgesehen werden. Es sind jedoch folgende Leitlinien zu beachten:
 - a) der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge in der Regel auf 60% des Marktwertes festzulegen;
 - b) Qualitätsmerkmalen der Liegenschaften oder der Liegenschaftsteile, die im Falle der Vermietung auch den Mietzins massgeblich beeinflussen würden, ist im Rahmen einer schematischen, formelmässigen Bewertung der Eigenmietwerte angemessen Rechnung zu tragen;
 - c) bei am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen ist der Eigenmietwert zudem unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung festzulegen.»

Zur Festsetzung der Vermögenssteuerwerte (§ 39 Abs. 3 nStG):

«Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendigen Dienstanweisungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräusserung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Der Verkehrswert soll in der Regel 60% des Marktwertes betragen.»

4. In der Folge waren sowohl die Bewertungsweisung vom 21. August 1996 als auch die erwähnten Bestimmungen des neuen Steuergesetzes mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten worden. Das Bundesgericht hat inzwischen in öffentlicher Beratung über beide Beschwerden entschieden, und zwar am 20. März 1998 über die Beschwerde gegen die Bestimmungen des neuen Steuergesetzes und am 29. Mai 1998 über die Beschwerde gegen die Bewertungsweisung vom 21. August 1996. Zum heutigen Zeitpunkt liegt jedoch nur für das Urteil vom 20. März 1998 die schriftliche Begründung vor; diejenige für das Urteil vom 29. Mai 1998 steht noch aus.

Aus der schriftlichen Begründung des Urteils vom 20. März 1998 ergibt sich, was das Verhältnis der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte zum Marktwert (Verkehrswert) anbelangt, im wesentlichen folgendes:

-Eigenmietwerte:

Auch unter der Herrschaft des Steuerharmonisierungsgesetzes gilt als zwingende Regel, «dass für die Bemessung der Eigenmietwerte 60% des effektiven Marktwertes in jedem Fall die untere Grenze dessen bilden, was mit Art. 4 BV noch vereinbar ist». Da mit der Bestimmung von § 21 Abs. 2 lit. a nStG, wonach der Eigenmietwert «in der Regel» auf 60% des Marktwertes festzulegen ist, bewusst in Kauf genommen wurde, dass auch Eigenmietwerte von weniger als 60% resultieren können, ist diese Bestimmung (lit. a) verfassungswidrig und daher aufzuheben.

-Vermögenssteuerwerte:

Bei der Festlegung der Vermögenssteuerwerte von Grundstücken verbleibt den Kantonen auch unter der Herrschaft des Steuerharmonisierungsgesetzes «ein erheblicher Spielraum, der die Berücksichtigung eigentumspolitischer Aspekte nicht ausschliesst und im Ergebnis dazu führen kann, dass die Steuerwerte allgemein mehr oder weniger deutlich unter dem eigentlichen Verkehrswert liegen». Die

Bestimmung von § 39 Abs. 3 Satz 3 nStG, wonach der Vermögenssteuerwert von Liegenschaften «in der Regel» 60% des Marktwertes betragen soll, geht jedoch über diesen zulässigen Rahmen hinaus; sie lässt sich weder mit dem Steuerharmonisierungsgesetz noch mit Art. 4 BV vereinbaren und ist daher ebenfalls aufzuheben.

Das Bundesgericht führte im weiteren aus: «Zwar ist es zulässig, den Steuerwert aufgrund vorsichtiger Schätzungen zu bemessen, die der notwendigen Schematisierung und der zwangsläufigen Unsicherheit der Bewertung Rechnung tragen. Wenn daraus Steuerwerte resultieren, welche unterhalb des tatsächlich erzielbaren Verkehrswertes liegen, so ist das in einem gewissen Rahmen verfassungsrechtlich haltbar. Unzulässig ist es hingegen, eine generell deutlich unter dem realen Wert liegende Bewertung anzustreben (Urteil vom 20. März 1998 in Sachen B., E. 2h). Dieselben Überlegungen führen a fortiori dazu, dass die angefochtene zürcherische Regelung, welche den Steuerwert nicht bloss auf 70%, sondern sogar auf in der Regel nur 60% des Verkehrswertes festlegt, ebenfalls aufzuheben ist.»

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Bundesgericht zwar die §§ 21 Abs. 2 lit. a und 39 Abs. 3 Satz 3 nStG aufgehoben hat; im übrigen werden jedoch die in Frage stehenden Bestimmungen des neuen Steuergesetzes, insbesondere auch bezüglich der «schematischen, formelmässigen Bewertung» (§§ 21 Abs. 2 Ingress, Satz 2, und 39 Abs. 3 Satz 2 nStG), durch das Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 1998 nicht berührt. Hinsichtlich des Masses der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte, das inskünftig anzustreben ist, bleibt bis zum Erlass allfälliger neuer Gesetzesbestimmungen nichts anderes übrig, als auf die allgemeinen Grundsätze abzustellen, wie sie in der Rechtsprechung des Bundes- und auch des Zürcher Verwaltungsgerichts entwickelt wurden.

Was das zweite bundesgerichtliche Urteil vom 29. Mai 1998 über die Beschwerde gegen die Bewertungsweisung vom 21. August 1996 betrifft, so steht zwar fest, dass die angefochtene Weisung formell nicht aufgehoben wurde. Anlässlich der öffentlichen Beratung ergab sich jedoch, dass auch diese Weisung nach Auffassung des Gerichts verfassungswidrig ist, weil sie in Einzelfällen dazu führt, dass die Eigenmietwerte unter 60% des Marktwertes liegen und die Liegenschaften bei der Vermögenssteuer grundsätzlich zum Verkehrswert zu erfassen sind.

- 5. Nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse können die Schlussfolgerungen aus den beiden Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht wie folgt zusammengefasst werden:
 - –Die Bewertungsweisung vom 21. August 1996 wurde nicht aufgehoben. Sie findet jedenfalls für die Steuerjahre 1997 und 1998 weiterhin Anwendung.
 - -Eine schematische, formelmässige Bewertung ist für sich nicht verfassungswidrig.
 - -Auch bei einer solchen Bewertung dürfen die Eigenmietwerte im Einzelfall nicht unter 60% des Marktwertes liegen.
 - -Der Vermögenssteuerwert einer Liegenschaft hat sich grundsätzlich am Verkehrswert (Marktwert) zu orientieren.
- 6. Daraus ist zu schliessen, dass auf die Steuerperiode 1999 hin eine entsprechende Anpassung der Bewertungsweisung zu erfolgen hat. Die Rahmenbedingungen, die dabei zu beachten sind, können nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse wie folgt zusammengefasst werden:
 - –Die Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte sind auch inskünftig schematisch, formelmässig zu erfassen. Eine solche Formelbewertung kann freilich nicht gewährleisten, dass die Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte auch tatsächlich dem Marktwert oder einem ganz bestimmten Prozentsatz desselben entsprechen. Wie schon das Verwaltungsgericht für die schematische, formelmässige Schätzung der Eigenmietwerte erkannt hat, muss von vornherein «ein zwangsläufig weiter Streubereich» in Kauf genommen werden. Allerdings hat auch das Verwaltungsgericht erkannt, dass sich dieser Streubereich auf eine bestimmte Bandbreite mit einer unteren und oberen Grenze zu beschränken hat und zudem ein bestimmter Durchschnittswert (Regelwert) anzustreben ist; d. h. die Eigenmietund Vermögenssteuerwerte sollen zwar nicht im Einzelfall, jedoch im Durchschnitt aller Fälle einen bestimmten Prozentsatz des Marktwertes erreichen.
 - –Was die Eigenmietwerte anbelangt, so ist durch das Bundesgericht klargestellt, dass die untere Grenze der Bandbreite bei 60% liegen muss. Da diese Limite nicht unterschritten werden darf, anderseits ein entsprechender Streubereich in Kauf zu nehmen ist, erscheint es, wiederum in Anlehnung an die Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts, als angebracht, im Durchschnitt aller Fälle einen Eigenmietwert von 70% des Marktwertes anzustreben.

- -Die Vermögenssteuerwerte haben sich in stärkerem Masse als die Eigenmietwerte nach dem Verkehrswert zu richten.
- 7. Die endgültigen Eckwerte können jedoch erst festgelegt werden, wenn die beigezogenen Experten ihre Abklärungen abgeschlossen haben.

Überlastung der Bezirksanwaltschaften KR-Nr. 133/1998

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) hat am 6. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der Bezirksanwaltschaft Zürich ist die Zahl der Pendenzen pro Bezirksanwalt in letzter Zeit von etwa 60 auf rund 120 Fälle angestiegen. Bei einer derart grossen Arbeitsbelastung ist eine effiziente Strafverfolgung nicht mehr gewährleistet, Fehler lassen sich bei der Durchführung der Untersuchungen bei diesem grossen Arbeitsdruck kaum mehr vermeiden, und selbst erfahrene und sehr speditiv arbeitende Bezirksanwälte sind mit dieser Geschäftslast auf die Dauer überfordert.

Bei den übrigen Bezirksanwaltschaften im Kanton Zürich sind die Verhältnisse nicht viel besser. Mit den vor kurzem vorgestellten Vorschlägen für eine Reform der Strafjustiz lassen sich diese Missstände wohl nur zum Teil beheben – und sicher nicht kurzfristig, wie es unbedingt nötig wäre.

Es stellen sich daher folgende Fragen, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat bestens danke:

- 1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Belastung der Bezirksanwaltschaften das zumutbare Mass überschritten hat und die Strafverfolgung unter der grossen Pendenzen- und Arbeitslast zunehmend leidet?
- 2. Was gedenkt der Regierungsrat kurzfristig vorzukehren, um eine effiziente Strafverfolgung im Kanton Zürich zu gewährleisten?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, den Bezirksanwaltschaften zusätzliche Stellen zu bewilligen?

Der Regierungsrat antwortet Auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

A. Die Statistik der Kantonspolizei Zürich zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung weist für die letzten drei Jahre quantitativ einen massiven Anstieg der Straftaten aus. Entsprechend war auch bei den Bezirksanwaltschaften ein Anstieg der Eingänge neuer Strafuntersuchungen zu

verzeichnen. Die Deliktszahlen erreichten bereits um die Jahre 1991/92 herum Spitzenwerte in einer dem heutigen Stand vergleichbaren Grössenordnung. Schon damals lag eine gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr vertretbare Belastung vor. Diesem Umstand begegnete man, indem unbedeutendere Strafanzeigen, die nicht vordringlich zu behandeln waren, den Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten nur nach Massgabe ihrer Bearbeitungskapazität zugewiesen wurden.

Die Zahl der amtierenden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte ist sich seit 1992 im wesentlichen gleich geblieben. Am 1. Januar 1992 waren im Kanton Zürich 135 Bezirksanwälte und Bezirksanwältinnen beschäftigt, am 1. Januar 1998 waren es 136. Die Belastung der Bezirksanwaltschaften ist in diesem Zeitraum aber insbesondere qualitativ angestiegen. Seit 1993 hat sich der Ausländeranteil bei den Tatverdächtigen um 20% erhöht. Da in diesen Verfahren in aller Regel Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Übersetzung beigezogen werden müssen, erhöht sich der Zeit- und Arbeitsaufwand für die Fallbearbeitung erheblich. Mit Inkrafttreten des Rationalisierungsgesetzes am 1. Januar 1996 wurde die Spruchkompetenz der Statthalter- und Polizeirichterämter erweitert. Die Bezirksanwaltschaften werden nun durch den allgemeinen Anstieg der Anzahl Straftaten mit schwerwiegenderen Fällen belastet, während die leichteren Fälle, wie z.B. aus dem Bereich des Strassenverkehrsrechts oder des illegalen Betäubungsmittelkonsums, durch die Verwaltungsstrafrechtspflege erledigt werden. In jüngerer Zeit hat sich aber gezeigt, dass die Delegation der Übertretungstatbestände an Polizeirichter- und Statthalterämter nur kurzfristig zur Entlastung der Bezirksanwaltschaften führte. Die Kompetenz, Freiheitsstrafen auszufällen, liegt nämlich nicht bei den Organen der Verwaltungsstrafrechtspflege. In zahlreichen Fällen erachten die Polizeirichter- und Statthalterämter Bussen für Übertretungsstraftaten, insbesondere wiederholten Betäubungsmittelkonsum, offenbar nicht mehr für ausreichend. Dies führt zu Überweisungen an die Bezirksanwaltschaften. 1997 gingen allein bei der Bezirksanwaltschaft Zürich rund zweitausend Fälle wegen Betäubungsmittelkonsums mit dem Antrag auf Ausfällung einer Haftstrafe ein.

B. Im Rahmen der bestehenden Strukturen ist eine Effizienzsteigerung schwierig. Effizienzsteigernde Strukturveränderungen (Regionalisierung und Spezialisierung) werden im Rahmen einer grossen StPO-Revision geprüft. Eine solchen Regelung wird aber frühestens in drei Jahren in Kraft treten können. Als Sofortmassnahmen fallen deshalb

gegenwärtig nur eine markante Stellenvermehrung oder ein einschneidender Leistungsabbau in Betracht. Damit entsprechende Optionen geprüft werden können, wurde die Staatsanwaltschaft damit beauftragt, eine differenzierte Situationsanalyse zu erarbeiten. Bei allen Bezirksanwaltschaften wird gegenwärtig eine Bestandesaufnahme vorgenommen, welche es anschliessend erlauben soll, sinnvolle Fallgruppen zu bilden, die nach Massgabe der Wichtigkeit behandelt oder zurückgestellt werden können. Die Fallgruppen sollen so präzis definiert sein, dass nach Möglichkeit schon bei der Geschäftszuteilung entschieden werden kann, ob der Fall prioritär zu behandeln ist. Durch Quantifizierung der einzelnen Fallgruppen kann abgeschätzt werden, welche Kapazitätsgewinne sich durch eine Priorisierung allenfalls erzielen lassen bzw. welche zusätzlichen Ressourcen nötig wären, um sämtliche Fälle beförderlich zu erledigen. Im Zentrum der Bestandesaufnahme soll die am stärksten überlastete Amtsstelle, die Bezirksanwaltschaft Zürich, stehen, wobei auch die anderen Bezirksanwaltschaften mit berücksichtigt werden.

Neben der Priorisierung von Fallgruppen fallen im Sinne weiterer effizienzsteigernder Massnahmen der unmittelbare Einsatz von Untersuchungsrichtern mit Strafbefehlskompetenz im Zusammenhang mit polizeilichen Aktionen («Schnellrichterverfahren»), summarische Verfahren oder die Ausweitung des Opportunitätsprinzips bei Betäubungsmittelübertretungen in Betracht. Voraussetzung dazu ist eine noch engere Koordination der Aktionen zwischen Polizei und Bezirksanwaltschaften. Die Justizdirektion wird – gestützt auf den in Auftrag gegebenen Bericht der Staatsanwaltschaft – dem Regierungsrat noch diesen Sommer ein Massnahmenpaket im Sinne der vorstehenden Ausführungen unterbreiten.

Sollten diese ins Auge zu fassenden Massnahmen die gewünschte Entlastung nicht oder nur in ungenügendem Mass bewirken, sind die Strafuntersuchungsbehörden. mit zusätzlichen personellen und materiellen Ressourcen auszustatten. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann es nicht angehen, gewisse Strafanzeigen nicht mehr zu behandeln und dadurch den Strafanspruch des Staates verjähren zu lassen. Dies hätte für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates und die Wahrung des Rechtsfriedens längerfristig verheerende Auswirkungen.

Neues Amt für Verkehr KR-Nr. 135/1998 Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich) und Thomas Dähler (FDP, Zürich) haben am 20. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Regierung hat die Medien kürzlich über die Reorganisation der Volkswirtschaftsdirektion informiert. Es ist anzunehmen, dass diese Massnahmen im Zusammenhang mit *wif!* und NPM stehen.

Die Projektgruppe, die die Neustrukturierung vorbereitet hatte, wurde vom heutigen Direktor des ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) geleitet.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Ist es üblich, zweckmässig und demokratisch, wenn der Leiter einer Projektgruppe u.a. als Resultat gleich selbst zum Chef mit weitreichenden Machtbefugnissen avanciert?
- 2. Bis heute ist es Usanz, dass offene oder neue Stellen von höheren kantonalen Beamten öffentlich ausgeschrieben werden. Gemäss neuem Personalgesetz soll der Kanton in der Regel sogar verpflichtet werden, alle offenen Stellen auszuschreiben. Wurde die Stelle des neuen Direktors für Verkehr ausgeschrieben? Wenn ja, wo und wann? Wie viele Personen mit welcher Qualifikation haben sich beworben? Wenn nein, wie begründet der Regierungsrat sein Vorgehen?
- 3. Ist die Neustrukturierung im Bereich des Verkehrs in bezug auf den Personalaufwand kostenneutral? Wenn nein, wie hoch werden die zusätzlichen Personalkosten sein?
- 4. Heute ist die Verantwortung für den öV bereits auf viele verschiedene Organisationen, Stabsstellen und Ämter verteilt. Findet es der Regierungsrat sinnvoll, diese Organisationsstruktur mit einem weiteren, übergeordneten Amt noch komplizierter zu gestalten, anstatt flache Hierarchien mit klaren Kompetenzzuteilungen und schnellen Entscheidungsabläufen zu schaffen?
- 5. Das neue Amt für Verkehr versteht sich als übergeordnete Planungsstelle für die Belange des Gesamtverkehrs. Weshalb wurden die Flughafendirektion und der Flugverkehr in diese Planung nicht integriert?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Am 13. November 1996 hat der Regierungsrat im Rahmen der Reform der Verwaltungsstruktur Grundsätze für verschiedene Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen zwischen den Direktionen beschlossen. Die Volkswirtschaftsdirektion nahm dies zum Anlass, ihre Struktur und

Organisation zu überprüfen und den künftigen Anforderungen, insbesondere den Bedürfnissen der wirkungsorientierter Verwaltungsführung, anzupassen. Da das Projekt «Neue Struktur VD» so weit als möglich mit internen Ressourcen verwirklicht werden sollte, wurde unter der Führung des Volkswirtschaftsdirektors die Leitung des Gesamtprojektes und später des Teilprojektes Gesamtverkehr dem Direktor des Zürcher Verkehrsverbundes anvertraut. Dieser verfügt sowohl über die dazu notwendigen Kenntnisse der theoretischen Grundlagen als auch praktische Erfahrungen in Organisationsentwicklung und Umstrukturierungsfragen. Das Projekt konnte erfolgreich und kostengünstig abgeschlossen werden.

Mit dem Beschluss über die Reform der Verwaltungsstruktur von 1996 wurde vorgesehen, der Volkswirtschaftsdirektion die Verantwortung für die Gesamtverkehrskonzeption zu übertragen, um die bisherigen Koordinationsprobleme zwischen dem privaten und dem öffentlichen Verkehr zu lösen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sich die Bildung des neuen Amtes für Verkehr als beste Lösung erwiesen: Einer schlanken Organisation wird die Erarbeitung einer Gesamtverkehrskonzeption, der strategischen Verkehrsplanung, eines strategischen Controllings und die Vorbereitung einer Neuordnung des Verkehrsrechtes aufgetragen. Ein Direktionswechsel der Ämter und Abteilungen, die sich heute mit Verkehr befassen (u.a. Tiefbauamt, Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei) wird nicht vorgenommen. Im Hinblick auf eine Verselbständigung des Betriebs des Flughafens ist auch die Flughafendirektion nicht in das Amt für Verkehr integriert worden; die Luftverkehrspolitik, soweit sie Sache des Kantons ist, und die landseitige Verkehrserschliessung gehören jedoch in den Aufgabenbereich des neuen Amtes. Die neue Struktur führt also nicht zu einer internen Zersplitterung in Verkehrsfragen, sondern dient vielmehr einer koordinierenden sowie steuernden Zusammenführung der Verkehrsbereiche und der Vermeidung von Doppelspurigkeiten.

Der Stellenplan des Amtes für Verkehr umfasst 11,6 Stellen; dafür werden 5,3 Stellen aus dem Generalsekretariat der Volkswirtschaftsdirektion (Stabsstelle Öffentlicher Verkehr und Projektleiter Gesamtverkehr Flughafenregion) und 2 Stellen aus dem Zürcher Verkehrsverbund übertragen. Die restlichen 4,3 Stellen sollen im Rahmen der Strukturänderungen in der Direktion durch Stellenverschiebungen saldoneutral sichergestellt werden. Die Übernahme von Stellen der Baudirektion wird derzeit abgeklärt. Für die Stellenbesetzungen besteht keine Pflicht zur Ausschreibung. Insbesondere wird dann davon abgesehen, wenn

eindeutig ausgewiesene Bewerber innerhalb der Verwaltung zur Verfügung stehen; die Mitwirkung an vorgängigen Restrukturierungsprojekten ist jedenfalls kein Hindernis für die Einnahme einer Stelle, sondern im Gegenteil ein Vorteil für die sachgerechte Umsetzung der geplanten Massnahmen.

DNS/DNA-Untersuchungen im Zusammenhang mit Straftaten KR-NR. 136/1998

Peter F. Bielmann (CVP, Zürich) hat am 20. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wie man der Presse entnehmen konnte, wurden in letzter Zeit sowohl in Deutschland als auch in Frankreich grossflächige regionale DNS/DNA-Untersuchungen im Zusammenhang mit Straftaten durchgeführt. Es ist dabei festzustellen, dass diejenigen Personen, welche sich einer solchen Untersuchung nicht unterziehen, in der Bevölkerung als potentielle Täter gelten und durch die Behörden «genauer unter die Lupe» genommen werden. Es ist aber verständlich, dass nicht Jedermann-Frau sich einem solchen Test unterziehen möchte, wenn man bedenkt, welch verheerende Folgen ein Irrtum, zum Beispiel eine Verwechslung von Personendaten, haben kann. Anderseits können derartige Untersuchungen die Aufgaben der Untersuchungsbehörden erheblich vereinfachen. Es wäre sogar denkbar, derartige Tests präventiv durchzuführen und damit Straftäter von ihren Vorhaben abzuhalten.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wann werden im Kanton Zürich DNS/DNA-Untersuchungen angewendet?
- Wie werden Daten aus DNS/DNA-Untersuchungen im Kanton Zürich bezüglich Persönlichkeitsschutz behandelt?
- Welchen Handlungsspielraum haben die Behörden im Kanton Zürich für grossflächige Untersuchungen?
- Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine rechtliche Regelung dieses Themas erfolgen sollte?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

A. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich führt seit 1998 DNS/DNA-Untersuchungen vor allem im Rahmen von Strafverfahren durch. Solche Untersuchungen erfolgen fast immer im Auftrag der

Ermittlungsbehörden. DNS- bzw. DNA-Verfahren ermöglichen die individuelle Zuordnung von Sekretspuren und bilden mit der Daktyloskopie die sicherste und zuverlässigste Methode zur Identifikation von Personen, die entsprechende Spuren hinterlassen haben. Analysiert werden primär Blut-, Sperma- und Speichelspuren. Diese Spuren haben genau dieselbe Bedeutung und Tragweite wie der traditionelle Fingerabdruck. Um einer Verwechslungsgefahr vorzubeugen, wird jede Blut- oder Speichelprobe einer Person im Institut für Rechtsmedizin zweifach jeweils unabhängig durch eine andere Laborantin/Laborant untersucht. Die Auswertungen werden zudem durch die Leitung des Instituts immer auch noch mit den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenkontrolliert.

B. Im Bereich der Strafuntersuchung werden DNS/DNA-Untersuchungen im wesentlichen bei Kapitalverbrechen, insbesondere Leib- und Leben-Delikten sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, veranlasst. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Massnahme obliegt in der Regel dem Bezirksanwalt als Leiter der Strafuntersuchung. Er wird diese immer dann anordnen, wenn durch diese Massnahme sachdienliche Hinweise hinsichtlich der materiellen Wahrheitsfindung zu erwarten sind. Dabei hat er die allgemeinen rechtsstaatlichen Regeln, wonach ein Eingriff in die persönliche Integrität nur zulässig ist, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist, zu beachten. Die gesetzliche Grundlage einer DNA-Untersuchung bildet § 156 StPO, wobei ein konkreter Tatverdacht gegenüber dem Exploranden vorausgesetzt wird. Das erforderliche öffentliche Interesse ergibt sich aus dem strafprozessualen Gebot der materiellen Wahrheitsfindung. Die Verhältnismässigkeit richtet sich im konkreten Einzelfall nach dem auf seiten des Opfers verletzten Rechtsgut, der konkreten Verdachtslage sowie der Schwere der im Einzelfall gegenüber dem Tatverdächtigen anzuwendenden Erhebungsmethode. Das Bundesgericht hat am 20. März 1998 in einem konkreten Einzelfall die Anordnung der Blutprobe zur DNA-Analyse als leichten Eingriff qualifiziert. Dabei dürfe der Eingriff in die persönliche Freiheit nicht über die Blutprobe selbst hinausgehen. Die Blut- oder Speichelentnahme sei auch nur dann verhältnismässig, wenn die Behörden die Probe und das Ergebnis der DNA-Analyse einer Person vernichteten, die als Täter ausgeschlossen werden könne.

Grossflächige Untersuchungen sind mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen derzeit nicht beliebig möglich. Voraussetzung ist stets ein hinreichend konkreter Tatverdacht. Dieser kann sich auch gegen einen konkretisierbaren Täterkreis richten, so dass in einem begrenzten Gebiet eine beschränkte Zahl von Tatverdächtigen einer genetischen Überprüfung unterzogen werden kann. Bei Kapitalverbrechen bildet § 156 StPO eine hinreichende Rechtsgrundlage, um schon bei Vorliegen eines schwachen konkreten Verdachtsmoments, so z.B. die Ähnlichkeit mit einem Robotbild, eine Blutprobe anzuordnen, wie das Bundesgericht am 20. März 1998 angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Aufklärung von fünf schweren Sexualdelikten an 10- bis 13jährigen Mädchen im Kanton Zürich feststellte.

Angemerkt sei schliesslich, dass sich DNS/DNA-Untersuchungen als Beweismittel auch im Zivilprozess für Abstammungsgutachten durchgesetzt haben. Als Bestandteil der Gerichtsakten unterliegen Ergebnisse solcher Untersuchungen dem Amtsgeheimnis.

C. §4 des Datenschutzgesetzes (DSG) erlaubt grundsätzliche jede Art der Bearbeitung von Personendaten innert der gesetzten Grenzen. Da es sich bei den strafrechtlich erhobenen Informationen zudem um besonders schützenswerte Daten im Sinne von §2 lit. d Ziffer 4 DSG handelt, sind bei deren Bearbeitung die qualifizierten Anforderungen von §5 DSG zu beachten. Die dort verlangte gesetzliche Grundlage findet sich in § 156 StPO und kommt insbesondere bei Blutabnahmen zur Anwendung. Im Normalfall genügt jedoch eine Speichelprobe, die durch die Polizei abgenommen werden kann. Hier genügen die in §3 der Verordnung über den Erkennungsdienst enthaltenen Voraussetzungen des Tatverdachts oder der Einwilligung der zu untersuchenden Person. DNS-Analysen dürfen ausschliesslich im Hinblick auf die Ermittlung einer konkreten Täterschaft und damit zum Zwecke der Identifikation von Spuren erstellt werden. Dagegen wäre es unzulässig, die nicht codierenden Teile der DNS nach weiteren Hinweisen auf die Persönlichkeit einer überprüften Person hin zu untersuchen, z.B. nach Informationen zum genetischen Potential oder dem Gesundheitszustand. Die Vernichtung von Daten jener Personen, die sich anhand des Genmusters eindeutig als Nichttäter erwiesen haben, sind gemäss § 14 DSG von Amtes wegen geboten. Der entsprechende Auftrag an das Institut für Rechtsmedizin hat dabei durch den Auftraggeber nach Ausscheiden der als Täter nicht in Frage kommenden Personen zu ergehen. Damit ist auch dem Datenschutzgesetz Genüge getan.

D. Die gesetzliche Grundlage für Entnahmen von Blut- und Speichelproben bei Tatverdächtigen im Rahmen einer Strafuntersuchung ist im Kanton Zürich entsprechend den obigen Ausführungen vorhanden. Angesichts des Missbrauchspotentials ist die Schaffung einer

ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung sinnvoll und anlässlich der bevorstehenden grossen Revision der Strafprozessordnung zu berücksichtigen. Zudem ist die kantonale Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960 in Überarbeitung. Im Rahmen der Überlegungen des Bundes zur Schaffung einer landesweiten Zusammenführung der Daten der rechtsmedizinischen Institute der Schweiz und zur Anlage einer DNS/DNA-Datenbank werden zudem neue Rechtsgrundlagen vorbereitet werden.

Abbruch der Sihlhochstrasse KR-NR. 137/1998

Liliane Waldner (SP, Zürich) und Peter Stirnemann (SP, Zürich) haben am 20. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Baudirektor hat vor geraumer Zeit in den Medien verlauten lassen, er prüfe den Abbruch der Sihlhochstrasse. Wir laden deshalb den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Was hat die Prüfung der Frage des Abbruches ergeben?
- 2. Nimmt der Regierungsrat an, dass die Kosten eines sorgfältigen Abbruches samt Entsorgung des Bauwerkes billiger zu stehen kommen als eine Sanierung? Wie sieht der Vergleich aus?
- 3. Soll mit dem Abbruch der Sihlhochstrasse und der Wiederherstellung der natürlichen Sihllandschaft der Verlust an Landschaftsqualität, welcher durch den oberirdischen Anschluss des Üetlibergtunnels in der Brunau erfolgt, kompensiert werden?
- 4. Hat der Regierungsrat eine Vorstellung davon, wie sich nach Abbruch der Sihlhochstrasse und Eröffnung des Üetlibergtunnels die Strassenbelastung auf die umliegenden Quartiere auswirkt?
- 5. Mit welchen daraus abgeleiteten Massnahmen gedenkt der Regierungsrat die Quartiere Giesshübel, Alt-Wiedikon, Friesenberg und Brunau vor dem zu befürchtenden Verkehrsinfarkt zu schützen?
- 6. Wie ist insbesondere zu verhindern, dass die Achse Schweighofstrasse, die Achse Üetlibergstrasse-Hügelstrasse, die Achse Manessestrasse-Austrasse, die Achse Brunaustrasse-Waffenplatz-strasse/Mutschellenstrasse zusätzlich belastet werden?
- 7. Kann der Regierungsrat gewährleisten, dass auf den Zeitpunkt des Abbruches der Sihlhochstrasse auch eine Abklassierung der Weststrasse samt Verkehrsreduktions-Massnahmen erfolgt sein wird?

Begründung:

Bei der Sihlhochstrasse handelt es sich tatsächlich um einen Schandfleck, um den Baudirektor aus den Medien zu zitieren. Bereits am 29. September 1986 forderten Waldner, Bartholet und Lattmann mit einem Postulat den Abbruch der Sihlhochstrasse. Damals war der Regierungsrat noch nicht zur Prüfung des Anliegens bereit. Es soll deshalb mit dieser Anfrage festgestellt werden, ob und wie die Verlautbarungen des Baudirektors im Sinne des Abbruches der Sihlhochstrasse vom Regierungsrat mitgetragen werden.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die Baudirektion hat 1997 eine Studie über die Auswirkungen eines Abbruchs der Sihlhochstrasse auf den Verkehr erarbeiten lassen. Diese Studie kommt zum Schluss, dass das Strassennetz in den direkt betroffenen Stadtkreisen bei der Eröffnung des Üetlibergtunnels den zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen könnte. Der Verkehr würde nicht nur in den Spitzenzeiten, sondern während mehrerer Stunden pro Tag im Kreis 2 und damit auch in den angrenzenden Gebieten zum Erliegen kommen. Die Sihlhochstrasse kann somit weder im heutigen Zeitpunkt noch nach Inbetriebnahme der Westumfahrung abgebrochen werden. Ein Abbruch ist frühestens nach dem Bau bzw. der Tieferlegung der SN 3.4.1/2, Letten bis Brunau, d.h. nach dem Jahre 2025, möglich.

Die Instandsetzung der Sihlhochstrasse wird rund 80 Mio. Franken kosten. Ein Abbruch einschliesslich der Entsorgungs- und Wiederaufbereitungskosten käme auf rund 22 Mio. Franken zu stehen. Darin sind die Kosten für eine Revitalisierung der Sihl und für die erforderlichen flankierenden Massnahmen nicht enthalten. Das Projekt für die in Bau befindliche Westumfahrung Zürich sieht verschiedene Ersatzmassnahmen vor; ein allfälliger Abbruch der Sihlhochstrasse und eine Wiederherstellung der Sihllandschaft sind jedoch nicht Bestandteil dieser Massnahmen.

Nachdem feststeht, dass ein Abbruch der Sihlhochstrasse in absehbarer Zeit wegen der Auswirkungen auf den Verkehr nicht zur Diskussion steht, erübrigt sich eine Prüfung bzw. Beantwortung der weiteren gestellten Fragen.

Mit Datum vom 23. Juni 1998 hat das Tiefbauamt der Stadt Zürich einen Bericht mit neuen Vorschlägen betreffend die Möglichkeiten für einen Abbruch der Sihlhochstrasse vorgelegt. Dieser Bericht muss zuerst durch die zuständigen kantonalen Instanzen geprüft werden, so dass hier noch nicht dazu Stellung genommen werden kann.

Kosten des Numerus clausus KR-NR. 138/1998

Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Emy Lalli (SP, Zürich) haben am 20. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Einführung des Numerus clausus für die Humanmedizin kostet den Kanton Zürich Geld. Die Kosten setzen sich aus Mehrausgaben einerseits und aus Mindereinnahmen anderseits zusammen. Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wieviel kostet die Einführung (Testübersetzung, jährliche Ausarbeitung eines neuen Tests, Organisation der Prüfung, Auswertung usw.) des Eignungstests in der Humanmedizin den Kanton Zürich für das Jahr 1998, und aus welchen Kosten setzt sich dieser Betrag zusammen? Wieviel hat der Kanton Zürich für den Eignungstest bereits zuvor ausgegeben? Wieviel Kosten sind im Zusammenhang mit dem Numerus clausus bis jetzt in der gesamten Schweiz entstanden? Wie setzen sich diese zusammen?
- 2. Wieviel Mindereinnahmen (Semestergebühren, Ausgleichsbeiträge vom Bund und von anderen Kantonen) erbringt die Einführung des Numerus clausus dem Kanton Zürich voraussichtlich total? Wieviel betragen die Mindereinnahmen pro Student oder Studentin genau?
- 3. Ist es richtig, dass der Numerus clausus insgesamt teurer kommt, als wenn man die Studentinnen und Studenten ein Jahr lang bis zur ersten Zwischenprüfung studieren lassen würde?
- 4. Ist der auf den Kanton Zürich entfallende diesjährige Kostenanteil im Voranschlag 1998 enthalten? Kommt es zu einem Nachtragskredit?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

1. Ende 1994 wurde zur Ermöglichung eines schweizerischen Eignungstests für das Medizinstudium ein Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik an der Universität Freiburg gegründet. Der Gesamtaufwand beläuft sich bis zum 31. Oktober 1998 auf

 Rechnung 1994/95
 Fr.
 850'000

 Rechnung 1995/96
 Fr.
 590'000

 Rechnung 1996/97
 Fr.
 200'000

 Budget 1997/98
 Fr.
 540'000

 Total
 Fr.
 2'180'000

In diesen Beträgen sind die Lohnkosten für das Personal (ein Direktor zu 100%, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zu 100% und eine Sekretärin zu 30–50%) und die Mietkosten inbegriffen. Seit 1997 übernimmt die Universität Freiburg die Hälfte der Mietkosten.

Der Einkauf des Tests kostet jährlich Fr. 160'000. Mit den diesjährigen rund 800 Testkandidatinnen und -kandidaten, die je Fr. 200 Prüfungsgebühren zu bezahlen haben, werden diese Einkaufskosten gedeckt.

Da in den nächsten vier bis fünf Jahren weitere Versionen des deutschen Tests bezogen werden können, bleiben die Kosten im genannten Umfang. Im Rahmen der zurzeit laufenden Revision der Medizinalstudiengesetzgebung werden alternative Selektionsmodelle geprüft.

Alle übrigen Aufwendungen werden aus den Zinsen der im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993–1998 vom 26. Oktober/7. Dezember 1990 (IKV) geleisteten Kantonsbeiträge bezahlt. Indem die der Schweizerischen Hochschulkonferenz einzubezahlenden Beiträge für die Jahre 1994/95 und 1996/97 früher überwiesen und den Hochschulkantonen etwas verspätet ausbezahlt wurden, ergab sich für diese Jahre ein erhöhter Zinsertrag. In den Jahren 1993–1997 belief sich der jährliche durchschnittliche Zinsertrag aus den Kantonsbeiträgen, die sich je zur Hälfte aus Zahlungen der Hochschulkantone und der Nichthochschulkantone zusammensetzen, auf Fr. 580'000. Der Anteil des Kantons Zürich an diesem Zins betrug – ebenfalls durchschnittlich – Fr. 97'000 pro Jahr. Mit diesem eingeschossenen Zins ist es dem Kanton Zürich möglich, sämtliche Kosten, die ihm mit der Einführung und Durchführung des Numerus clausus 1998/99 entstehen, zu decken.

2. Da die Ausbildungskapazität im Studiengang Humanmedizin im ersten Studienjahr zurzeit 240 Plätze umfasst, werden aufgrund der Anmeldungen für das Studienjahr 1998/99 voraussichtlich 99 Studienanwärterinnen und -anwärter infolge des Numerus clausus nicht zugelassen. Erfahrungsgemäss setzen sich die Studierenden durchschnittlich aus 55% Zürcher und 45% ausserkantonalen Studierenden zusammen. Bei diesen abgewiesenen 99 Anwärterinnen und Anwärtern handelt es sich demnach voraussichtlich um 54 Zürcher und 45 ausserkantonale Studierende. Vorausgesetzt, dass sie sich infolge der Nichtzulassung zum Medizinstudium nicht für eine andere Studienrichtung entscheiden und sich somit an der Universität Zürich

nicht immatrikulieren, ergeben sich für den Kanton Zürich für das Studienjahr 1998/99 folgende finanzielle Ausfälle (Berechnungsgrundlage 1997):

Studierende sind verpflichtet, pro Semester eine Immatrikulationsgebühr von Fr. 600 und einen Semesterbeitrag von Fr. 46 zu bezahlen. Bei 99 abgewiesenen Personen ergibt sich deshalb ein Ausfall von Fr. 127'908.

Die Nichthochschulkantone bezahlen pro Student und Jahr Fr. 8984.85 an den Kanton Zürich (§5 IKV). Bei 45 ausserkantonalen Studierenden ergibt sich ein Ausfall von Fr. 404'318.25.

Der Bund schüttet aufgrund von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Hochschulförderung vom 22. März 1991 dem Kanton Zürich Fr. 22'072.26 weniger Subventionen aus, wenn 45 ausserkantonale Studierende nicht zugelassen werden.

Gesamthaft ergibt sich damit für das Studienjahr 1998/99 ein geschätzter Ausfall von rund Fr. 554'300.

3. Den Kosten des Eignungstests und den Mindereinnahmen infolge der Nichtzulassung von 99 Studienanwärterinnen und -anwärtern aufgrund des Numerus clausus sind die Kosten gegenüberzustellen, die eine entsprechende Erhöhung der Ausbildungskapazität für das Medizinstudium zur Folge hätten.

Um die Ausbildungskapazität für das Grundstudium um 100 Plätze zu erhöhen, müsste die räumliche und personelle Infrastruktur in den Bereichen Anatomie, Physiologie, Physik und Chemie angepasst und ein neuer Hörsaal gebaut werden. Dafür wären im Minimum 16 Mio. Franken aufzuwenden. Ein solcher Ausbau wäre zum vornherein nicht sachdienlich, da er die Kapazitätsprobleme in der sich anschliessenden klinischen Ausbildung, in der sich immer genügend Patienten freiwillig zur Verfügung stellen müssen, verschärfen würde. Eine Verschlechterung der klinischen Ausbildung, in der die Studierenden am Patienten lernen, darf keinesfalls in Kauf genommen werden.

Eine entsprechende Erhöhung der Gesamtkapazität der Medizinischen Fakultät um etwa 25% würde bauliche Massnahmen, einen Ausbau der Infrastruktur und eine Aufstockung des Personals in einem Umfang von etwa 32 Mio. Franken notwendig machen. Bei einem Ausbau wäre jedoch nicht sichergestellt, ob die Kapazitätserhöhung im Engpassfach Humanmedizin tatsächlich die erwünschte Entlastung mit sich brächte, denn es ist nicht voraussehbar, ob die

Projektierung, eine allfällige Volksabstimmung und das Baubewilligungsverfahren fristgerecht durchgeführt werden könnten, ob genügend Assistenten und Dozenten für die Ausbildung gefunden werden könnten, ob für das wichtige Fach Anatomie genügend Leichen vorhanden wären und ob sich genügend Patienten in der klinischen Ausbildung zur Verfügung stellen würden. Hinzu käme die gesundheitspolitisch schwierige Frage, ob es sich heute überhaupt rechtfertigen liesse, mehr Medizinstudierende auszubilden.

Die durch eine Kapazitätserhöhung entstehenden Kosten stehen somit in keinem Verhältnis zu den durch die Einführung des Numerus clausus verursachten zusätzlichen Aufwendungen.

Schliesslich wurde aufgrund einer 1995 gesamtschweizerisch durchgeführten Studie ermittelt, dass pro Medizinstudierenden an der Universität Zürich Ausbildungskosten von Fr. 26'461 in der vorklinischen bzw. Fr. 73'697 in der klinischen Ausbildung anfallen, wobei in diesen Beträgen der Forschungsanteil der Universität nicht berücksichtigt ist.

4. Da die Kosten, die der Numerus clausus verursacht, vollständig aus den Zinsen der im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge (IKV) eingeschossenen Kantonsbeiträge und aus den von den Testkandidatinnen und -kandidaten geschuldeten Prüfungsgebühren bezahlt werden, ist der auf den Kanton Zürich entfallende Kostenanteil nicht im Voranschlag 1998 enthalten. Aus dem gleichen Grund kommt es nicht zu einem Nachtragskredit.

Rückführung von zweckentfremdetem Wohnraum in Liegenschaften des Kantons

KR-Nr. 150/198

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich) hat am 27. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton besitzt Liegenschaften, die ursprünglich der Wohnnutzung dienten, in welchen dann sukzessive andere Nutzungen (z.B. Verwaltung) Einzug hielten. Dabei handelt es sich um Liegenschaften in teilweise guten Wohnlagen. Da die Zweckerhaltung von Wohnraum in öffentlichem Interesse liegt, wäre eine Rückführung zu Wohnzwecken sinnvoll, insbesondere da gleichzeitig grosse Flächen an leerstehenden Büroräumlichkeiten vorhanden sind. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Liegenschaften besitzt der Kanton, die ursprünglich dem Wohnen dienten und heute anderweitig genutzt werden (aufgeteilt nach Gemeinden)?
- 2. Wie gross ist die zweckentfremdete ehemalige Wohnfläche in diesen Liegenschaften, und wie wird sie heute genutzt (Anteile pro Gemeinde)?
- 3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die ursprüngliche Wohnnutzung in diesen Liegenschaften ganz oder teilweise wiederherzustellen und für die bestehenden Nutzungen Ersatz in Büroräumlichkeiten, insbesondere leerstehenden Flächen, zu suchen? Wo sieht er solche Möglichkeiten, wo allenfalls nicht (Angaben pro Gemeinde)?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Der Schutz des Wohnraumes und die Rückführung zweckentfremdeter Wohnungen sind seit Jahren ein wichtiger Bestandteil der Liegenschaftenpolitik. Der Ausdruck «zweckentfremdeter Wohnraum» geht auf die bauliche Entwicklung der sechziger und siebziger Jahre zurück und beschreibt die damals insbesondere in der Stadt Zürich erfolgte rechtmässige Beanspruchung von Wohnungen für Nichtwohnzwecke. Zum Schutze eines genügenden Wohnungsangebotes wurde am 15. Oktober 1974 das Gesetz über die Erhaltung von Wohnungen für Familien in Kraft gesetzt, das für Gemeinden, die sich ihm unterstellten, den Umbau oder die Zweckänderung von Wohnungen einer baulichen Bewilligung vorsah. Zudem wurde mit der Bauordnung der Stadt Zürich der Wohnschutz weiter geregelt und ein Wohnanteilplan festgelegt.

Zur Deckung des staatlichen Raumbedarfs wurden in letzter Zeit verschiedene Geschäftshäuser erworben oder erstellt (Lessingstrasse 33/5, Neue Börse, Stampfenbachstrasse 63, Walchestrasse 19/27 bzw. Neumühelquai 30/8, Waltersbachstrasse 5, Wengistrasse 28/30, World Trade-Center). Dadurch konnten wiederholt zweckentfremdete Wohnungen für neue Nutzungen freigegeben werden. Waren diese Räume nicht nur gemietet, sondern im Eigentum des Staates, konnte die frühere Wohnnutzung wiederhergestellt werden, so etwa an der Sonneggstrasse 51, Steinwiesstrasse 69, Universitätsstrasse 54 und Voltastrasse 1. Bei gemieteten Räumen bewirkte die Freigabe in der Regel keine Rückführung zu Wohnzwecken, da die gewerbliche Nutzung von der neuen Mieterschaft fortgesetzt wurde. Die zahlreichen Freigaben gemieteter Objekte dürften aber immerhin dazu beigetragen haben, den City-Druck, d.h. die Nachfrage des privaten Sektors auf das vorhandene

Raumangebot und damit die Gefahr weiterer Zweckentfremdungen, zu mildern.

Viele Wohngebäude sind für die öffentliche Zweckbestimmung umfassend umgebaut und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet worden. Dadurch haben die früheren Wohnungen ihre Eigenschaften als solche verloren. Um sie wieder ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen, wäre ein Rückbau notwendig, dessen Kosten den erzielten Nutzen nicht rechtfertigen würde. Bei diesen Liegenschaften ist eine Rückführung ebensowenig vertretbar wie bei denjenigen, deren Wohnwert durch Immissionen des Bahn- und Strassenverkehrs stark beeinträchtigt ist oder für welche der Wohnanteilplan einen Wohnanteil von 0% vorsieht. Damit beschränkt sich die sinnvolle Rückführung auf Wohnungen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die mit verhältnismässig geringem Aufwand umgebaut werden können und sich an guten Wohnlagen befinden. Hiezu gehörten die Liegenschaften Minervastrasse 51 und Schmelzbergstrasse 57, die von der Universität bzw. einer Privatfirma gewerblich genutzt wurden und durch Veräusserungen mit entsprechenden Auflagen wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden konnten. Schliesslich verbleiben lediglich acht von der Universität und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft in den Liegenschaften Cäcilienstrasse 5 und Sumatrastrasse 24 belegte Wohnungen, die für eine Rückführung in Betracht gezogen werden können, sobald geeignete Ersatzräume zur Verfügung stehen.

Ausserhalb der Stadt Zürich belegen nur vereinzelte, vor allem im Sozialbereich tätige kantonale Stellen ehemalige Wohnungen. Diese sind in der Regel auf einen zentralen Standort in einem Wohnumfeld angewiesen und können nicht in einem Bürohaus untergebracht werden. Die durch die Schliessung der Drogenberatungsstelle der Klinik Hard an der Bettlistrasse 8 in Dübendorf frei gewordenen Büroräume konnten kürzlich in eine 6-Zimmer-Wohnung umgewandelt werden.

Seit Jahrzehnten befinden sich die Notariate Andelfingen und Niederglatt in ehemaligen Wohnhäusern. Ein Rückbau ist aus finanziellen Gründen nicht vertretbar. Das ebenfalls in einem ehemaligen Wohnhaus untergebrachte Notariat Stäfa bezieht aus betrieblichen Gründen und infolge Platzmangels neue Räume in einem Geschäftshaus. Da auch in diesem Fall eine Rückführung mit zu hohen Kosten verbunden wäre, soll die Liegenschaft veräussert werden. Die Notariate Pfäffikon und Turbenthal sind bereits aus den gleichen Gründen von ehemaligen Wohnräumen in Bürogebäude umgezogen.

In einigen Gemeinden befinden sich die Büros der Kantonspolizei in Wohnhäusern. Im Zusammenhang mit der Aufhebung verschiedener Polizeiposten werden diese Liegenschaften in der Regel veräussert und die Büroräume wieder einer Wohnnutzung zugeführt. Bereits veräussert oder in absehbarer Zeit zum Verkauf vorgesehen sind Liegenschaften in Affoltern a. A., Bäretswil, Bauma, Dachsen, Dürnten, Elgg, Oberweningen, Rickenbach-Sulz, Schönenberg und Turbenthal.

Weitere Liegenschaften, in denen eine Rückführung von zweckentfremdetem Wohnraum sinnvoll und vertretbar erscheint, besitzt der Kanton nicht.

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Antrag zum Postulat KR-Nr. 96/1988 betreffend Freigabe von Wohnraum in einer ähnlichen Sache Bericht erstattet. Der Kantonsrat hat das Postulat am 31. August 1992 abgeschrieben.

Betrieb der «Randstundenzüge» auf der Bahnlinie Winterthur-Stammheim-Stein am Rhein durch die Mittel-Thurgau-Bahn (MThB) KR-Nr. 155/1998

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) hat am 4. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das sogenannte Randstundenkonzept des ZVV hat im ganzen Kanton für Aufruhr gesorgt. Auch auf der Bahnlinie Winterthur-Stammheim-Stein am Rhein sollen am Abend auf der ganzen Linie Busse eingesetzt werden. Die Nachteile des Busbetriebs sind hinlänglich bekannt und sollen hier nicht wiederholt werden.

Ein Grund für die Führung von Bussen in den verkehrsschwachen Zeiten sind offenbar die hohen fixen Kilometerpreise, welche die SBB vom ZVV verlangen. Die SBB können aufgrund einer Bundesverordnung in den Abendstunden nicht mit sogenannten Grenzkosten rechnen (Grenzkosten: nur effektive Betriebs- und Lohnkosten, aber keine vollen Abschreibungen auf Fahrzeugen und Infrastruktur). Der Kilometerpreis der SBB beträgt auf der Stammerlinie durchgehend Fr. 18.50.

Die Mittel-Thurgau-Bahn (MThB) rechnet auf der Linie Konstanz—Weinfelden—Wil mit einem Kilometerpreis von nur Fr. 12.80 (ganztags). Mit einem solchen Kilometerpreis könnte der Betrieb auf der Linie Winterthur—Stammheim—Stein am Rhein sicher auch in den Randstunden auf der Schiene erhalten werden. Jedenfalls führt die MThB auf der Seelinie alle Kurse auf der Schiene, auch abends und an Wochenenden.

Ich stelle dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Kennt der Regierungsrat die unterschiedlichen Kilometerpreise von SBB und MThB? Worauf sind diese zurückzuführen?
- 2. Ist es möglich, auch auf SBB-Linien auf die tieferen Kilometerpreise zu kommen, vor allem in den Randstunden? Wenn nicht, weshalb nicht?
- 3. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, in den Randstunden auf der Stammerlinie die Mittel-Thurgau-Bahn mit der Führung der Züge zu betrauen, weil diese offenbar mit geringeren Kilometerkosten rechnen? Ist der Regierungsrat bereit, bei der MThB eine diesbezügliche Offerte einzuholen?
- 4. Wäre es dabei möglich, die «Randstundenzüge» auf der Stammerlinie mit den neuen MThB-Triebfahrzeugen (LowCost) zu betreiben und damit auch den Bedürfnissen der Sicherheit der Passagiere in den verkehrsschwachen Zeiten besser entsprechen zu können? (Die Fahrzeugführer haben in den neuen MThB-Fahrzeugen im Gegensatz zu den SBB-NPZ den Überblick über den ganzen Fahrgastraum.)
- 5. Wären die MThB allenfalls rascher gewillt als die SBB und der ZVV, die neue Haltestelle Waltalingen einzurichten und zu betreiben? Im Jahre 1994 schlug Felix Dudler in seiner Diplomarbeit am Technikum Rapperswil vor, von Rorschach nach Winterthur Direktzüge über die Stammerlinie zu führen. Nachdem die MThB die Seelinie (Schaffhausen–Stein am Rhein–Kreuzlingen–Romanshorn) übernommen hat, stellt sich heute die tatsächlich interessante Frage, ob der Gedanke von direkten Zügen nicht wieder aufgenommen werden sollte, allenfalls auch, ob die Stammerlinie nicht zweckmässigerweise ganz durch die MThB betrieben werden sollte.
- 6. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, direkte Züge von Winterthur nach Stein am Rhein-Steckborn-Kreuzlingen-Romanshorn-Arbon-Rorschach zu führen (beschleunigte, den übrigen Zügen überlagerte Direktzüge)? Mit welchem Fahrgastpotential wäre zu rechnen?
- 7. Könnten solche Angebote nicht das «Tourismusgebiet Bodensee» sehr attraktiv machen? Ist der Regierungsrat bereit, diesbezüglich mit der MThB und mit den Kantonen Thurgau und St. Gallen aktiv zu verhandeln?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau bestellen gestützt auf das Eisenbahngesetz (EBG) gemeinsam mit dem Bund das Angebot der Mittel-Thurgau-Bahn (MThB) der Linie Schaffhausen-Stein am Rhein. Gestützt auf die Offerte der MThB tragen der Bund und die Kantone das geplante Defizit dieser Linie. Den Bestellern sind die grobe Kostenstruktur und die Kilometerkosten auf diesem Teilstück der Seelinie bekannt. Ebenfalls bekannt sind die Kilometerkosten der SBB-Linie Winterthur-Stein am Rhein (S29). Ein Vergleich der Kilometerkosten zeigt, dass die Kosten auf der Seelinie tiefer sind. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass die Unterschiede zum grossen Teil erklärbar sind. Die S29 wird im Stundentakt betrieben, wogegen die MThB Linie tagsüber im Halbstundentakt verkehrt mit entsprechend grösserer Kilometerleistung; dies hat Auswirkungen auf die Gestehungskosten. Auch sind die Wendezeiten auf der Seelinie nahezu optimal. Auf der S29 sind die Wende- bzw. Wartezeiten an den Endhaltestellen, bedingt durch den Stundentakt, mehr als doppelt so hoch. Dies hat Auswirkungen auf die Lokführerkosten. Ein weiteres Element sind die Rollmaterialkosten. Die Rollmaterialinvestitionen bei den Privatbahnen werden in der Regel vom Bund und von den Kantonen mit zinslosen Darlehen finanziert, wogegen bei den SBB die Zinskosten voll anfallen. Kostenwirksam ist auch der «Contrat Social», mit dem die SBB die Verpflichtung eingegangen sind, bis ins Jahr 2001 keine Entlassungen vorzunehmen für Personal, das aufgrund laufender Rationalisierungsprogramme nicht mehr benötigt würde. Dies verteuert die Leistungen. Auch unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen bleibt ein Kostenunterschied zwischen den Leistungen der SBB und der MThB bestehen. Die MThB erbringt die Leistungen auf der Seelinie erst seit dem Fahrplanwechsel 1998/99. Sie offeriert den Halbstundentakt etwa zum selben Abgeltungsbetrag, wie ihn die SBB im Fahrplanjahr 1997/98 für den Stundentakt verlangt haben. Daneben rechnen die MThB in der Offerte 1998/99 aber auch mit höheren Erträgen. Es kann jedoch gesagt werden, dass die MThB einen Stundentakt auf der S29 zu etwas günstigeren Konditionen anbieten könnte, jedoch keinesfalls auf dem Niveau der Seelinie.

Nach Inkrafttreten der Bahnreform (voraussichtlich 1. Januar 1999) wären aufgrund der Netzzugangsverordnung eine Ausschreibung und ein Wechsel der Betreiberin der S29 möglich. Denkbar wäre gemäss den neuen Rechtsgrundlagen auch ein Splitting der Leistungen auf verschiedene Betreiber. Wie in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 10/ 1997 ausgeführt, kann der Kanton Zürich jedoch nicht allein darüber

entscheiden, welche Unternehmung welche Fahrplanleistungen auf der S29 erbringt. Darüber hinaus schreibt Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung; ADFV) vor, dass eine Übertragung nur zulässig ist, wenn sich längerfristig Vorteile ergeben. Dies ist vorliegend zu bezweifeln. Art. 21 Abs. 2 ADVF schreibt nämlich gleichzeitig vor, dass die neu beauftragte Transportunternehmung von der bisherigen die für das betreffende Verkehrsangebot angeschafften Betriebsmittel übernehmen muss. Bei einer Aufteilung der Fahrplanleistungen auf verschiedene Betreiber ist davon auszugehen, dass jeder Betreiber seine Leistungen mit eigenem Rollmaterial erbringt. Aus Kundensicht mag dies sinnvoll und aus betrieblicher Sicht machbar sein, betriebswirtschaftlich gesehen ist eine solche Lösung schwer vertretbar. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Leistungserbringer den Bestellern ihre fixen Rollmaterialkosten in Rechnung stellen. Durch zusätzlich gefahrene Zugkilometer auf der S29 könnte die MThB ihren Fixkostensatz senken, weil die Fixkosten insgesamt auf mehr Zugkilometer verteilt würden. Dadurch würden die Kosten auf der Seelinie tiefer ausfallen. Auf der andern Seite würde der Fixkostensatz für die SBB- Leistungen steigen, weil die Fixkosten auf insgesamt weniger Zugkilometer verteilt werden könnten.

Aus heutiger Sicht drängt sich weder eine volle noch eine teilweise Übertragung der Fahrplanleistungen S29 auf eine andere Transportunternehmung auf. Zum einen verfolgen der Verkehrsverbund und die SBB das Ziel, die Produktionskosten der S-Bahn mittelfristig auf ein wettbewerbsfähiges Niveau zu senken. Zum andern planen auch die SBB die Beschaffung von Low-Cost-Fahrzeugen für den Regionalverkehr. Verkehrsverbund als wichtigster Besteller von Regionalzugsleistungen und SBB sind sich einig, dass die neu zu beschaffenden Fahrzeuge auf geeigneten Linien im Kanton Zürich zum Einsatz gelangen werden. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen muss den SBB eine gewisse Anpassungsfrist zugestanden werden.

Wie schon in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 19/1997 dargelegt, ist es derzeit nicht sinnvoll, eine Haltestelle Waltalingen zu erstellen. Eine solche Investition wäre im übrigen gemäss §4 PVG zu finanzieren und liegt damit nicht im Kompetenzbereich des Leistungserstellers.

Seit dem letzten Fahrplanwechsel bestehen vom Stammertal stündlich gute Umsteigemöglichkeiten in Stein am Rhein auf die Züge der Seelinie. Damit wurden die Reisezeiten spürbar verkürzt. Zum heutigen Zeitpunkt zusätzliche Züge von Kreuzlingen-Stein am Rhein direkt

Richtung Winterthur weiterzuführen, würde zu einem Überangebot führen. Gegenwärtig reisen vom Stammertal täglich knapp 100 Personen Richtung Seelinie weiter. Damit besteht kein genügendes Potential für Direktzüge. Inwiefern sich das verbesserte Angebot auf die Nachfrage auswirkt, lässt sich kurz nach der Einführung noch nicht sagen. Sollte sich zeigten, dass der Einsatz von zusätzlichen Direktzügen wirtschaftlich sinnvoll und nachfragegerecht ist, wird das Anliegen neu geprüft.

Tangentialverkehr (Limmattal/Glattal) KR-Nr. 156/1998

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang) hat am 4. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort des Regierungsrates zur Anfrage KR-Nr. 308/1997 von Reto Cavegn betreffend Verkehrsüberlastung Gubristtunnel vom 12. November 1997 wird eine bald zur Verfügung stehende «Rahmenprognose 2010 für den Gesamtverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Nationalstrassen» erwähnt. Daraus werden sich laut Regierungsrat Massnahmen zur Lösung der Kapazitätsprobleme ableiten lassen. Die für die Beziehung Limmattal Glattal vom Regierungsrat erwähnten Massnahmen erwecken den Eindruck der Beschränkung auf den Bereich des motorisierten Strassenverkehrs. Dies ist nicht nur aus grundsätzlichen Überlegungen erstaunlich, sondern auch darum, weil bereits 1994 die Frage eines ÖV-Planungskorridors zwischen Zürich-Nord und dem Limmattal aufgeworfen worden ist. Der Zürcher Stadtrat formulierte damals eine Einwendung im Rahmen der Festsetzung des kantonalen Richtplans. In der Stellungnahme (Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen) hiess es u.a. dazu, es seien entsprechende Abklärungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die konstatierten Verkehrsprobleme im Tangentialverkehr Limmattal-Glattal nur auf der Basis einer Gesamtsicht, also unter Einbezug des öffentlichen Verkehrs, lösbar sind?
- 2. Wenn ja, welches sind die Vorstellungen des Regierungsrates über die zukünftigen Aufgaben des öffentlichen Verkehrs auf dieser tangentialen Verkehrsbeziehung? Lassen sie sich mit dem bestehenden (Schienen) Netz erfüllen oder sind neue Verbindungen, evtl. auch für den Güterverkehr, ins Auge zu fassen?

- 3. Wer ist zuständig für die Planung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich des öffentlichen und des motorisierten Strassenverkehrs zur Lösung dieses überregionalen Problems?
- 4. Stützen sich die Vorstellung des Regierungsrates auf andere als die bereits erwähnte Studie ab? Sind weitere Untersuchungen nötig und vorgesehen?
- 5. Muss es nicht das Ziel sein, den heute sehr geringen Anteil des öffentlichen Verkehrs auf dieser stark wachsenden Tangentialbeziehung aus ökologischen und verkehrlichen Gründen nachhaltig zu steigern? Fliessen in die versprochenen Massnahmen zur Lösung der Kapazitätsprobleme ökologische Überlegungen ein? Wenn ja, welche?
- 6. Der vorgesehene Ausbau des Bareggtunnels im Kanton Aargau wird für den Kanton Zürich zusätzliche Belastungen, gerade auf der A20 wie auch auf der A1 Richtung Stadt Zürich, bringen. Ist der Regierungsrat bereit, diese drohende Entwicklung im Kontaktgremium Aargau–Zürich anzusprechen und nach Lösungen zu suchen?
- 7. Welche Kapazitätserweiterungen und insbesondere Ausbauten von Hochleistungsstrassen stehen ausser der A20 (Nordumfahrung) aufgrund der aktuellen und prognostizierten Autoverkehrsbelastung in Zürich-Nord zur Diskussion?
- 8. Welche kurzfristigen betrieblichen Massnahmen im Bereich Hochleistungsstrassen stehen zur Diskussion, um die Kapazitätsprobleme in den Griff zu bekommen?

Begründung:

Das Glattal und das Limmattal sind zwei hochbelastete Regionen mit eingeschränkter Umwelt- und Lebensqualität. Wesentlich mitverantwortlich dafür ist der motorisierte Strassenverkehr, der gerade auf der Nordumfahrung (A20) ein alle Prognosen sprengendes Wachstum verzeichnet. Entscheide, die zur Verbesserung der Situation führen sollen, müssen sorgfältig überlegt und unter Einbezug von ökologischen, raumplanerischen und verkehrlichen Aspekten getroffen werden. Massnahmen, die sich auf den Tangentialverkehr Limmattal–Glattal beziehen, wirken sich grossräumig auf die Verkehrsmittelwahl, z.B. im Verkehr mit dem Flughafen, und damit auf die Umweltbelastungen aus. Ebenso werden damit die Marktchancen des öffentlichen Verkehrs beeinflusst.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die umfassende Reform der Verwaltungsstruktur, die der Regierungsrat 1996 eingeleitet hat, bezweckt im Bereich Verkehr, die bisherige Aufteilung zwischen dem privaten Verkehr (Baudirektion) und dem öffentlichen Verkehr (Volkswirtschaftsdirektion) zu durchbrechen und die Verantwortung für die Gesamtverkehrskonzeption einer Direktion zu übertragen. Diese Funktion wird von der Volkswirtschaftsdirektion wahrgenommen, die zu diesem Zweck das neue Amt für Verkehr gebildet hat. Damit soll die Verkehrsplanung auf normativer und strategischer Ebene im Kanton Zürich und damit auch auf der Verbindung Limmattal–Glattal aus einer Gesamtsicht erfolgen.

Am 1. April 1998 hat der Regierungsrat von den Resultaten der Rahmenprognose 2010 für den Gesamtverkehr im Kanton Zürich Kenntnis genommen und die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, unter Beizug der Polizei- und der Baudirektion im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption Ziele zu formulieren, Massnahmenkonzepte zu erarbeiten und bis Ende 1999 Bericht zu erstatten. Auf dieser Grundlage werden auch die langfristigen Ausbauprogramme entwickelt werden können.

Der Regierungsrat hat bereits im Zusammenhang mit der Anfrage KR-Nr. 116/1998 darauf hingewiesen, dass zurzeit noch keine konkreten Pläne für zusätzliche Schienenverbindungen zwischen dem Limmattal und dem Glattal bestehen. Ausgehend von vorhandenen Planungsgrundlagen müssen vertiefte Untersuchungen angestellt werden. Erste Ergebnisse werden 1999 vorliegen. Auch die in einer Konferenz zusammengeschlossenen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nachbarkantone haben ein Interesse an einem solchen Projekt angemeldet.

In der «Plattform Aargau–Zürich» sowie in der «Arbeitsgruppe 3. Röhre Bareggtunnel», in welcher auch Vertreter des Kantons Zürich mitwirken, werden die Interessen des Kantons Zürich bezüglich der Auswirkungen des Ausbaus des Bareggtunnels auf die A20 und die A1 in Richtung Zürich wahrgenommen. Zudem wird der Kanton Zürich im Rahmen der Vernehmlassung zum Projekt N 1, Kapazitätserweiterungen Baregg, UVB 3. Stufe, flankierende Massnahmen im Verkehrsbereich, Stellung nehmen.

In den kommenden Jahren werden Kapazitätsprobleme mit dem in Planung befindlichen integrierten Verkehrsmanagement (IVM) angegangen werden müssen. Mit dem IVM soll unter anderem die

Funktionsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems im Kanton Zürich erhalten und verbessert sowie die Infrastruktur effizient genutzt werden.

Personalbefragung in der gesamten Verwaltung KR-Nr. 157/1998

Hans Fahrni (EVP, Winterthur) hat am 2. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss April-Nummer der Personalzeitung der kantonalen Verwaltung («Info-Leu») soll aufgrund der Ergebnisse der Personalbefragung in der Finanzdirektion eine weitere Befragung in der ganzen Verwaltung erfolgen. Von dieser Befragung werden die Lehrkräfte der Volksschule und die Pfarrer/innen ausgenommen. Das besondere Anstellungsverhältnis der Pfarrer/innen rechtfertigt den Ausschluss dieser Berufsgruppe.

Es leuchtet aber nicht ein, weshalb auch die Lehrkräfte der Volksschule nicht befragt werden sollen. Im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen wäre es wichtig zu erfahren, wie es um die Stimmung und Motivation dieser Berufsgruppe bestellt ist. Wie bei der Umfrage in der Finanzdirektion können auch die Fragen nach der Anerkennung von Leistungen oder der Arbeitsbelastung geklärt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Warum wurden die Lehrkräfte der Volksschule von dieser Befragung ausgenommen?
- 2. Ist eine auf die Volksschullehrkräfte abgestimmte Befragung geplant?

(siehe auch Anfrage KR-Nr. 70/1998 von R. Keller)

- 3. Wenn ja:
 - Welches sind die Schwerpunkte der Fragen?
 - Wie sieht der Zeitplan dieser Befragung aus?

Wenn nein:

– Wie wird den Lehrkräften kommuniziert, dass ihre Meinung nicht wert ist, eingeholt zu werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt: Im Rahmen des vom Personalamt betreuten wif!-Projektes «Strategisches Personalcontrolling» wird ein Analyse- und Steuerungsinstrument für die Personalpolitik geschaffen. Damit sollen vor allem die sogenannten Schlüsselbereiche «Qualität der Führung», «Arbeitsbedingungen», «Personaleinsatz und -entwicklung» sowie «Gleichstellung der Geschlechter» beurteilt werden können. Um dieses Instrument optimal einsetzen zu können, wird im Verlauf dieses Jahres eine Personalbefragung durchgeführt. Nach Vorliegen der Resultate wird das strategische Personalcontrolling entsprechend ausgestaltet und in der gesamten Verwaltung eingeführt.

Das strategische Personalcontrolling ist ein wichtiges personalpolitisches Instrument, das unmittelbar im Zusammenhang mit dem vom Kantonsrat verabschiedeten neuen Personalgesetz steht und im Hinblick auf die Umsetzung von dessen personalpolitischen Grundsätzen aufgebaut wird. Es umfasst daher nur diejenigen Personalkategorien, die unmittelbar zum Staatspersonal zählen und dem Personalgesetz unterstellt sein werden. Es handelt sich dabei zudem um diejenigen Personalgruppen, bei denen die vorerwähnten Schlüsselbereiche direkt und unmittelbar beeinflusst werden können. Eine wirkungsvolle Steuerung ist nur dort möglich, wo sowohl die politischen Rahmenbedingungen gesetzt als auch Führungsentscheide getroffen werden können.

Das Arbeitsverhältnis der Volksschullehrkräfte untersteht nicht dem Personalgesetz für das Staatspersonal, sondern es befindet sich hierfür ein Spezialgesetz in Vorbereitung. Der Aufbau eines entsprechenden Controlling-Instrumentariums wird im Zusammenhang mit diesem Lehrerpersonalgesetz zu prüfen sein. Dabei sind weitere Besonderheiten zu beachten. So werden die konkreten Arbeitsbedingungen tatsächlich weitgehend durch die zuständigen kommunalen Behörden bestimmt, ohne dass der Regierungsrat direkt Einfluss nehmen könnte. Personalselektion und Wahl, Zuteilung von finanziellen Mitteln und Räumlichkeiten, Bestimmen von Grösse und Zusammensetzung der Schulklassen durch Zuteilen von Schülerinnen und Schülern usw. sind Entscheide, welche sich einer Einflussnahme durch den Regierungsrat entziehen. Aus diesen Gründen werden die Lehrkräfte der Volksschule vom jetzt im Aufbau befindlichen strategischen Personalcontrolling für das Staatspersonal – und somit auch von der bevorstehenden Personalbefragung – ausgenommen. Eine Erhebung der Befindlichkeit der Lehrkräfte der Volksschule mit Blick auf ein besonderes Personalcontrolling auch für diese Berufsgruppe ist grundsätzlich aber denkbar. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 70/1998 ausgeführt wird, ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant, eine solche Erhebung durchzuführen.

Das Kommunikationskonzept der Personalbefragung im Rahmen des Projektes «Strategisches Personalcontrolling» sieht vor, das Personal periodisch direkt zu orientieren. Zusätzlich wird das Personal mittels der Publikationen «Info-Leu» und «PA-Info» informiert.

Auswirkungen der Agrarverfassungsinitiative der Vereinigung der kleinen und mittleren Bauern (VKMB) im Kanton Zürich KR-Nr. 158/1998

Fredi Binder (SVP, Knonau) hat am 4. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die eidgenössischen Räte haben die Beratung der AP 2002 abgeschlossen. Gleichzeitig steht eine weitere Agrarverfassungsinitiative im Raum, obwohl das Volk und die Stände erst am 9. Juni 1996 mit überwältigendem Mehr einem neuen Agrarartikel in der Bundesverfassung zugestimmt haben. Die AP 2002 des Bundes und die VKMB-Initiative verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele in der zukünftigen Agrarpolitik. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Auswirkungen wird die AP 2002 respektive die VKMB-Initiative auf die Landwirtschaft in unserem Kanton haben?
- 2. Wie viele praktizierende Landwirte sind Mitglieder der Vereinigung der kleineren und mittleren Bauern (VKMB)? Wie viele Mitglieder umfasst die ganze Organisation, und welcher Grossverteiler sponsort die VKMB?
- 3. Sind die Ziele der VKMB-Initiative mit dem vor kurzer Zeit im Kantonsrat genehmigten Leitbild für die Zürcher Landwirtschaft vereinbar?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Die neuen Verordnungen des Bundes zur Agrarpolitik 2002 (AP 2002) befinden sich zurzeit in der Vernehmlassung. Ihre Auswirkungen auf die Zürcher Landwirtschaft können zwar abgeschätzt, aber noch nicht definitiv konkretisiert werden. Grundsätzlich wird eine Liberalisierung des Agrarmarktes eintreten. Die neuen Marktordnungen führen zu einem weiteren Abbau der Preis- und Absatzsicherung. Landwirte und ihre Organisationen erhalten damit Eigenverantwortung, aber auch zusätzliche Freiräume, allerdings bei erhöhter Konkurrenz. Als teilweise Kompensation der sinkenden Preise und als Anreiz, ökologisch zu

produzieren, richtet der Bund gesamtschweizerisch rund 2,5 Mrd. Direktzahlungen aus. Trotzdem werden die Landwirte ihre Produktionskosten weiter senken müssen, um ausreichende Einkommen zu erwirtschaften. Von vermutlich tieferen Futtergetreidekosten werden vor allem Geflügel- und Schweinemastbetriebe profitieren können. Die Milchproduktion soll auf einem möglichst hohen Niveau gehalten werden. Dazu dienen Zulagen für die Verkäsung, für die Fütterung ohne Silage sowie beschränkte Inland- und Ausfuhrbeihilfen. Das Grundkonzept der Milchkontingentierung wird beibehalten, in einigen Punkten aber vereinfacht, und der Milchpreis wird deutlich tiefer liegen. Besonders hohe Einkommenseinbussen zeichnen sich in der Kälbermast ab.

Die Betriebe im Berg- und Hügelgebiet werden vermehrt wie jene im Talgebiet behandelt. Auch sie müssen sich grundsätzlich auf dem freien Markt behaupten. Allerdings werden sie weiterhin bevorzugt behandelt. Dies geschieht einerseits durch besondere Direktzahlungen, welche ihre natürlichen Produktionsnachteile teilweise ausgleichen. Anderseits können besondere A-fonds-perdu-Beiträge für Strukturverbesserungen gewährt werden. Im übrigen werden Hoch- und Tiefbau nicht mehr wie - bisher - «restfinanziert», sondern lediglich mit Pauschalbeiträgen unterstützt. Auch diese Massnahme fördert die Selbstverantwortung jedes Bauherrn, indem er abschätzen kann, mit welchen Beiträgen er rechnen kann, und wie er somit sein Bauvorhaben optimieren oder reduzieren muss. Direktzahlungen erhält nur noch, wer einen ökologischen Leistungsausweis erbringen kann (Düngerbilanz, ökologische Ausgleichsflächen, Fruchtfolge, Bodenschutz, minimierter Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, tiergerechte Nutztierhaltung). Es werden überdies verschiedene strukturelle und soziale Kriterien für die Bezügerinnen und Bezüger von Direktzahlungen aufgestellt (Betriebsgrösse, Arbeitskräfte, Alter, Fläche, Tierzahl, Einkommen).

Demgegenüber beschränkt sich die VKMB-Initiative auf folgende drei Hauptpunkte:

- 1. Der innenpolitische Agrarschutz und die Ausrichtung von Direktzahlungen werden auf biologisch (oder «nach anderen strengen ökologischen Richtlinien») wirtschaftende Betriebe beschränkt.
- 2. Die Direktzahlungen betragen rund Fr. 3000 je ha, jedoch maximal Fr. 50'000 pro Betrieb und Jahr.
- 3. Als handelspolitische Schutzmassnahme für inländische Erzeugnisse sind ausschliesslich Direktzahlungen und Zölle zulässig.

Am Institut für Agrarwirtschaft der ETH Zürich wurden Modellrechnungen durchgeführt mit der Zielsetzung, abzuklären, welche Folgen die Annahme der VKMB-Initiative für den Kanton Zürich hätte. Aufgrund dieser Rechnungen können folgende Entwicklungen vermutet werden: Die Beschränkung des Direktzahlungssystems dürfte tendenziell nach VKMB zu Betrieben von 17 ha führen, da für zusätzliche Betriebsflächen keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. Kleinere Betriebe werden versuchen aufzustocken, grössere eher zu reduzieren. Das Grünland wird flächenmässig auf Kosten des Ackerbaus zulegen, weil die Ackerprodukte preislich besonders stark unter Druck geraten. Da kein zusätzlicher ökonomischer Anreiz zur Flächenverwendung als ökologische Ausgleichsflächen besteht, wird deren Anteil am Grünland stärker abnehmen als unter Bedingungen der AP 2002. Es wird zwar eine Extensivierung, nicht aber eine ökologische Vielfalt gefördert.

Bei rückläufigem Ackerbau gewinnt die Tierhaltung, und zwar insbesondere extensive Formen wie die Mutterkuh- oder Schafhaltung an Bedeutung. Spezialkulturen (Wein, Obst, Gemüse usw.) dürften mehrheitlich unter Druck geraten, ebenso intensivere, tierische Produktionsformen wie die Rindvieh- bzw. Schweinemast, wie auch die für unsere Landwirtschaft sehr bedeutsame Milchproduktion. Der Grund hierfür sind einerseits sinkende Produktepreise und anderseits im Biolandbau beschränkte Möglichkeit, billiges Fremdfutter zukaufen zu können. Von den sinkenden Futtergetreide- bzw. Kraftfutterpreisen kann deshalb nur beschränkt profitiert werden.

Wegen der allgemein zunehmenden Liberalisierung der Agrarmärkte ergeben sich in Zukunft ohnehin Einbussen des landwirtschaftlichen Produkterlöses, besonders stark jedoch unter Bedingungen der VKMB-Initiative. Das Agrarwirtschaftliche Institut der ETH rechnet mit einem Verlust von gesamtschweizerisch rund 15'000 Arbeitsplätzen allein in der Milchwirtschaft. Die Betriebe werden wegen der Direktzahlungsmaximierung bei 17 ha nicht vom Grösseneffekt profitieren und damit bei sinkenden Produktepreisen kaum Kosten einsparen können. Der arbeitsextensive Grünlandbetrieb von rund 17 ha wird dominieren und vielfältigere Klein- oder Grossbetriebe verdrängen.

Aufgrund der strukturellen Ausgangslage der Betriebe im Kanton Zürich ist damit zu rechnen, dass die meisten Betriebe die VKMB-Bedingungen zu erfüllen suchen. Sie werden die «optimale» Grösse von 17 ha anstreben. Einige wenige würden entweder arbeits- und kapitalintensiv auf hohem Kostenniveau auf kleinen Flächen oder extensiv auf

grossen Flächen weiterwirtschaften. Dabei würde die Tierproduktion auf Kosten des Ackerbaues dominieren. Die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe würde vermutlich deutlich zunehmen. Dies hätte eine zunehmende Entprofessionalisierung zur Folge. Der Anteil dieser Betriebe ist schwierig zu schätzen, da er stark von den übrigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig wäre.

Mitgliederzahlen und Angaben über die Finanzierung der Vereinigung der kleineren und mittleren Bauern (VKMB) sind nicht erhältlich.

Das vom Kantonsrat im Oktober 1995 verabschiedete «Leitbild für die Zürcher Landwirtschaft» strebt konkurrenzfähige Betriebe an. Die Beschränkung der Direktzahlungen auf Betriebe von höchstens 17 ha widerspricht diesem Grundsatz, da im internationalen Vergleich suboptimale Strukturen gefördert würden. Zudem läuft die durch die VKMB-Initiative verursachte Einengung einer global laufenden Liberalisierung zuwider und benachteiligt die bisher sehr vielfältige Zürcher Landwirtschaft.

Ergebnisse des «Runden Tisches» KR-Nr. 159/1998

Jacqueline Fehr (SP, Winterthur) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) haben am 4. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die vorläufigen Ergebnisse des «Runden Tisches» unter Leitung von Bundesrat Villiger bringen nicht nur für den Bund entscheidende finanzielle Entlastungen. Sie sind auch für die Kantone unter dem finanzpolitischen Blickwinkel sehr erfreulich. Den Löwenanteil des Mehrertrages für die Kantone machen die Mehreinnahmen aus der verbesserten Bewirtschaftung des Nationalbankvermögens aus (etwa 0,6 Mrd.). Zusätzliche Einnahmen sind nach der Einführung der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) zu erwarten (etwa 0,25 bis 0,5 Mrd.), falls diese das Referendum übersteht.

Insgesamt können die Kantone mit rund 1,3 bis 1,8 Milliarden Franken zusätzlichen Einnahmen rechnen. Demgegenüber stehen Subventionskürzungen von rund 0,5 Milliarden Franken. Die Kantone sind also die eigentlichen Gewinner der Konsensgespräche, bringen sie ihnen doch unter dem Strich Mehreinnahmen von jährlich 0,8 bis 1,3 Milliarden Franken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Mit welcher finanziellen Entlastung rechnet der Regierungsrat für den Kanton Zürich nach den Ergebnissen des Runden Tisches?
- 2. Welchen Anteil dieses Geldes gedenkt der Regierungsrat in die Schuldensanierung zu investieren?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, mit den zu erwartenden Mehreinnahmen die Subventionskürzungen des Bundes zu kompensieren und damit einen entsprechenden Leistungsabbau zu verhindern (z.B. im Regionalverkehr oder bei den Stipendien)?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Im Vorfeld zur Abstimmung zum Haushaltsziel 2001 konnten sich die wichtigsten Parteien, Verbände und Gewerkschaften am sogenannten Runden Tisch unter Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartementes auf einen Kompromiss zur Sanierung der Bundeshaushaltes einigen, der Opfer von verschiedenen Seiten verlangt. Die Kantone beteiligen sich an den Sanierungsbemühungen des Bundes mit 500 Mio. Franken. Konkret steht folgende Aufteilung des Beitrags der Kantone zur Diskussion: 250 Mio. Franken spart der Bund durch eine Reduktion der Bundesbeteiligung im Bereich des öffentlichen Verkehrs, 22 Mio. Franken durch eine Kürzung der Bundesbeiträge an die Berufsbildung, 18 Mio. Franken durch die Reduktion der Bundesbeiträge an die Stipendien und mindestens 24 Mio. Franken durch die Reduktion der Bundesbeiträge an den Straf- und Massnahmenvollzug. Für die verbleibenden rund 150 Mio. Franken werden drei Varianten geprüft: eine höhere Beteiligung der Kantone an der Krankenkassen-Prämienverbilligung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG), die Erhöhung der Kantonsbeiträge an die AHV/IV und eine Beteiligung der Kantone an den Kosten der Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV). Gemäss Berechnungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung hat die Umsetzung des Runden Tisches für den Kanton Zürich rund 35 Mio. Franken Mehrbelastungen beim öffentlichen Verkehr (wobei ein Teil dieser Zusatzbelastungen durch die Gemeinden zu tragen sind) sowie rund 10 Mio. bei der Bildung und im Straf- und Massnahmenvollzug zur Folge. Die zurzeit noch geprüften Varianten KVG, AHV/IV, die von der Konferenz der Kantonsregierungen mehrheitlich favorisiert wird, und RAV werden den Kanton zusätzlich mit rund 40 Mio. Franken belasten. Die geplante Erstreckung der Rentenanpassung bei AHV und IV würde den Kanton Zürich um 14 Mio. Franken, alle Kantone zusammen um 70 Mio. Franken entlasten. Gesamthaft zeichnet sich für den Kanton

Zürich je nach Variante eine Mehrbelastung von 70 bis 80 Mio. Franken ab.

In keinem direkten Zusammenhang mit diesen Sanierungsanstrengungen steht die geplante höhere Gewinnausschüttung der Nationalbank. Auf den 1. November 1997 wurde die Teilrevision des Nationalbankgesetzes in Kraft gesetzt. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, dass die Nationalbank ihre Währungsreserven effizienter bewirtschaften und ab 1998 höhere Gewinne ausschütten kann. Für die Geschäftsjahre 1998 bis 2002 wird die Nationalbank jeweils 1,5 Mrd. Franken ausschütten, gegenüber 600 Mio. Franken bis 1997. Gemäss dem in der Bundesverfassung verankerten Verteilschlüssel stehen 1/3 dieser Mehreinnahmen dem Bund, 2/3 den Kantonen zu. Der Kantonsanteil wird aufgrund der Finanzkraft und der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Damit erhält der Kanton Zürich neu 112 Mio. Franken statt wie bisher 46 Mio. Franken.

Ebenfalls in keinem direkten Zusammenhang mit den Sanierungsbemühungen des Bundes steht das Gesetz über eine Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), das am 27. September 1998 zur Abstimmung gelangt. Die Kantone sollen einen Drittel des Nettoertrages erhalten. Der Tarifrahmen erstreckt sich von 0,6 bis 3,0 Rappen pro Tonne und gefahrenen Kilometer. Bei Einführung der Abgabe im Jahr 2001 rechnet der Bund mit einem durchschnittlichen Abgabesatz von 1,6 Rappen pro Tonne und Kilometer, woraus sich, bei gleichzeitiger Erhöhung der Gewichtslimite auf 34 Tonnen, ein Nettoertrag von 750 Mio. Franken ergibt. Davon erhalten die Kantone 250 Mio. Franken. Durch eine Erhöhung der Abgabesätze auf durchschnittlich 2,7 Rappen pro Tonne und Kilometer erhöht sich der Nettoertrag, unter der Bedingung, dass die 40 Tonnen-Limite eingeführt wird, ab 2005 auf rund 1,5 Mrd. Franken, der Kantonsanteil auf 500 Mio. Franken. Vom Kantonsanteil wird vorab ein – noch zu bestimmender – Teil den Berg- und Randgebieten zugesprochen. Der Rest wird aufgrund der Kriterien Wohnbevölkerung, Strassenlänge, Strassenlasten und steuerliche Belastung der Motorfahrzeugverkehrs auf die Kantone verteilt. Der Anteil des Kantons Zürich dürfte laut Angabe des Bundes ab 2001 zwischen 25 und 30 Mio. Franken, ab 2005 zwischen 50 und 60 Mio. Franken betragen. Die Abgabe ist gemäss Art. 36quater der Bundesverfassung zweckgebunden: der Reinertrag ist zur Deckung der Kosten zu verwenden, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen. Für den Kanton Zürich gilt somit, dass der Reinertrag vorab zur Finanzierung

der direkten Kosten des Strassenverkehrs zu verwenden ist und somit in den Strassenfonds fliessen muss. Bei der derzeitigen finanziellen Situation des Strassenfonds ist es vorläufig nicht möglich, diesen zusätzlichen Ertrag für die Finanzierung der indirekten Kosten (Umweltschäden, Gesundheitskosten usw.) des Strassenverkehrs zu verwenden. Eine Verwendung für andere Staatsaufgaben (insbesondere für den Regionalverkehr als teilweise Kompensation der Kürzung der Bundessubventionen) oder für die Schuldensanierung ist ausgeschlossen.

Werden diese Mehrerträge, obwohl sachlich in keinem Zusammenhang mit den Ergebnissen des Runden Tisches, zusammengezählt, ergibt sich für den Kanton Zürich im besten Fall eine geringe Entlastung von 10 bis 25 Mio. Franken ab 2001 und von 35 bis 55 Mio. Franken ab 2005. Aufgrund der höchst beunruhigenden finanzpolitischen Aussichten – die Finanzplanung geht von Aufwandüberschüssen von gegen 800 Mio. Franken in den Jahren 2000 bis 2002 aus – und der erwähnten Zweckbindung der LSVA wird es, wenn auch grundsätzlich wünschbar, nicht möglich sein, diese Mehreinnahmen für die Schuldensanierung oder für Mehrausgaben zur Kompensation der Subventionskürzungen des Bundes zu verwenden. Erstes finanzpolitisches Ziel bleibt es, die Laufende Rechnung wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Wiedererfindung und Restauration der Gottfried-Keller-Stiftung KR-Nr. 160/1998

Sebastian Brändli (SP, Zürich) und Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) haben am 4. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Dr. Joseph Jung hat in seiner Dissertation über die Gottfried-Keller-Stiftung nachgewiesen, dass

- die Gottfried-Keller-Stiftung (zusammen mit dem Landesmuseum)
 «das einzige Instrument der Eidgenossenschaft zum Ankauf historischer Kunst» ist;
- die Gottfried-Keller-Stiftung bzw. ihr Stiftungsvermögen durch die Eidgenössische Finanzverwaltung «radikal dezimiert» wurde;
- dem Kanton Zürich die Funktion einer «ideellen Schutzmacht» zukommt;
- es dem Kanton Zürich gut anstände, beim Bund «Wiedergutmachung» und «Verselbständigung» anzumahnen.

(Alle Zitate nach «NZZ», 23. März 1998, 29.)

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat angefragt:

- 1. Ist der Regierungsrat im Besitze der besagten Untersuchung und des zitierten Berichtes der «NZZ»?
- 2. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der Analyse?
- 3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Schlussfolgerungen?
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bund als «ideeller Schutzmacht» vorstellig zu werden?
- 5. Ist der Regierungsrat zur Mithilfe bei der «Wiedergutmachung» bereit?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Die Studie von Dr. Joseph Jung über die Gottfried-Keller-Stiftung und der zitierte Bericht in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 23. März 1998 wurden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Der Autor des abgedruckten Aufsatzes, Dr. Joseph Jung, ist zugleich der Verfasser der zur Diskussion stehenden Untersuchung, die als Habilitationsschrift unterdessen in Buchform erschienen ist.

Die Analyse des Autors über die Entwicklungsgeschichte der Gottfried-Keller-Stiftung ist nachvollziehbar. Sie zeigt auf, dass der Fonds der Gottfried-Keller-Stiftung vor allem in den ersten Jahren seines Bestehens nach übertriebenen Prinzipien von Etatismus und politischen Rücksichten und somit nicht optimal verwaltet wurde.

Den Schlussfolgerungen im redaktionellen Kommentar ist indessen mit Zurückhaltung zu begegnen. Zunächst ist zu bemerken, dass die Feststellung, wonach der Vermögenswert der Stiftung nach heutigem Geldwert rund 400 Mio. Franken betragen müsste, nicht den Tatsachen entspricht. Gemäss der Studie von Dr. Joseph Jung beläuft sich der Betrag auf 40 Mio. Franken. Des weiteren ist die Aussage, der Kanton sei die «ideelle Schutzmacht» der Gottfried-Keller-Stiftung und habe beim Bund deshalb «Wiedergutmachung» einzumahnen, fraglich. Es fehlt dazu sowohl an historischen wie auch an moralischen und rechtlichen Verpflichtungen.

Es kann nicht Aufgabe einer Kantonsregierung sein, beim Bund in Bereichen, für die sie nicht zuständig ist, wegen allfälliger Versäumnisse in ferner Vergangenheit vorstellig zu werden. Die Beziehung zwischen der Gottfried-Keller-Stiftung und dem Kanton Zürich ist nicht derart tief, dass der Kanton im Rahmen der beschriebenen Problematik tätig werden müsste. Abgesehen von der Tatsache, dass das von Lydia Escher- Welti gestiftete Vermögen aus dem Kanton Zürich stammt und

dass das Sekretariat der Gottfried-Keller-Stiftung seinen Sitz in Winterthur hat, was eher praktisch begründet ist, indem das Museum Römerholz als Bundesinstitut ein Domizil bietet, kann kein Argument dafür gefunden werden, den Kanton zu einer Schutzmachtrolle zu verpflichten. Da ebenso die Stiftungsaufsicht vom Bund wahrgenommen wird, ist ein Tätigwerden des Kantons auch in stiftungsrechtlicher Hinsicht nicht möglich.

Die Stiftung ist eines der wenigen Organe auf Bundesebene, das sich der bildenden Kunst und dem Kunstgewerbe widmet. Kulturpolitisch käme es einem grossen Rückschritt gleich, wenn diese Verantwortung an einen Kanton übertragen würde. Mithilfe bei der «Wiedergutmachung» würde bedeuten, dass eine bundeseigene Stiftung aus kantonalen Mitteln saniert würde. Aufgrund der eindeutigen Verantwortlichkeit für die jetzige Finanzsituation der Gottfried-Keller-Stiftung kommt die Mithilfe bei der «Wiedergutmachung» nicht in Betracht. Sollte es ihrem Stiftungsrat nicht möglich sein, entsprechend aktiv zu werden, wäre es Sache der eidgenössischen Aufsichtsorgane, sich dessen anzunehmen.

Ausbildungsabbruch bosnischer Jugendlicher KR-Nr. 168/1998

Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht) hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am Donnerstag, 7. Mai, hat Regierungsrätin Rita Fuhrer öffentlich eine positive Beurteilung des Ausbildungswesens in Bosnien abgegeben. Diese steht im Widerspruch zu Informationen von namentlich bekannten Vertreterinnen und -vertretern von Hilfswerken, die in Bosnien arbeiten. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Von welchen Personen und/oder Institutionen hat Regierungsrätin Fuhrer die erwähnten positiven Informationen bekommen?
- 2. Haben sie den Regierungsratsbeschluss betreffend bosnische Jugendliche in Ausbildung (Antwort auf die Anfrage von Kantonsrätin Dorothée Fierz, KR-Nr. 61/1998) wesentlich beeinflusst?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, einen Informationsaustausch zwischen den Informanten Regierungsrätin Fuhrers und denjenigen der Hilfswerke zu veranlassen, um sich Gewissheit über die tatsächliche Lage zu verschaffen?

- 4. Wie wurde die Ausbildungslage in Bosnien durch die Kantone beurteilt, die zu «Rückkehr mit Bildung» einen positiven Entscheid gefällt haben?
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausbildungsmöglichkeiten der zur Rückkehr gezwungenen Jugendlichen in Bosnien?
- 6. Trifft es zu, dass die Chancen von Rückkehrenden, Ausbildungsplätze zu erhalten, schlechter sind als diejenigen von solchen, die immer in Bosnien blieben oder schon früher zurückkehren konnten?
- 7. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Entscheid gegen «Rückkehr mit Bildung» zu revidieren, wenn sich herausstellt, das er in einem wesentlichen Punkt falsch informiert war?
- 8. Ist der Regierungsrat bereit, mit Rückkehrenden, die in der Schweiz eine gute Ausbildung abbrechen mussten, in Kontakt zu bleiben und die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit über deren weiteres Schicksal in Bosnien zu informieren?

(Diese Anfrage wurde zusammen mit der folgenden Anfrage KR-Nr. 185/1998 beantwortet.)

Rückführung bedrohter ausländischer Jugendlicher im Kanton Zürich KR-Nr. 185/1998

Bettina Volland (SP, Zürich) sowie Anton Schaller (LdU, Zürich) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) haben am 18. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Über die Absicht der Regierung, die bosnischen Jugendlichen, die eine Lehre oder eine Mittelschule begonnen haben, nach Bosnien zurückzuschicken, ist die Öffentlichkeit zu Recht empört. Unbekannt ist hingegen, wie viele andere Jugendliche im Kanton Zürich in nächster Zeit ebenfalls ohne Ausbildung in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden sollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie vielen Jugendlichen aus Bosnien untersagte die kantonale Fremdenpolizei den Antritt einer Lehre, obwohl sie eine Lehrstelle gefunden hatten?
- 2. Wie viele Jugendliche aus Bosnien befinden sich zurzeit im Kanton Zürich, die in keiner Ausbildung stehen, weil sie keine Lehrstelle

- gefunden haben oder weil ihnen eine Ausbildung verunmöglicht wurde?
- 3. Wie ist die Situation der Jugendlichen aus dem Kosovo? Haben sie eine Garantie, angetretene Ausbildungen abschliessen zu können, bevor sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Bereits verschiedentlich, so z. B. in Stellungnahmen zu Postulaten (KR-Nrn. 163/1998, 189/1998), wurde dargelegt, dass die Bundesbehörden aufgrund der geltenden rechtlichen Ordnung zu beurteilen haben, ob die Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland nach der Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung im Sinne der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme zumutbar ist. Die Abklärung der für die Prüfung der Zumutbarkeit einer Rückkehr und einer Rückkehrfrist massgebenden Umstände im Herkunftsland wie auch die Begleitung und Beobachtung der Betroffenen nach deren Rückkehr ins Heimatland ist den Kantonen weder von den Mitteln noch von den Kompetenzen her möglich. Infolgedessen bestand weder ein Anlass noch die Möglichkeit, das bosnischherzegowinische Ausbildungswesen im Rahmen des in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 61/1998 getroffenen Entscheids bezüglich der in Ausbildung stehenden bosnischen Jugendlichen zu werten. Wie bei allen Aspekten, die bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind, würde es im übrigen auch hinsichtlich Ausbildungsmöglichkeiten im Herkunftsland wenig Sinn machen, deren Beurteilung jedem einzelnen der 26 schweizerischen Kantone zu überlassen. Ob andere Kantone die Ausbildungslage in Bosnien-Herzegowina in ihre Entscheide einfliessen liessen, ist nicht bekannt. Da der Entscheid bezüglich der in Ausbildung stehenden bosnischen Jugendlichen unabhängig von den vorliegend aufgeworfenen Fragen zu treffen war, kann er grundsätzlich auch nicht Gegenstand einer Revision sein. Ebenso erübrigt es sich, einen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Erkenntnisträgern zu veranlassen.

Nach Berichten des Bundesamts für Flüchtlinge und der Schweizer Botschaft in Bosnien-Herzegowina sollen im übrigen Ausbildungseinrichtungen aller Stufen in Bosnien-Herzegowina wieder in Betrieb sein. Die schulische Grundausbildung sei gewährleistet. Ausländische Abschlüsse und Zeugnisse wie auch der schweizerische Mittelschulabschluss würden anerkannt, je nach Region unter Umständen aufgrund eines Anerkennungsverfahrens. Ebenso könne eine im Ausland

abgebrochene schulische Ausbildung grundsätzlich weitergeführt werden. Zur Aufnahme eines Hochschulstudiums sei eine Eintrittsprüfung zu absolvieren. Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung ergäben sich allenfalls aufgrund sprachlicher Probleme. Eine mit der Schweiz vergleichbare Lehrlingsausbildung bestehe zwar nicht: es bestünden aber Berufsschulen, die einen praktischen Unterrichtsteil enthielten.

Über die Zahl behandelter Gesuche von bosnischen Staatsangehörigen, den Antritt einer Lehrstelle zu bewilligen, bestehen bei keiner der sich damit befassenden Stellen (Amt für Berufsbildung, Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit, städtische Arbeitsämter Zürich und Winterthur, Fremdenpolizei) zuverlässige statistische Erhebungen. Eine Einzelerhebung wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Ebensowenig sind Zahlen verfügbar über die Angehörigen dieses Staats, welche in keiner Ausbildung stehen.

Personen aus der Provinz Kosovo weilen unter verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Titeln in unserem Land. Neben Niedergelassenen und Jahresaufenthaltern finden sich auch Personen mit provisorischem Anwesenheitsrecht, wie Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene. Grundsätzlich stellt sich die Frage einer Rückkehr bei den ersten beiden Kategorien, welche über einen ordentlichen Aufenthaltsstatus verfügen, nur dann, wenn das Aufenthaltsrecht im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens, d. h. mittels anfechtbarer Verfügung entzogen oder nicht verlängert wird. Bei Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, legt das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) nach dessen Abschluss die Ausreisefristen verbindlich fest und bestimmt über eine allfällige Verlängerung des provisorischen Anwesenheitsrechts. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist nach abgeschlossenem Asylverfahren nach Art. 12f AsylG ausgeschlossen. Ist bei vorläufig Aufgenommenen nach der Aufhebung dieser Massnahme durch die kantonalen Behörden die Ausreisefrist in eigener Kompetenz anzusetzen, wird eine Verlängerung des Anwesenheitsrechts nach den sich aus dem Einzelfall ergebenden Umständen geprüft.

Durch kürzlich ergangene Entscheide des Bundes haben sich neue Umstände bei der Rückkehr von Personen aus dem Kosovo in ihre Heimat ergeben. Mit Kreisschreiben des BFF vom 18. Juni 1998 wurden die Kantone darüber orientiert, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beschlossen hatte, die Ausreisefristen für weggewiesene Asylbewerber aus der jugoslawischen Provinz Kosovo, die vor Ende Juli 1998 abgelaufen waren oder vor diesem Zeitpunkt ablaufen würden, generell bis Ende Juli 1998 zu erstrecken. Von

dieser Erstreckung ausgenommen wurden straffällig gewordene Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder in schwerwiegender Weise verletzt haben. Den Kantonen wurde empfohlen, bei Personen ausserhalb des Asylbereichs, sofern sie nicht im genannten Sinne als straffällig zu qualifizieren waren, die Ausreisefristen gleichermassen zu erstrecken. Mit neuerlichem Kreisschreiben des BFF vom 23. Juli 1998 wurde den Kantonen mitgeteilt, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes entschieden hat, die bereits abgelaufenen Ausreisefristen und die vor Ende September 1998 ablaufenden Ausreisefristen generell bis Ende September 1998 zu erstrecken. Wiederum sind straffällig gewordene Personen im vorerwähnten Sinne von dieser Fristerstreckung ausgenommen, und erneut wird den Kantonen empfohlen, bei wegzuweisenden Personen ausserhalb des Asylbereichs die Ausreisefristen in gleicher Weise zu erstrecken. Der Kanton Zürich ist diesen Empfehlungen des Bundes vollumfänglich gefolgt.

Jahr-2000-Problem im EDV-Bereich KR-Nr. 169/1998

Martin Bornhauser (SP, Uster) hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Millennium-Problem sorgt in Europa wie auch in den USA für grösste Betriebsamkeit in den Unternehmen. Fachleute vertreten die Ansicht, dass die Problematik in der Schweiz noch zu wenig erkannt und nur zögerlich angegangen wird.

Die Zürcherische Verwaltung betreibt verschiedene grosse und mittlere EDV-Systeme, und es stellt sich die Frage, ob sie auf den Jahrhundertwechsel hin gewappnet ist. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Systeme der kantonalen Verwaltung sind vom Millennium-Bug betroffen?
- 2. Wurden bereits Schritte zur Problemlösung unternommen, und wenn ja, welche?
- 3. Wer trägt die direktionsübergreifende Verantwortung?
- 4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten für die Ausmerzung des Millennium-Bugs?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Es ist zurzeit noch nicht möglich, alle betroffenen Systeme aufzulisten. Grundsätzlich können alle Systeme betroffen sein, die Datum-/ Zeit-Abhängigkeiten aufweisen und mit programmierten elektronischen Steuer-Komponenten ausgerüstet sind (EDV-/Kommunikations-/ Mess-/Steuergeräte/Haustechnik).

Bei den EDV-Systemen mit datumrelevanten Funktionen müssen Hardware/Software/Datenbestände und Schnittstellen geprüft und wenn nötig angepasst werden.

In der Verwaltungsinformatik, d.h. bei den Systemen zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben, muss der Fokus aus Budget- und Zeitgründen insbesondere auf Systeme mit geschäftskritischen Funktionen (Sicherstellung der sachlich und zeitlich ordnungsgemässen Geschäftsabwicklung) gelegt werden. Die Verwaltungsinformatik wird zudem auch vom Funktionieren der Systeme bei externen Partnern abhängen (Logistik/Versorgung/Kommunikation).

Die Systeme für Mess- und Steuertechnik (z.B. für Aufzüge, Lehre, Forschung und Medizin) wurden durch die zuständigen internen und externen Stellen abgeklärt und angepasst.

Das Amt für Informatikdienste (AID) als zentraler Informatikdienstleister der Verwaltungsinformatik hat im Oktober 1996 das Jahr-2000 Projekt gestartet.

In der Folge genehmigte der Regierungsrat das Vorhaben am 20. Mai 1997 mit folgenden Schwerpunkten:

- Sicherstellung der Lauffähigkeit der vom AID entwickelten Computeranwendungen im Zusammenhang mit dem Jahreswechsel 1999/2000;
- Auftrag an die Direktionen, die Problematik des Jahreswechsels 2000 in ihren dezentralen Informatikeinheiten zu untersuchen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Zwecks Sensibilisierung hat das AID am 1. Oktober 1997 eine Informationsveranstaltung zum Thema Jahr 2000 durchgeführt, zu welcher neben den Direktionen und der Staatskanzlei auch die Gerichte eingeladen waren.

Die Abteilung für Informatikplanung (AIP) als direktionsübergreifende Stelle für Informatikplanung hat das Problem im Rahmen des Forums der Informatikverantwortlichen mehrmals thematisiert. An der Sitzung vom 11. Dezember 1997 wurden die Informatikverantwortlichen (IV) zusätzlich beauftragt, die Problematik für ihre Direktionen abzuklären.

An der Sitzung vom 12. März 1998 wurde durch die IV informiert, dass überall am Thema gearbeitet werde. Die IV wurden zudem beauftragt, geplante Vorhaben zur Lösung des Jahr-2000-Problems im Voranschlag 1999 separat auszuweisen. Damit soll zuhanden der Behörden (Direktion, Regierungsrat, Kantonsrat) Transparenz über die Mittelverwendung zur Lösung des Millennium-Bugs geschaffen werden. Das Thema bleibt bei allen Sitzungen des IV-Forums in den Jahren 1998/99 auf der Traktandenliste.

Die operationelle Verantwortung zur Lösung des Problems obliegt fachtechnisch den geschilderten übergreifenden Informatikstellen bzw. den die betroffenen Systeme betreibenden Direktionen und Amtsstellen.

Zur Lösung der AID-bezogenen Jahr-2000-Probleme wurde vom Regierungsrat ein Objektkredit von Fr. 5'750'000 bewilligt. Die anfallenden Kosten sind den betroffenen Amtsstellen weiterzuverrechnen. Die Amtsstellen sind dafür verantwortlich, die Bewilligung eventuell notwendiger Kreditüberschreitungen zu beantragen. Schätzungen über die Anpassung direktionsspezifischer Systeme liegen zurzeit noch keine vor. Im Rahmen der Voranschlagserarbeitung 1999 sollen die geplanten Ausgaben jedoch separat erfasst werden. Im übrigen bleibt zu klären, ob der Kanton für das Jahr 2000 für Problembehebungen oder zur Deckung von Rechtsansprüchen Rückstellungen vornehmen soll.

Abgewiesene Asylbewerber sollen rascher ausgeschafft werden KR-Nr. 170/1998

Hans Rudolf Metz (SD, Regensdorf) hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss unseren Informationen streiten sich Bund und Kanton darüber, wie Rückschaffungen von abgewiesenen Asylbewerbern rascher vollzogen werden können. Der Bundesrat kritisiert die Kantone, sie hätten keine einheitliche Praxis. Die Kantone ihrerseits halten dem Bundesrat entgegen, er unterstütze sie bei der Beschaffung von Reisepapieren ungenügend.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

- 1. Wie ist das Verhältnis in dieser Sache zwischen der Zürcher Regierung und dem Bundesrat?
- 2. Werden die kantonalen Vollzugsbehörden professionalisiert, sprachlich geschult und personell verstärkt, wie von der kantonalen Justizund Polizeidirektorenkonferenz sowie des Bundes gefordert wird?
- 3. Ist der Kanton Zürich bereit, mit anderen Kantonen eine einheitliche Praxis bei der Rückschaffung der abgewiesenen Asylbewerber anzustreben?
- 4. Gibt es im Kanton Zürich einen oder mehrere Ansprechpartner für die Wegweisungen? Wer ist zuständig?
- 5. Ist der Kanton Zürich bereit, die Rückschaffungen und die Wegweisungen konsequent zu vollziehen, ohne Wenn und Aber?
- 6. Frau Regierungsrätin Fuhrer schlug vor: Einzelne Kantone könnten gegen Abgeltung durchaus die «undankbare Aufgabe der Wegweisung» für andere übernehmen. Ist damit der Kanton Zürich gemeint?
- 7. Wenn ja, wer ist zuständig dafür und wie sieht die Personalsituation aus? Vollziehen diese Wegweisungen die Polizei- oder die Justizbehörden? Welche Fluggesellschaften werden damit beauftragt? Wer begleitet diese Rückschaffungen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Wie in Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 98/1998 ausgeführt, haben bezüglich der bestehenden Vollzugsprobleme die zürcherischen Behörden auf allen Stufen seit langem und immer wieder bei den Bundesbehörden interveniert und den Handlungsbedarf aufgezeigt.

Ende letzten Jahres wurde eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) eingesetzt mit dem

Auftrag, Lösungen und Vorschläge zur Verbesserung des Wegweisungsvollzugs zu erarbeiten. Der Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe wurde an der Frühjahrstagung der KKJPD der Öffentlichkeit vorgestellt. An einer Tagung vom 29. Juni 1998 stimmte die KKJPD dem Schlussbericht und den darin enthaltenen Massnahmen im Grundsatz zu. Als Massnahmen sind unter anderen namentlich vorgesehen die sprachliche und fachliche Professionalisierung der Vollzugsorgane, die Schaffung zentraler Ansprechstellen bei den Kantonen, die Etablierung einer einheitlichen und koordinierten Vollzugspraxis sowie die Herbeiführung einer Zusammenarbeit unter den Kantonen auf dem Wege von Verträgen und Vereinbarungen, worunter auch eine Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenübernahme im Vollzugsbereich an bzw. durch einzelne oder mehrere Kantone als denkbare Variante erscheint. Die im Schlussbericht enthaltenen Massnahmen werden grundsätzlich positiv beurteilt, verspricht doch deren vollständige Umsetzung insgesamt eine Verbesserung des Wegweisungsvollzuges. Allerdings stehen weitere Beschlüsse über die Umsetzung der Massnahmen noch aus und dementsprechend sind derzeit Aussagen zur Umsetzung im Kanton Zürich weder angebracht noch möglich. Hinzu kommt, dass bezüglich verschiedener Massnahmen, bevor sie umgesetzt werden können, die Rechtslage und die Notwendigkeit gesetzgeberischer Massnahmen geprüft werden müssen.

Eine der im Schlussbericht enthaltenen Massnahmen verlangt die personelle Verstärkung der Vollzugsorgane bei Bund und Kantonen. Die Personalsituation der mit dem Wegweisungsvollzug befassten Stellen im Kanton Zürich muss heute als kritisch beurteilt werden. Da nicht abzusehen ist, dass im Bereich des Wegweisungsvollzuges die Geschäftslast sich stabilisieren oder abnehmen wird, ist mit den heute zur Verfügung stehenden Ressourcen auf Dauer die speditive und sorgfältige Bearbeitung der Einzelfälle nicht mehr gewährleistet. Hier besteht unabhängig von der Umsetzung der von der Arbeitsgruppe der KKJPD vorgeschlagenen Massnahmen Handlungsbedarf.

Bezüglich Zuständigkeit bei Wegweisungen ist zu unterscheiden zwischen der Verfügung und dem Vollzug: Während für den Erlass der Wegweisungsverfügung das Bundesamt für Flüchtlinge zuständig ist, obliegt der administrative Vollzug der von den Bundesbehörden verfügten Wegweisung der kantonalen Fremdenpolizei; die konkreten Vollzugshandlungen schliesslich nimmt die Kantonspolizei vor. Insbesondere ist diese auch für die Begleitung bei Rückschaffungen zuständig.

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 73/1997 ausgeführt, fehlt es nicht an der Bereitschaft der kantonalen Vollzugsbehörden, Wegweisungen konsequent zu vollziehen. Die Schwierigkeiten, die einem Vollzug entgegenstehen können, wurden dort eingehend und umfassend dargelegt. Die entsprechenden Ausführungen treffen auch heute noch zu. Dass die Vollzugsorgane innerhalb des ihnen rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Spielraums ihre Aufgabe so wirkungsvoll wie möglich wahrnehmen und trotz aller Schwierigkeiten im Vollzugsbereich Erfolge zu verzeichnen sind, belegen die Zahlen für 1997: Insgesamt wurden 2606 Wegweisungen durch Ausschaffung vollzogen. Im Asylbereich erfolgten 483 Ausschaffungen, während 502 Personen der verfügten Wegweisung selber durch pflichtgemässe Ausreise nachkamen; 1552 weggewiesene Personen verliessen ihren bisherigen Aufenthaltsort, ohne dass den Behörden Erkenntnisse über deren weiteren Verbleib vorliegen.

Mossad-Aktivitäten auf dem Gebiet des Kantons Zürich KR-Nr. 171/1998

Hans Rudolf Metz (SD, Regensdorf) hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In letzter Zeit hörte man mehrmals, dass der israelische Geheimdienst (Mossad) in der Schweiz aktiv war. Es ist anzunehmen auch im Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von solchen Aktivitäten im Kanton Zürich?
- 2. Wenn ja, welche und wo?
- 3. Wird der Kanton Zürich durch den Bund informiert und in dieser Angelegenheit unterstützt?
- 4. Was gedenkt die Regierung zu tun, auch im vorbeugenden Sinn, um solche Aktivitäten zu verhindern?
- 5. Die israelische Fluggesellschaft ELAL hat im Flughafen Zürich eigene Sicherheitspersonen angestellt. Sind das Angehörige der israelischen Armee, des Geheimdienstes, oder sind es Zivilpersonen?
- 6. Sind diese Personen bewaffnet?
- 7. Wenn ja, gemäss welchen Abkommen? Gilt die Waffentragbewilligung nur für den Flughafen Kloten oder für den ganzen Kanton?

- 8. Gibt es noch andere Fluggesellschaften, welche eigene Sicherheitspersonen (bewaffnet oder unbewaffnet) auf dem Flughafen Zürich angestellt haben?
- 9. Könnte auch die Kantonspolizei Zürich für die Sicherheit der israelischen Fluggesellschaft sorgen?
- 10. Wenn ja, wieso wird es von der Kantonspolizei nicht gemacht?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Zwei Anschläge auf eine Firma in Wald in den Jahren 1992 und 1993 haben in den Medien Spekulationen um eine Beteiligung des israelischen Geheimdienstes (Mossad) aufkommen lassen. Die unter der Federführung des Bundes getätigten Ermittlungen erbrachten indessen keine Beweise, die derartige Vermutungen erhärten könnten. Auch für andere Aktivitäten des israelischen Geheimdienstes auf dem Gebiet des Kantons Zürich fehlen schlüssige Hinweise.

Seit dem 1. Juli 1998 ist das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 in Kraft. Dieses Gesetz überträgt dem Bund die Aufgabe, vorbeugende Massnahmen zu treffen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst und gewalttätigen Extremismus zu erkennen. Das Gesetz liefert auch die Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen.

Der Einsatz von israelischen Sicherheitsbeamten zugunsten der Fluggesellschaft ELAL in Zürich und in Genf hat seine Grundlage in einer von der schweizerischen Bundesanwaltschaft erteilten Rahmenbewilligung. Vor Ausübung dieser Aufgabe bedarf jeder derartige Sicherheitsbeamte einer persönlichen Bewilligung, die von der Bundesanwaltschaft zu erteilen ist. Bei den Sicherheitsbeamten handelt es sich um Angestellte des Staates, deren frühere Tätigkeit und Ausbildung sich der Kenntnis des Regierungsrates entzieht. Über die von der Bundesanwaltschaft erteilte Bewilligung hinaus bedürfen die erwähnten Sicherheitsbeamten einer kantonalen Waffentragbewilligung.

Die ELAL ist die einzige Fluggesellschaft, die bewaffnetes Sicherheitspersonal auf dem Flughafen Zürich einsetzt. Andere Fluggesellschaften setzen zum Teil unbewaffnete Sicherheitsorgane für präventive Aufgaben ein.

Auf dem Flughafen Zürich werden die Sicherheitsaufgaben grundsätzlich von der Kantonspolizei Zürich, schwergewichtig der

Flughafensicherheitspolizei, wahrgenommen. Diese verfügt über besondere Dispositive im Zusammenhang mit der Abfertigung von Fluggesellschaften, die einem erhöhten Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind. Die von der Fluggesellschaft ELAL selbst getroffenen Massnahmen gehen darüber hinaus und entsprechen ihrem eigenen Wunsch. Diese Dispositionen sind mit der Flughafenpolizei abgesprochen; die so gehandhabte Aufgabenteilung erweist sich als zweckmässig. Grundsätzlich wäre die Flughafenpolizei in der Lage, auch ohne besonderes Sicherheitspersonal der ELAL die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zu treffen; der dann nötige zusätzliche Personalbedarf würde sich indessen nachteilig auf die Erfüllung anderer Aufgaben auswirken. Vor diesem Hintergrund spricht nichts gegen die Fortführung der bisherigen, bewährten Regelung.

Bedarfsplanung des Universitätsspitals Zürich durch die «GmbH Deutsches Krankenhausmanagement»

KR-Nr. 172/1998

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa) hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Nach mir vorliegenden Unterlagen hat die Gesundheitsdirektion eine «morbiditätsorientierte Bedarfsplanung sowie Strukturuntersuchung für die spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung im Kanton Zürich» angeordnet. Der Auftrag für diese Untersuchung erhielt eine «DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung» mit Sitz in Düsseldorf; für das Zürcher Projekt zeichnen eine Frau Dipl. Volksw. Wolf und ein Herr Dr. med. Bammel als Verantwortliche. Die ärztlichen Klinikdirektoren des Universitätsspitals wurden anfangs Mai 1998 zu drei- bis dreieinhalbstündigen Gesprächen mit der «GmbH Deutsches Krankenhausmanagement» aufgeboten. Ich stelle in diesem Zusammenhang an den Regierungsrat die folgenden Fragen:

- 1. Wie genau lautet der Auftrag der Gesundheitsdirektion an die mit der USZ-Untersuchung beauftragte Firma «GmbH Deutsches Krankenhausmanagement»?
- 2. Welches sind die Gründe für die Wahl der «GmbH Deutsches Krankenhausmanagement», die sich meines Wissens bisher noch nicht mit besonderen Kenntnissen des zürcherischen wie des schweizerischen Gesundheitswesen profiliert hat?

- 3. Erfolgt die Untersuchung der «GmbH Deutsche Krankenhausmanagement» in sinnvoller Koordination mit der Verwaltungsdirektion des USZ, die sich gegenwärtig ebenfalls intensiv mit Fragen des künftigen Bedarfs und mit Strukturreformen beschäftigt?
- 4. Welches sind die Gesamtkosten, die dem Kanton Zürich mit der Auftragsvergabe an die «GmbH Deutsches Krankenhausmanagement» erwachsen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

1. Die Gesundheitsdirektion hat im Dezember 1997 die Firma «DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung» mit der Durchführung einer «Bedarfs- und Strukturanalyse der spezialisierten und hochspezialisierten stationären Versorgung im Kanton Zürich» betraut. Mit dieser bereits im Frühsommer 1997 dem Kantonsrat angekündigten Studie sollen Grundlageninformationen für die Leistungs- und Strukturplanung und für den Grossgerätebedarf erarbeitet werden. Die Bedarfsanalyse betrifft dabei nicht allein das Universitätsspital Zürich, sondern die gesamte spezialisierte und hochspezialisierte stationäre Versorgung im Kanton.

Mit der Bedarfs- und Strukturanalyse sollen unter anderem folgende konkrete Fragen beantwortet werden:

- Mit welchem nach Fachgebieten gegliederten Bedarf an spezialisierten und hochspezialisierter stationärer Versorgung ist, unter Berücksichtigung der medizinischen Entwicklung, der relevanten sozialen Umweltfaktoren und einer vorhandenen ambulanten und stationären Grundversorgung zu rechnen? Dabei ist insbesondere auch der Bedarf an hochtechnischen Infrastrukturen zu prüfen.
- Welche Struktur der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung ist für den Kanton Zürich zweckmässig und wirtschaftlich?
- 2. Für die Auftragserteilung an die DKI GmbH waren verschiedene Aspekte ausschlaggebend:
- Die Studie soll einen Blick von aussen auf die Gesundheitsversorgung des Kantons Zürich werfen.
- In der Studie sollen zur Objektivierung der Aussagen auch Vergleiche mit Nachbarländern wie Deutschland oder Holland enthalten sein.
- Die DKI GmbH weist sich über eine langjährige Beratungserfahrung im Gesundheitswesen aus. Die Firma ist spezialisiert auf Fragen der

Spitalplanung und der betrieblichen Optimierung von Krankenhäusern und verfügt über ein interdisziplinäres Team von Fachleuten – Ärztinnen und Ärzten, Betriebs- und Volkswirtschaftern, Ingenieuren, Planern und Statistikexperten.

- 3. Die Bedarfs- und Strukturanalyse der Gesundheitsdirektion und die Betriebsanalyse des Universitätsspitals bewegen sich auf unterschiedlichen Ebenen: Während sich die Studie der Gesundheitsdirektion mit gesamtkantonalen strategischen Aspekten befasst, geht es bei der Untersuchung des Universitätsspitals um das innerbetriebliche Optimierungspotential bei der Leistungserbringung.
- 4. Die Kosten für die Studie belaufen sich auf insgesamt DM 600'000 inklusive Sachkosten, zuzüglich Nebenkosten (Spesen) in der Höhe von maximal DM 69'000.

Der Kantonsrat wurde vom Regierungsrat über die Kosten der Studie bereits im Herbst 1997 informiert. Die 1997 für die Studie benötigten Gelder wurden vom Kantonsrat mit den Nachtragskrediten der II. Serie genehmigt. Die für 1998 benötigten Mittel wurden mit den Nachträgen zum Voranschlag (Novemberbrief) bewilligt.

Schaffung eines zentralen Rechtsdienstes, Stellenbesetzungen KR-Nr. 174/1998

Peter F. Bielmann (CVP, Zürich) hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Staatskanzlei hat im März per Inserat eine Anwaltssekretärin für die Rekursabteilung beim zentralen Rechtsdienst gesucht. Dabei konnte man erfahren, dass dieser Rekursabteilung bereits 13 juristische Mitarbeitende zugeteilt wurden. Es entsteht der Eindruck, dass sich die schlimmsten Befürchtungen aus dem Vorfeld der Beratung des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes bewahrheiten. Nämlich, dass mit der Übertragung der Bearbeitung von Rekursen gegen Direktionsentscheide an einen zentralen Rechtsdienst – trotz gleichzeitiger Vermehrung der Kompetenzen von Baurekurskommissionen und Verwaltungsgericht – eine weitere Aufblähung der Verwaltung, mit allen Konsequenzen für den Staatshaushalt, einhergehen wird.

Da davon ausgegangen werden kann, dass die personellen Änderungen mittlerweile vollzogen sind, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen: Wie viele Stellenprozente sind für die Rekursabteilung beim Rechtsdienst geschaffen worden

- a) juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) übrige?

Bei welchen Direktionen konnten wie viele dieser Stellenprozente durch Personalabbau kompensiert werden

- a) juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) übrige?

Der Regierungsrat antwortet nach Einsicht in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten wie folgt:

Die Schaffung eines zentralen Rechtsdienstes für die Instruktion bzw. Vorbereitung der Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat und dessen organisatorische Eingliederung in die Staatskanzlei erforderten eine Neugestaltung des bestehenden Rechtsdienstes der Staatskanzlei. Dieser bestand, neben dem Chef des Rechtsdienstes, aus 2,5 Stellen juristische Sekretäre/Sekretärinnen und 1 Stelle Verwaltungssekretär/in. Der Rechtsdienst der Staatskanzlei wurde neu in die Bereiche Rekurswesen (Rekursabteilung), Rechtsberatung (Vorbereitung Regierungsratsgeschäfte, Unterstützung des Staatsschreibers in Rechtsfragen, Gesetzessammlung) sowie Sekretariat (mit Geschäftskontrolle) aufgegliedert.

Für die Bewältigung der teilweise neuen Aufgaben des Rechtsdienstes, insbesondere der Rekursabteilung, wurde aufgrund der bisherigen Fallzahlen und der mit dem revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetz eingeführten neuen Verfahrensstruktur ein Bedarf von 17,5 Stellen ermittelt, die sich auf die beiden Chefs des Rechtsdienstes bzw. der Rekursabteilung, 13 juristische Sekretäre/Sekretärinnen und 2,5 Verwaltungssekretäre/-sekretärinnen verteilen. Auf die Rekursabteilung selbst entfallen, neben dem Chef, 12 Stellen juristische Sekretäre/Sekretärinnen sowie 1 Stelle Verwaltungssekretär/in. Infolge Teilzeitbeschäftigung werden hierfür zurzeit 14 Juristinnen und Juristen beschäftigt.

Die Stellenplanfestlegung für den Rechtsdienst der Staatskanzlei erfolgte im Hinblick auf den Spardruck des Staatshaushalts – mit Ausnahme der Umwandlung von 0,5 Stellen Verwaltungssekretär/-sekretärin in 0,5 Stellen juristische/r Sekretär/in – saldoneutral. Alle zusätzlichen Stellen des Rechtsdienstes sind aus anderen Direktionen bzw. Verwaltungsabteilungen übergeführt worden: Durch Übernahme der ehemaligen Rekursabteilung der Polizeidirektion wurden der Chef und vier

12901

Juristenstellen sowie die Stelle Verwaltungssekretär/-sekretärin, aus der Militärdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion wurde je eine Juristenstelle und aus der Baudirektion wurden drei Juristenstellen auf den Rechtsdienst der Staatskanzlei übertragen. Innerhalb der Staatskanzlei wurde eine Stelle Verwaltungssekretär/-sekretärin übernommen und zwei Juristenstellen der Rekursabteilung zur Verfügung gestellt. Dem Rechtsdienst mit dessen Sekretariat selbst stehen damit 3,5 Stellen zur Verfügung (Chef des Rechtsdienstes, ein juristischer Sekretär und 1,5 Stellen Verwaltungssekretär/-sekretärin). Dies ergibt insgesamt die oben erwähnten 17,5 Stellen.

Hochstammbeiträge Kanton Zürich KR-NR. 182/1998

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang) hat am 18. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mit RRB Nr. 992 vom 14. März 1990 wurden auf der Basis des revidierten PBG neu kantonale Beiträge an Hochstammobstgärten ausgerichtet. Beitragsberechtigt ist ein Obstgarten ausserhalb der Bauzone, wenn er mindestens eine von fünf Anforderungen erfüllt. Aufgrund der knappen finanziellen Mittel will nun die Fachstelle eine Einschränkung der Beitragsberechtigung vornehmen. Konkret werden ohne Vorwarnung alle auslaufenden Verträge gekündigt und nur noch befristet verlängert.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wurden die bisher geltenden Richtlinien (RRB Nr. 992 vom 14. März 1990) revidiert?
- 2. Wenn nein, aufgrund von welchem Beschluss werden die auslaufenden Verträge gekündigt und nur noch befristet verlängert?
- 3. Wird die Informationspolitik der Fachstelle, die weiterhin zu Unruhe unter den betroffenen Obstgartenbesitzern/-besitzerinnen führt, als genügend empfunden?
- 4. Wird das Ziel gemäss Naturschutzgesamtkonzept weiterhin verfolgt, d.h. 270'000 Bäume zu sichern und langfristig einen Bestand von 340'000 Bäumen zu erreichen bzw. die extensive Nutzung der Unterkulturen von 50 ha auf 1400 ha zu erweitern?
- 5. Wenn ja, wie? Wenn nein, wie sehen die neuen Ziele aus?

Begründung:

Die Kündigung ohne Vorwarnung führt bei der Landwirtschaft zur Bestätigung des Vorurteils, dass sie jetzt mit ökologischen Direktzahlungen geködert werden, welche dann bei Finanzmangel wieder eingestellt werden. Die ganzen Anstrengungen zur ökologischen Aufwertung der Zürcher Landwirtschaft wird damit unglaubwürdig.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die Fachstelle Naturschutz hat seit 1990 mit rund 1500 Bewirtschaftern Obstgartenverträge abgeschlossen. Diese Verträge umfassen die Erhaltung und die Pflege der vertraglich vereinbarten Anzahl Hochstammobstbäume. Die Bewirtschafter werden hierfür entschädigt gemäss RRB Nr. 922/1990. Seit dem Abschluss vor neun Jahren hat sich im Bereich Naturschutz und Landwirtschaft vieles verändert. So wurden unter anderem vom Bund die Direktzahlungen für ökologische Leistungen in der Landwirtschaft eingeführt, und vom Regierungsrat wurde das Naturschutz-Gesamtkonzept verabschiedet. Zudem konnten in den neun Jahren Praxis auch Erfahrungen gesammelt werden. Deshalb und insbesondere im Hinblick auf die für 1999 vorgesehene Revision der Direktzahlungsverordnung des Bundes drängt sich eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der bestehenden Beitragsregelung für Hochstammobstgärten bzw. der Obstgartenverträge auf. Damit die 1990 abgeschlossenen Obstgartenverträge nicht erst im Jahre 2004 an die neuen Verhältnisse angepasst werden können, wurde die Verlängerungsdauer der ablaufenden Obstgartenverträge auf zwei Jahre 12903

festgelegt. Diese Hintergründe wurden in einem Brief an die Bewirtschafter dargelegt.

In den auslaufenden Verträgen war immer eine befristete Verlängerung vorgesehen. Um die Verlängerungsdauer von bisher sechs auf zwei Jahre reduzieren zu können, ist rechtlich eine Kündigung und ein Neuabschluss der Verträge notwendig. Dafür war keine Änderung der Richtlinien erforderlich. Eine zusätzliche und noch frühzeitigere «Vorwarnung» war deshalb nicht nötig.

Unruhe unter den betroffenen rund 100 Vertragspartnern konnte nicht festgestellt werden. Vielmehr haben bis Ende Mai 90% der Bewirtschafter den neuen Vertrag unterzeichnet retourniert.

Das Ziel des Naturschutz-Gesamtkonzeptes, 270'000 Bäume zu sichern bzw. die Zahl von 340'000 Bäumen zu erreichen, wird weiterhin verfolgt.

Finanzierung einer Kinderkrippe im Kantonsspital Winterthur KR-Nr. 183/1998

Chantal Galladé (SP, Winterthur) hat am 18. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am Kantonsspital Winterthur setzen sich einige Frauen für die Errichtung einer Kinderkrippe ein. Bis jetzt allerdings ohne Erfolg, obwohl das Bedürfnis einer Kinderkrippe nachgewiesen werden kann: Im Moment würden täglich knapp 20 Kinder eine Krippe des Kantonsspitals Winterthur besuchen. Trotzdem könne eine Kinderkrippe nach Aussage des verantwortlichen Personalchefs aber weder finanziell unterstützt werden, noch sei es möglich, die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Gemäss §5 des neuen Personalgesetzes soll die Erfüllung von Familienpflichten und die Chancengleichheit von Mann zu Frau verwirklicht werden. In einem Betrieb wie dem Kantonsspital Winterthur, in dem ein hoher Anteil der Beschäftigten Frauen sind und der zudem Schichtarbeit nötig macht, sind diese personalpolitischen Leitlinien von besonderer Bedeutung. Auch würde die Möglichkeit einer familienergänzenden Betreuung das Kantonsspital Winterthur als Arbeitsort um ein Vielfaches attraktiver machen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass das Führen einer Kinderkrippe im Kantonsspital Winterthur einen wichtigen Beitrag zu den oben genannten Zielen leisten würde?

- 2. Ist der Regierungsrat bereit, die Leistung «Führung der Kinderkrippe» im Globalbudget für das Kantonsspital Winterthur aufzunehmen und das nötige Geld einzustellen?
- 3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Umbau am Kantonsspital Winterthur, die erforderlichen Räumlichkeiten für eine Kinderkrippe zu schaffen? Wären eventuell jetzt schon Räumlichkeiten vorhanden, die ohne viel Aufwand genutzt werden könnten?
- 4. In Winterthur gibt es den «Familienservice». Diese Dienstleistungsorganisation vermittelt unter anderem für die Angestellten ihrer Vertragsfirmen individuelle Betreuungslösungen oder hilft den Firmen beim Aufbau eigener Krippen. Ist dem Regierungsrat diese Institution bekannt? Was hält er von der Idee, dass sich das Kantonsspital Winterthur dem Familienservice als Vertragsfirma anschliesst?
- 5. Wie teuer ist erfahrungsgemäss ein Austritt und die damit verbundene Neuanstellung am Kantonsspital Winterthur? Weiss man, oder gibt es eine Schätzung darüber, wieviel Kündigungen im letzten Jahr am Kantonsspital Winterthur in einem möglichen Zusammenhang mit der fehlenden Kinderkrippe am Kantonsspital auch finanziell lohnt?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

1968 wurde im Dreifamilienhaus Gottfried-Keller-Strasse 72 in Winterthur eine Kinderkrippe mit über 30 Plätzen für das Personal des Kantonsspitals eingerichtet. 1982 betreute die Krippe noch rund 18 Kinder. Das Defizit belief sich auf Fr. 44 pro Kind und Tag. Die Leistungen des Hortes kamen lediglich etwa einem Prozent des Personals zugute. Um die Kosten zu senken, wurde die Krippe 1983 in einen Kinderhort umgewandelt und verkleinert sowie die Zahl der Betreuerinnen vermindert. Das Postulat, das den Verzicht auf die Verkleinerung der Kinderkrippe bzw. des Kinderhortes verlangte, wurde vom Kantonsrat am 24. Oktober 1983 abgelehnt und nicht überwiesen. Auf 1. März 1987 wurden die Taxen des Hortes erhöht. Sie wurden nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1987 wurden im Hort noch durchschnittlich 3 bis 5 Kinder pro Tag betreut. Mit einer derart geringen Belegung konnte der Hort nicht mehr wirtschaftlich weitergeführt werden.

Im Dezember 1987 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion, den Hortbetrieb einzustellen und in der Liegenschaft

Wohnungen für das Personal einzurichten. Der Hort wurde Ende April 1988 geschlossen. In der Folge waren das Krankenheim Wülflingen und der Frauenbund Winterthur grundsätzlich bereit, Kinder von Spitalangestellten in ihre Krippen aufzunehmen. Diese Angebote können von den Eltern bis heute individuell genutzt werden.

Die Mehrheit der Spitäler führen keine Kinderkrippen. Sie gehören nicht zum eigentlichen Krankenhausbetrieb. Die Orthopädische Universitätsklinik Balgrist hat Mitte 1997 die spitaleigene Kinderkrippe geschlossen. Ende 1997 hat das Kinderspital Zürich die Kinderkrippe ebenfalls geschlossen. In beiden Spitälern haben Spitalangestellte unabhängig vom Spitalbetrieb einen Verein als eigenständige Trägerschaft zur Führung einer Kinderkrippe gegründet.

Die Gesundheitsdirektion sieht wegen der angespannten Finanzlage des Kantons und der vom Kantonsrat beschlossenen Sparmassnahmen keine Möglichkeit, im Rahmen der Globalbudgetierung für das Kantonsspital Winterthur einen Betrag zur Einrichtung und den Betrieb einer spitaleigenen Kinderkrippe zu deklarieren.

In der Gesamtplanung des Kantonsspitals Winterthur sind keine Räumlichkeiten für eine Kinderkrippe ausgeschieden.

Der Familienservice Winterthur existiert seit Herbst 1996. Er arbeitet eng mit dem Tagesfamilienverein Winterthur und Umgebung zusammen. Die Spitaldirektion des Kantonsspitals hat 1996 eine Mitgliedschaft geprüft. Sie entschied sich, nach Bedarf Angestellten in schwierigen finanziellen Verhältnissen direkte finanzielle oder logistische Hilfe zu leisten.

Die Kosten eines Austritts und die damit verbundenen Kosten für eine Neuanstellung sind nicht mit einem Betrag zu beziffern, da die individuellen Umstände zu verschieden sind. Die von Angestellten des Kantonsspitals Winterthur, welche Kinder haben, in den Jahren 1996, 1997 und im 1. Quartal 1998 erhobenen Austrittsgründe lassen nur sehr vereinzelt auf die fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeit im Spital schliessen.

Holocaust-Diskussion/WJC und EJC KR-Nr. 184/1998

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) hat am 18. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich soll Edgar M. Bronfman (WJC) der Schweiz den «totalen Krieg» erklärt haben. Kürzlich, d.h. Mitte Mai, erklärte zudem Israel Singer als Reaktion auf den Ausschluss von Michael Kohn

(Vizepräsident des EJC) aus dem EJC: «Leute, die von der Gegenseite bezahlt werden, haben ihre Rolle als jüdische Führer verspielt.» Zudem kränkte er die Schweizer Juden mit der Behauptung, jene Kreise hätten keine Ahnung, was Antisemitismus tatsächlich heisse. Schliesslich beschimpfte Singer das Schweizer Volk sowie die Eidgenossenschaft einmal mehr ganz im Stile eines «Predigers», dem alle Mittel recht sind, um das von ihm anvisierte Ziel erreichen zu können.

Wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Ethnie, also auch eines Volkes, gerichtet sind, kann sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261 bis StGB schuldig machen.

Wer auf schweizerischem Gebiet ohne behördliche Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes wie beispielsweise hier den WJC bzw. EJC vornimmt, kann sich dem Vorwurf der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat gemäss Art. 271 StGB aussetzen.

Die Äusserung des Herrn Edgar M. Bronfman sowie insbesondere das wiederholte Verhalten des Herrn Israel Singer auf schweizerischem bzw. zürcherischem Hoheitsgebiet rufen ernsthaft nach der Frage, ob nicht die Straftatbestände von Art. 261bis und/oder 271 StGB erstellt sind.

Abgesehen davon stellt das Verhalten des Herrn Israel Singer einen Missbrauch des ihm in der Schweiz bzw. in Zürich gewährten Gastrechtes dar; sein sowie das Verhalten von Herrn Bronfman ist mit dem unserer Staatsverfassung zugrunde gelegten liberalen und demokratischen Gedankengut unvereinbar. Es ist nun geradezu die Legitimation eines liberalen Staates, gegenüber solcherart «totalitärem» Verhalten vehement Paroli zu bieten.

Ich frage den Regierungsrat an:

- 1. Hat er sich seinerseits die Frage gestellt, ob und wenn ja inwieweit die öffentlichen Auftritte und verbalen Angriffe aus Kreisen des WJC/ EJC gegen unser Volk, unseren Staat sowie dessen Institutionen und Privatunternehmen die Straftatbestände gemäss Art. 261bis und/ oder 271 StGB erfüllt haben könnten?
- 2. Hat er bereits oder wird er noch von Amtes wegen die zuständigen Strafuntersuchungsorgane diesbezüglich anrufen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

A. Bei den Straftatbeständen der Rassendiskriminierung gemäss Art.261bis StGB, namentlich dessen Abs. 1, und der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat gemäss Art. 271 StGB, namentlich dessen Ziffer 1 Abs. 2, handelt es sich um Offizialdelikte, welche die Strafuntersuchungsbehörden von Amtes wegen zu verfolgen haben. Die Verfolgung des letztgenannten Tatbestandes untersteht unter gewissen Umständen allerdings der Bundesgerichtsbarkeit (Art. 340 Ziffer 1 Abs. 7 StGB). Die in der Anfrage zitierten Äusserungen der Herren Edgar M. Bronfman und Israel Singer stellen indessen offenkundig keine tatbeständlichen Handlungen im Sinne der Art. 261bis StGB und Art. 271 StGB dar. Was den Tatbestand von Art. 261bis Abs. 1 StGB betrifft, ist, losgelöst von der in der Rechtslehre umstrittenen Frage, ob eine Diskriminierung aufgrund einer Nationalität, wie sie mit dem Begriff des «Schweizers» zum Ausdruck gebracht wird, überhaupt unter den Schutzbereich des Tatbestandes der Rassendiskriminierung fällt, klar, dass mit den zitierten Äusserungen der Herren Bronfman und Singer nicht zu Hass oder Diskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 1 StGB aufgerufen wird. Zur Erfüllung dieser letztgenannten objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 261bis Abs. 1 StGB muss nämlich einer Person oder einer Gruppe von Personen unter anderem wegen ihrer Ethnie die Menschenwürde schlechthin abgesprochen werden. Mit andern Worten: es genügt zur Erfüllung dieses Tatbestandes nicht, wenn einer Volksgruppe eine bestimmte «Eigenschaft oder Verhaltensweise zugeschrieben oder abgesprochen wird. Vielmehr muss die Gesamtpersönlichkeit als solche betroffen sein, damit von einer Verletzung der Würde als Mensch gesprochen werden kann» (Jörg Rehberg, Strafrecht IV, 2. Auflage, Zürich 1996, S. 184). Mit den Äusserungen der Herren Bronfman und Singer wird nicht zu einer strafrechtlich relevanten Diskriminierung einer Person oder einer Personengruppe aufgerufen. Aber auch ein strafrechtlich relevanter Aufruf zu Hass im Sinne Art. 261 bis Abs. 1 StGB ist in den hier in Frage stehenden Äusserungen nicht erkennbar, setzt doch die entsprechende Tathandlung ein längeres und intensives Schüren von Emotionen unter anderem gegen eine Ethnie voraus (Jörg Rehberg, a.a.O., S. 186). Für die Zürcher Strafuntersuchungsbehörden besteht also im vorliegenden Zusammenhang kein Anlass, ein Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung zu eröffnen und durchzuführen.

B. Auch der für die Eröffnung eines Strafverfahrens erforderliche Anfangsverdacht hinsichtlich des Tatbestandes der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat gemäss Art. 271 Ziffer 1 Abs. 2 StGB liegt im vorliegenden Zusammenhang ebenso offensichtlich nicht vor. Der Tatbestand dieses Gesetzesartikels wird erfüllt, wenn jemand Handlungen, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, also eine Tätigkeit mit amtlichem Charakter und in Ausübung hoheitlicher Funktionen, für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt. Beispielhaft kann auf die Ausübung polizeilicher Funktionen und die Ausführung eigentlicher Untersuchungshandlungen, wie zum Beispiel Verhaftung, Einvernahmen, Beschlagnahmungen zu straf-, steuer- oder devisenrechtlichen Zwecken, verwiesen werden (vgl. hierzu: Jörg Rehberg, a.a.O., S. 221). Dass die fraglichen Aussagen der Herren Bronfman und Singer nicht ansatzweise tatbeständlicher Natur im soeben geschilderten Sinne sind, liegt auf der Hand. Auch unter dem Titel des Tatbestandes der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat besteht daher kein Anlass für die Eröffnung und Durchführung einer Strafuntersuchung.

Erbschaftssteuern KR-NR. 193/1998

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) und René Berset (CVP, Bülach) haben am 25. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er im Rahmen der anstehenden Revision des Erbschaftssteuergesetzes bereit ist, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche es den kantonalen Steuerbehörden künftig ermöglicht, mit besonders finanzkräftigen Steuerpflichtigen bzw. künftigen Erblassern vor deren Ableben ein für deren Nachkommen bzw. Erben verbindliches Steuerabkommen bezüglich Erbschaftssteuer auf ihrem mutmasslichen Erbnachlass abzuschliessen.

Zur Begründung:

Wie Medienberichte jüngster Zeit bestätigen, verlassen immer mehr finanzkräftige Steuerzahler den Kanton Zürich Richtung Kantone ohne oder mit deutlich milderer Erbschaftssteuer. Damit entgeht dem Kanton Zürich nicht nur die Erbschaftssteuer, sondern auch die Einkommensund Vermögenssteuer bis zum Ableben der entsprechenden Personen. Diese Entwicklung ist finanzpolitisch höchst unerwünscht. Es ist zweifellos sinnvoller, in solcherart Fällen das Erbschaftssteuer-Thema

bereits mit dem Erblasser, statt erst mit dessen Nachkommen/ Erben einer Lösung zuzuführen. Diese Lösung ist insbesondere dort von Nöten, wo der Erblasser sein Unternehmen mangels direkter Nachkommen anderen Dritten überlassen muss. In diesem Fall nämlich sind die Erbschaftssteuern bekanntlich derart hoch, dass die Existenz des entsprechenden Unternehmens ernsthaft gefährdet werden kann. Eine Güterabwägung ergibt, dass der hier vorgezeichnete Lösungsweg mit der Steuergerechtigkeit vereinbar ist. Solcherart Lösung dürfte ausserordentlich finanzkräftige Zürcher Steuerpflichtige motivieren, ihren Wohnsitz im Kanton Zürich beizubehalten, statt denselben im Hinblick auf ihr Ableben vorzeitig zu verlassen.

Diesem Vorschlag steht das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz nicht im Weg, da dasselbe die Erbschaftssteuern nicht erfasst.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt: Im Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948, dem alle Kantone beigetreten sind, verpflichten sich diese grundsätzlich, keine Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen abzuschliessen und von einer durch Gesetz oder Verordnung eingeräumten Befugnis zum Abschluss solcher Abkommen fortan keinen Gebrauch zu machen. Nach dem Konkordat dürfen die Kantone - im Bereiche der kantonalen direkten Steuern – nur in folgenden Fällen Erleichterungen einräumen, die zudem durch das kantonale Steuergesetz abgedeckt sein müssen: Für nicht erwerbstätige Personen, die in die Schweiz ziehen, in einem bestimmten sachlichen zeitlichen Umfang, weiter für Industrieunternehmungen, welche neu eröffnet und im wirtschaftlichen Interesse des Kantons gefördert werden sollen, ebenfalls in zeitlich beschränktem Umfang, endlich für Unternehmungen, an deren Kapital eine öffentlichrechtliche Körperschaft beteiligt ist oder die vorwiegend öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Allerdings ist zu beachten, dass inskünftig die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 – so insbesondere für die sogenannte Pauschalsteuer (Besteuerung nach dem Aufwand) und die Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmungen – dem Konkordat vorgehen. Diese Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes werden auch im neuen zürcherischen Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft ab 1. Januar 1999, berücksichtigt. Was im weiteren die Erbschaftssteuer anbelangt, so hält Art. 1 Abs. 4 des erwähnten Konkordats fest:

«Die Kantone verpflichten sich, bei Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs- und Handänderungssteuern im einzelnen Fall keine besonderen Abmachungen zu treffen, die mit ihrer Gesetzgebung im Widerspruch stehen.»

Aus dieser Bestimmung kann (e contrario) an sich geschlossen werden, dass das Konkordat für sich einem Steuerabkommen bei der Erbschaftssteuer nicht entgegensteht, sofern eine solche Möglichkeit im kantonalen Recht vorgesehen wäre. Eine andere Frage ist jedoch, ob sich eine solche gesetzliche Möglichkeit noch mit dem verfassungsmässigen Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 4 Abs. 1 BV) vereinbaren liesse, was kaum mit rechtlich überzeugenden Gründen bejaht werden kann. Gegen ein Abkommen mit dem künftigen Erblasser ist insbesondere auch einzuwenden, dass erst im Zeitpunkt seines Todes die Erbfolge und damit der Kreis der – bei der Erbschaftssteuer – steuerpflichtigen Erben (und Vermächtnisnehmer) endgültig feststeht. Erst dannzumal ist auch eine abschliessende Beurteilung möglich, wie die Erben das ihnen zugefallene Vermögen verwenden. Eine Änderung des zürcherischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 28. September 1986, welche den Abschluss von Steuerabkommen ermöglichte, ist daher vorab aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

In der Vorlage des Regierungsrates für eine Teilrevision des Erbschaftsund Schenkungssteuergesetzes ist jedoch unter anderem auch dem Anliegen einer steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge Rechnung getragen worden. Soweit Beschenkte oder – bei der Erbteilung – Erben Vermögenswerte, mit Einschluss von Beteiligungen, erhalten, die von ihnen unternehmerisch genutzt werden, sollen sie generell in den Genuss einer reduzierten Steuerbelastung kommen.

Langfristige Sicherung des Anteils an den Erträgnissen der Nationalbank

KR-Nr. 194/1998

Liliane Waldner (SP, Zürich) hat am 25. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Rechnung 1997 floss ein Gewinnanteil von über 45 Mio. Franken an der Schweizerischen Nationalbank in die Staatskasse. Aufgrund der politischen Situation könnten diese Einnahmen längerfristig gefährdet sein. Ich lade deshalb den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

12911

- 1. Trifft es zu, dass immer noch erhebliche Goldbestände der Schweizerischen Nationalbank in den USA (Fort Knox) eingelagert sind?
- 2. Wenn ja: Setzt sich der Regierungsrat im Interesse des an der Nationalbank mitbeteiligten Kantons Zürich dafür ein, dass diese Goldbestände unverzüglich in Sicherheit, d.h. wieder in die Schweiz, gebracht werden?
- 3. Ist es aus neutralitätspolitischer Sicht überhaupt zu verantworten, quasi den Schweizer Staatsschatz bei der nun einzig übriggebliebenen Weltmacht einzulagern?

Begründung:

Seitens US-Institutionen werden Boykottdrohungen gegen Schweizer Unternehmen und staatliche Institutionen erhoben. Von einem früheren Nationalrat hat die Anfragerin zufällig erfahren, dass ein Teil des Nationalbank-Goldes in Fort Knox lagert. Es ist fraglich, ob es bei den amerikanischen Boykottdrohungen bloss darum geht, Opfern sowie Opferfamilien der Nazi-Verfolgung zu ihrem Recht und Eigentum zu verhelfen. Fidel Castro erklärte neulich vor der WTO, dass die USA gegen 59 Staaten, die 42% der Weltbevölkerung umfassen, Boykottmassnahmen erhoben haben. Es könnte durchaus möglich sein, dass die legitimen Ansprüche von Opfern der Verfolgung benutzt werden, die wirtschaftlichen und politischen Grossmachtinteressen der USA auch gegenüber der Schweiz mit unnachgiebiger Härte durchzusetzen. Es wäre vor diesem Hintergrund fragwürdig und fahrlässig, sollte sich noch Gold der Schweizerischen Nationalbank in den USA befinden. Es müsste befürchtet werden, dass dieses im Falle einer Ausweitung des Konfliktes blockiert würde. Die Nationalbank untersteht zwar der Aufsicht des Bundes, sie befindet sich aber mehrheitlich im Besitz der Kantone. (Der Bund ist am Grundkapital nicht beteiligt.) Es sind im Falle der Aktiven der Nationalbank auch Eigentümerinteressen des Kantons Zürich tangiert. Es stellt sich die Frage, wie der Kanton Zürich seine Eigentümerinteressen wahrnimmt.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

- 1. Die Schweizerische Nationalbank wurde zu den sie betreffenden Fragen um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 1. Juli 1998 erstattet sie folgenden Bericht:
- «Die Schweizerische Nationalbank verfügt als Zentralbank über zweierlei Währungsreserven, nämlich Devisen und Gold.

Die Devisenreserven beliefen sich Ende 1997 auf rund 55 Mia. Franken und waren in verschiedenen Währungen angelegt. Davon lauten drei Viertel auf US-Dollars. Nach der Revision des Nationalbankgesetzes im vergangenen Jahr wurde der Anlagespielraum ab November 1997 erweitert. Infolgedessen wurden die Devisenanlagen weiter diversifiziert und der Dollaranteil auf rund 60 Prozent reduziert. Der Dollar ist bis auf weiteres die wichtigste Anlagewährung, und Alternativen bieten sich nur begrenzt an, wenn die Kriterien Sicherheit und Liquidität im Vordergrund stehen.

Die Goldbestände der Nationalbank machen rund 2600 Tonnen aus. Ihre Lagerung ist seit Jahren geographisch diversifiziert. Die Lagerorte verteilen sich je etwa zur Hälfte auf das Inland und verschiedene Orte im Ausland. Mit dieser Lagerpolitik wurde versucht, allfälligen Unsicherheiten zu begegnen. Als Lagerorte kommen Länder in Frage, in denen ein breiter Goldmarkt besteht, damit ohne grosse Werteinbussen auf diesen Reserven zurückgegriffen werden kann. Verschiebungen an andere Orte sind mit langen und schwerfälligen Transporten verbunden, die nie geheim bleiben können.

Sowohl für die Devisen- als auch für die Golddepots ist sodann der Umstand von Bedeutung, ob und in welchem Umfang die Länder der Zentralbanken für ihre Vermögenswerte Immunitätsschutz in Erkenntnisund Vollstreckungsverfahren gewährleisten. Das ist bei den USA der Fall. Die Schweizerische Nationalbank geniesst Immunitätsschutz und wird verlangen, dass dieser Schutz tatsächlich gewährt wird. Es wäre für den Finanzplatz New York ein schwerer Schlag, wenn die Immunität der Schweizerischen Nationalbank nicht anerkannt würde.

Im Zuge der jüngsten Diskussionen hat die Nationalbank ihre Diversifikationspolitik überprüft. Bei den Devisenanlagen erfolgte eine breitere Diversifizierung, nicht zuletzt aus Ertragsgründen. Bei den Golddepots drängen sich keine weiteren Massnahmen auf.»

So erachtet die Nationalbank, wie sie dies anlässlich des Frühjahrespressegespräches ausdrücklich festhielt, einen Rücktransport der in den USA gelagerten Goldreserven, über deren Höhe sich die Schweizerische Nationalbank nicht zu äussern pflegt, derzeit für nicht opportun.

2. Der Kanton Zürich hält 5200 Aktien der Schweizerischen Nationalbank oder 5,2% des Aktienkapitals im Verwaltungsvermögen. Obwohl der Kanton Zürich neben dem Kanton Bern (6,63 %) zu den bedeutendsten Einzelaktionären zählt, stehen ihm keine über seine Aktionärsrechte hinausgehenden Möglichkeiten zu, Einfluss auf die

Geschäftspolitik der Nationalbank zu nehmen. Die Frage der Lagerung und geographischen Verteilung der Goldbestände der Nationalbank fällt in die Kompetenz der verantwortlichen Aufsichts- und Leitungsorgane, somit des Bankrates und des Direktoriums, oder der übergeordneten Bundesbehörden, soweit aussenpolitische Aspekte zu berücksichtigen sind. Allfällige Boykottmassnahmen, die sich auch auf die in den Vereinigten Staaten befindlichen Goldbestände der Nationalbank ausdehnen könnten, sind vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussionen über die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg zwar nicht vollständig von der Hand zu weisen. In bezug auf die rechtlichen Möglichkeiten allfälliger Klagen kann eine Vermögensblockade einerseits durch eine präsidiale Verfügung («presidential order») oder durch einen Beschluss des Kongresses («act of congress») erwirkt werden, was jedoch als sehr unwahrscheinlich gilt, oder durch Zivilklagen Privater. Hierbei stehen dem Kläger die Instrumente der Sammelklagen («class actions») und die Klage auf vorläufige Beschlagnahmung bzw. Sicherheitspfändung («prejudgment attachment») zur Verfügung. Sowohl bei einer Sicherheitspfändung als auch bei einer Sammelklage gegen eine Zentralbank stellt sich die Frage nach der Staatenimmunität. In den USA ist in diesem Zusammenhang der Foreign Sovereign Immunities Act (FSIA) von 1976 massgeblich. Das Gesetz besagt dem Grundsatz nach, dass fremde Staaten und Zentralbanken immun gegen Klagen Privater in Verfahren vor US-Gerichten und Vollstreckungsbehörden sind. Nicht zuletzt bezweckt das Gesetz, die Rolle der USA als sicherer Aufbewahrungsort für ausländisches Zentralbankgeld zu schützen. Bis anhin ist kein Fall bekannt, wonach ein Kläger, gestützt auf diese formelle Grundlage, ein Retentionsrecht auf das Vermögen einer Zentralbank durchzusetzen vermochte.

3. Die Frage der Lagerung der Goldbestände an verschiedenen Orten steht nicht im Widerspruch zu neutralitätspolitischen Erwägungen. Die Notwendigkeit der Diversifikation auf verschiedene Aufbewahrungsorte ergibt sich, wie bereits erläutert, aufgrund der Anforderungen an einen geregelten, liquiden Goldmarkt, aufgrund von Ertragsaspekten sowie der erforderlichen Sicherheitserfordernisse.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Anteils an den Erträgnissen der Nationalbank ist darauf hinzuweisen, dass dem Goldgeschäft im Rahmen der Erfolgsrechnung marginale Bedeutung zukommt. Während die Goldbestände innerhalb der Bilanz (Geschäftsjahr 1997) einen Wert von 11,45 Mia. Franken oder rund 15 Prozent an der Bilanzsumme beanspruchten, bezifferte sich der Ertrag aus den Goldgeschäften –

infolge der Aufnahme des Goldleihgeschäftes – auf lediglich 2,6 Mio. Franken bei einem Nettoertrag von insgesamt 2,22 Mia. Franken. So ist der Jahresgewinn von 608 Mio. Franken, wovon im vergangenen Jahr 44,71 Mio. Franken dem Kanton Zürich gutgeschrieben wurden, vor allem auf die erfolgreiche Bewirtschaftung der Devisenanlagen zurückzuführen. Die langfristige Sicherung des Anteils an den Erträgnissen der Schweizerischen Nationalbank hängt deshalb weniger davon ab, ob die in den USA eingelagerten Goldbestände der SNB eingefroren werden können oder nicht, sondern vielmehr davon, ob die SNB wie bis anhin eine erfolgreiche Anlagetätigkeit ausüben wird. Aufgrund der ab 1. November 1997 geltenden, liberaleren Anlagepolitik der Schweizerischen Nationalbank sowie deren Professionalität in der Anlagebewirtschaftung darf diese Frage zuversichtlich beantwortet werden.

Verkaufsverbot von Birnengitterrost-anfälligen Juniperus-Arten/Sorten KR-Nr. 225/1998

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) hat am 15. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, den Handel und Verkauf von Birnengitterrost-anfälligen Juniperus-(Wacholder-)Arten und Sorten zu verbieten.

Begründung:

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren mit der Bekämpfung des Birnengitterrostes einen grossen Aufwand betrieben. Trotzdem ist diese Pilzkrankheit an den Birnbäumen besonders im letzten Jahr wieder sehr stark aufgetreten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass immer noch gitterrostbefallene Juniperuspflanzen vorhanden sind.

Bei der diesjährigen Rodungsaktion in unserer Gemeinde wurde festgestellt, dass offenbar weiterhin anfällige Juniperus-Arten und -Sorten verkauft und angepflanzt werden.

Die extensiv gepflegten Birnenhochstämme sind ohnehin vielen schädlichen Faktoren ausgesetzt, welche die Baumgesundheit beeinträchtigen. Bei jahrelangem, starkem Befall von Gitterrost gehen diese Bäume ein. Aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen muss dies wenn immer möglich vermieden werden.

Aufgrund der Artikel 679 und 684 ZGB hat der Kanton Luzern den Gitterrost als allgemein gefährliche Krankheit eingestuft und verfügt somit über eine andere Rechtslage, welche ihm geholfen hat, das Ganze in Griff zu bekommen.

Die Eidgenössische Forschungsanstalt Wädenswil hat in ihrer vorläufigen Liste (Stand Mai 1993) 19 gering bis stark gitterrostanfällige Juniperus-Arten und -Sorten aufgeführt. Das immer noch grosse Angebot der restlichen nicht anfälligen 29 Arten und Sorten könnte bei einem Verbot weiterhin verkauft und angepflanzt werden.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Abklärungen haben ergeben, dass dank der seit über zehn Jahren laufenden Informationspraxis durch die Kantonale Zentralstelle für Obstbau (KZO) wie auch durch die Baumschulbranche weitaus die meisten Verkaufsstellen (Gartencenter, Grossverteiler) im Kanton Zürich keine birnengitterrostanfälligen (BG-anfälligen) Juniperuspflanzen mehr anbieten. Juniperus wird zwar nach wie vor gepflanzt, es handelt sich

dabei jedoch um nicht anfällige Arten und Sorten laut der Liste der Eidgenössischen Forschungsanstalt Wädenswil vom Mai 1997. Dass aus Importsendungen über Kleinbetriebe noch vereinzelt anfällige Juniperus verkauft werden, ist nicht auszuschliessen. Deshalb wäre es sinnvoll, dass nicht der Kanton, sondern der Bund ein Verkaufsverbot für BG-anfällige Juniperus verfügen würde. Art. 60 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes könnte dafür die Grundlage bieten. Der Schweizerische Obstverband hat 1998 beim Bundesrat eine entsprechende Forderung gestellt, welche allerdings negativ beantwortet wurde.

Die KZO hat seit 1988 für die Gemeinden im Kanton Zürich schon viermal Gitterrostsanierungskurse angeboten. Sie hat dabei den Gemeinden empfohlen, Sanierungsaktionen durchzuführen und die vom Gitterrost befallenen Pflanzen auf freiwilliger Basis entfernen zu lassen. Diese Kurse wurden gut besucht. In einzelnen Gemeinden ist der Erfolg solcher Aktionen sichtbar und wurde vom Grossteil der Bevölkerung positiv aufgenommen. Vielerorts stehen jedoch noch zu viele alte, befallene Wacholderpflanzen. Die Ausrichtung von Ökobeiträgen an Mostbirnbäume durch den Staat macht nur Sinn, wenn gleichzeitig auch die Krankheiten bekämpft werden, welche diese Bäume bedrohen. Durch das Entfernen befallener Bäume könnte auch der Einsatz des nun bewilligten Fungizides gegen Birnengitterrost reduziert werden. Tatsächlich haben die bisherigen freiwilligen Massnahmen nicht ganz zum Ziel geführt. Es wird deshalb geprüft, neben dem Verkaufsverbot auch das Entfernen von mit Gitterrost befallenen Juniperuspflanzen anzuordnen. Diesen Weg hat der Kanton Luzern gewählt, der Gitterrost 1996 zur gemeingefährlichen Krankheit erklärte. Im Kanton Zürich könnten dafür §§162 und 163 des Landwirtschaftsgesetzes als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Schlechte Luft in Wettswil und Knonau KR-NR. 238/1998

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) und Charles Spillmann (SP, Ottenbach) haben am 22. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Auch wenn der Bau der A4 im Knonaueramt noch nicht unmittelbar vor der Tür steht, macht man sich in den beiden Dörfern am Anfang und am Ende der geplanten Autobahn intensive Gedanken darüber. Beide Dörfer weisen ähnliche topographische und meteorologische Situationen auf. Sie liegen in einer Art Mulde, in der sich vor allem bei Nebel und kalter Witterung sogenannte Kaltluftseen bilden. Diese

Kaltluftseen reichern sich stark mit Schadstoffen an, was zu einer massiven Verschlechterung der Luftqualität führt.

Wir erlauben uns deshalb, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

- 1. Warum wurde auf die topographische Besonderheit der beiden Dörfer im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nicht näher eingegangen?
- 2. Warum kommt man im UVB zur Annahme, es sei mit rund 5–8 Tagen Inversionslage pro Jahr zu rechnen, wo doch allgemein bekannt ist, dass das Knonaueramt im Winter meist unter einer Nebeldecke liegt?
- 3. Im Forschungsprojekt Lubetrax (Lufthygienische Betrachtungen im Bereich Transitachsen) aus dem Kanton Uri bekannt, wurde das Phänomen der flächigen Schadstoffanreicherung in Kaltluftseen untersucht und belegt. Sind die Ergebnisse dieser Studie dem Regierungsrat bekannt?
- 4. Wenn ja, welche Rückschlüsse zieht er für den Kanton Zürich und insbesondere für das Knonaueramt?
- 5. Wie kommt der UVB zu einem geschätzten Lastwagenanteil von 9%, wenn er auf der A2 in Uri zwischen 20 und 27% liegt (Zahlen aus dem Amt für Umweltschutz des Kantons Uri) und der Bundesrat in Brüssel mit ganz anderen Zahlen operiert?
- 6. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Diskrepanz zwischen UVB und der vom Gemeinderat Knonau in Auftrag gegebenen Studie Pelli?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt: Die Anfrage Silvia Kamm, Bonstetten, und Dr. Charles Spillmann, Ottenbach, kann nicht beantwortet werden, weil die Fragen betreffend die Luftbelastung in Wettswil und Knonau Gegenstand von zurzeit beim Verwaltungsgericht hängigen Beschwerden gegen das Ausführungsprojekt der Nationalstrassenabschnitte N4.1.6 und N4.1.7 sind.

Zuschläge für erhöhten Komfort in Zürcher Kliniken KR-Nr. 251/1998

Dorothée Fierz (FDP, Egg) und Balz Hösly (FDP, Zürich) haben am 29. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser regelt in §14 Ziffer 22 die Zuschläge für erhöhten Komfort bei Halbprivat- und Privatpatienten. Die Stadt Zürich hat sich dieser Taxordnung angeschlossen, so dass kantonsintern von einer einheitlichen Regelung ausgegangen werden kann.

Gemäss Taxordnung gelten als erhöhter Komfort Zimmergrösse, Lage sowie WC und/oder Dusche im Zimmer.

Wie der Sonntagspresse nun zu entnehmen war, stellen einzelne Zürcher Krankenhäuser die Benützung von WC und Dusche den Halbprivat- und Privatpatienten mit Fr. 30 pro Tag in Rechnung, auch wenn die Voraussetzungen «sanitäre Anlagen im Zimmer» nicht erfüllt sind.

Ich bitte die Regierung, in diesem Zusammenhang zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Wie wird die Umsetzung bzw. die Einhaltung der kantonalen Taxordnung durch die Regierung kontrolliert?
- 2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Zuschlag von Fr. 30 pro Tag für WC und Dusche im Zimmer gerechtfertigt?
- 3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass sanitäre Installationen, die zwischen zwei Mehrbettzimmern liegen und von beiden benutzt werden, nicht als erhöhter Komfort gemäss 22 d) gelten?
- 4. Mit welchen Instrumenten begegnet die Regierung der Gefahr, dass sich die Klinikleitungen auf Kosten der Krankenkassen durch eine extensive Interpretation der Taxordnung dem Spardruck teilweise entziehen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Das im «SonntagsBlick» erwähnte Spital untersteht der Taxhoheit der Stadt Zürich. Diese hat mit Stadtratsbeschluss vom 8. Juli 1992 – soweit ihre eigene Taxordnung nichts Abweichendes bestimmt – die jeweils gültige Taxordnung für die kantonalen Krankenhäuser und die dazugehörigen Vollzugsverfügungen der Gesundheitsdirektion für anwendbar erklärt. Bei diesem Beschluss handelt es sich um kommunales Recht, dessen Anwendung bzw. Auslegung der verfügenden Behörde obliegt. Die Prüfung der Spitalrechnung obliegt den Versicherern bzw. den

Patientinnen und Patienten. Im Streitfalle können Taxverfügungen beim Bezirksrat angefochten werden. Gegen den Rekursentscheid des Bezirksrats kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Der Regierungsrat ist nicht befugt, über Taxentscheide der kommunalen Spitäler zu befinden.

An den kantonalen Spitälern wird ein Zuschlag für erhöhten Komfort (WC und Dusche im Zimmer) nur bei 1er- oder 2er-Zimmern erhoben, welche je für sich mit einer sanitäre Anlage ausgerüstet sind. Je nach Lage, Zimmergrösse usw. beträgt dieser Zuschlag höchstes Fr. 30 pro Tag. Analog den nach Massgabe der Annehmlichkeit abgestuften Preisen für Hotelzimmer werden auch im Hotelleriebereich von Spitälern die Taxen dem Zimmerkomfort entsprechend abgestuft. Würde keine Differenzierung vorgenommen, müsste eine Einheitstaxe erhoben werden. Eine solche wäre gegenüber denjenigen Patientinnen und Patienten ungerecht, welche über keine entsprechenden sanitären Anlagen im Zimmer verfügen.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission 3597, Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien»:

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)
 Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 1998, 3650

Zuweisung an die Kommission zu KR-Nr. 222/1987, Motion betreffend das Mittelschulgesetz:

Mittelschulgesetz

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 1998, 3651

Zuweisung an die Kommission 3505, A. Kantonsverfassung (Änderung des Personalrechts) und B. Gesetz über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalgesetz):

A. Kantonsverfassung (Änderung); B. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz)

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998, 3653

- Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 15. Juli 1998, 3657

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern:

Schutz der öffentlichen Sicherheit als prioritäre Staatsaufgabe;
 Bereitstellung der für die Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Mittel

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zu den Postulaten KR-Nrn. 100/1993 und 201/1998, 3652

 Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986)

Beschluss des Kantonsrates und Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998, 3655

- Änderung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative Jörg Kündig, KR-Nr. 47/1997, 3656
- Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz)
 Antrag des Regierungsrates vom 22. Juli 1998, 3659
- Effiziente Förderung der beruflichen Gleichstellung der Frauen Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 118/1995, 3660
- Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 94/1995, 3662

 Volksinitiative «zur Durchsetzung der direkten Demokratie im Kanton Zürich» und Volksinitiative «zur Durchsetzung der direkten Demokratie in den Gemeinden des Kantons Zürich»
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat, 3664

Zuweisung an die Finanzkommission:

Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Entwicklungshilfe 1998)

Beschluss des Kantonsrates und Antrag des Regierungsrates vom 22. Juli 1998, 3658

Zuweisung an die Raumplanungskommission:

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998, 3654

Zuweisung an die Verkehrskommission:

Verbesserte Kapazität und Attraktivität des SBB-Knotens Winterthur)

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 340/1994, 3661

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Vorlage 3663, Lehrerbildungsgesetz, untersteht noch bis heute um 11.30 Uhr der Sperrfrist und kann deshalb erst am nächsten Montag zugewiesen werden.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 170. Sitzung vom 29. Juni 1998, 8.15 Uhr,
- Protokoll der 171. Sitzung vom 29. Juni 1998, 14.30 Uhr,
- Protokoll der 172. Sitzung vom 6. Juli 1998, 8.15 Uhr,
- Protokoll der 173. Sitzung vom 6. Juli 1998, 14.30 Uhr.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich komme zu einer weiteren Mitteilung, einem Dank an die Leitung des Zürcher Zoos.

Auch dieses Jahr haben die Mitglieder des Kantonsrates Freikarten vom Zürcher Zoo erhalten. Für diese grosszügige Geste danke ich der Leitung unseres eindrücklichen Tierparks wiederum sehr herzlich. Ich wünsche dem Zoo weiterhin gutes Gelingen im Dienste der Tierwelt und der Tierfreunde.

In der Sommerpause haben Sie einen Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates erhalten, aus welchem hervorgeht, dass die Regierungs- und die Kantonsratswahlen 1999 definitiv am 18. April 1999 stattfinden. Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

2. Eintritt von zwei neuen Mitgliedern des Kantonsrates für die zurückgetretenen Bruno Bösel, Richterswil, und Daniel Schloeth, Zürich

Ratssekretär Thomas Dähler: Der Regierungsrat teilt in seinem Brief mit:

«Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im IX. Wahlkreis (Horgen) für den zurückgetretenen Bruno Bösel (Liste der Freiheitspartei) als gewählt erklärt wurde:

Roland Bachmann, Geschäftsführer Baumgärtlistrasse 21, 8810 Horgen

Ferner bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass im V. Wahlkreis (Stadt Zürich, Kreise 7 und 8) für den zurückgetretenen Daniel Schloeth (Liste der Grünen Partei) als gewählt erklärt wurde:

Esther Guyer, Pharma-Assistentin Witikonerstrasse 37, 8032 Zürich»

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Herr Bachmann und Frau Guyer, der Regierungsrat hat Sie als Mitglied des Kantonsrates für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat aufnehmen, haben Sie gemäss § 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten. Die Tür wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Thomas Dähler verliest das Amtsgelübde:

«Ich gelobe die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Herr Bachmann, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Roland Bachmann (FPS, Horgen): Ich gelobe es.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Frau Guyer, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich gelobe es.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Herr Bachmann und Frau Guyer, ich danke Ihnen und heisse Sie willkommen. Sie haben das Amtsgelübde abgelegt, Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 11. Juni 1998 KR-Nr. 232/1998

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Referent für das Büro des Kantonsrates: Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 1998 – nicht wie in der Vorlage gedruckt steht am 11. Juni 1998 – die kantonale Volksabstimmung überprüft. Bei den Ergebnissen konnten wir keine Fehler feststellen. Wir danken der Verwaltung, dass sie dieses Geschäft für uns so gut vorbereitet hat.

Das Büro des Kantonsrates beantragt dem Kantonsrat,

die Resultate der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 zu erwahren.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es wird kein anderer Antrag gestellt.

Der Kantonsrat hat somit dem Antrag auf Erwahrung zugestimmt, lautend auf:

Das Büro des Kantonsrates hat in die Zusammenstellung der Parlamentsdienste über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 Einsicht genommen. Daraus ergibt sich:

Eingegangene Stimmzettel 1	317'778
Eingegangene Stimmzettel 2	312'158
1. Kantonales Waldgesetz	
Annehmende Stimmen	263'918
Verwerfende Stimmen	36'378
Ungültige Stimmen	2'354
Leere Stimmen	
2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Rah	menmietverträge
und deren Allgemeinverbindlicherklärung	8
Annehmende Stimmen	232'876
Verwerfende Stimmen	46'001
Ungültige Stimmen	
Leere Stimmen.	

Demnach fasst das Büro des Kantonsrates folgenden Beschluss:

I. Die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit der Abstimmung sind innerhalb von 30 Tagen beim Büro des Kantonsrates einzureichen (§§ 123ff. des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Erwahrung des Ergebnisses der Ersatzwahl eines zürcherischen Mitglieds des Ständerates für den Rest der Amtsdauer 1995–1999

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 11. Juni 1998 KR-Nr. 233/1998

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Referent des Büros des Kantonsrates: An derselben Sitzung vom 18. Juni 1998 hat das Büro ebenfalls das Ergebnis der Ersatzwahl eines zürcherischen Mitglieds des Ständerates für die Amtsdauer 1995 bis 1999 überprüft. Auch hier wurden keine Fehler festgestellt, und wir möchten der kantonalen Verwaltung für die gute Vorbereitung danken.

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen,

das Ergebnis der Ersatzwahl eines zürcherischen Mitglieds des Ständerates für die Amtsdauer 1995 bis 1999 zu erwahren.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es wird kein anderer Antrag gestellt.

Der Kantonsrat hat somit dem Antrag auf Erwahrung zugestimmt, lautend auf:

Das Büro des Kantonsrates hat in die Zusammenstellung der Parlamentsdienste über das Ergebnis der Ersatzwahl eines zürcherischen Mitglieds des Ständerates vom 7. Juni 1998 Einsicht genommen.

Zahl der Stimmberechtigten	765'012
Abgegebene Stimmen	287'496
Abzüglich leere Stimmen	<u>31'131</u>
Abzüglich ungültige Stimmen	253'894

Gewählt ist: Hans Hofmann mit 146'734 Stimmen

Ferner erhielt Stimmen: Regine Aeppli 103'879
Vereinzelte Stimmen: 3'281
Zusammen: 253'894

Demnach fasst das Büro des Kantonsrates folgenden Beschluss:

- I. Das Wahlresultat vom 7. Juni 1998 ist im Amtsblatt, Textteil, zu veröffentlichen.
- II. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, von der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im kantonalen Amtsblatt an gerechnet. Beschwerden sind an die Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich, zuhanden des Kantonsrates oder des Regierungsrates zu richten (§§ 123ff. des Wahlgesetzes).

III. Mitteilung an den Gewählten und an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom **5.** April 1981 (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission, Redaktionslesung und Verabschiedung), KR-Nrn. 364a/1994 und 256a/1997

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich beabsichtige, dieses Geschäft wie folgt zu behandeln: An der Sitzung vom 6. Juli 1998 sind wir auf die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 364/1994 eingetreten. Heute bereinigen wir zuerst den Gegenvorschlag des Kantonsrates in zweiter Lesung. Nach erfolgter Schlussabstimmung ist der Entscheid über die definitive Unterstützung der Parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 364a/1994 und 256a/1997 zu fällen. Die beiden übrigen Parlamentarischen Initiativen, KR-Nrn. 363/1994 und 379/1994, sind nicht Gegenstand dieses Geschäfts. Sie verbleiben in der Kommissionsarbeit. Heute sind keine Entscheide darüber zu fällen.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Zuerst zwei Vorbemerkungen: Der Antrag der Redaktionskommission enthält nun nur noch jene Paragraphen, welche tatsächlich geändert worden sind. Alle Untertitel, die nicht ändern, müssen in einer Teilrevision nicht extra aufgeführt werden und wurden demzufolge weggelassen.

§ 7 ist hier nicht mehr aufgeführt. Er hat eine geänderte Fassung, die jedoch den Schlussbestimmungen des Publikationsgesetzes entspricht, das am 27. September 1998 in die Volksabstimmung gelangen wird. Wir gehen davon aus, dass das Publikationsgesetz in der Volksabstimmung durchkommt, weshalb es in den Änderungen des Kantonsratsgesetzes nicht mehr erwähnt werden muss.

In § 8 Abs. 2 wurde eine sprachliche Verbesserung vorgenommen und in § 8 a Abs. 3 wurde das Wort «Budget» mit dem deutschen Ausdruck «Voranschlag» ersetzt. § 11 enthält eine sinnvolle Umstellung, indem

der Satz «Es können Pauschalentschädigungen und Spesenpauschalen festgesetzt werden» erst am Schluss des zweiten Absatzes steht.

Die Randstriche in der Vorlage bei den Paragraphen 17 bis 22 a bedeuten Änderungen in der fortlaufenden Numerierung, da gemäss Kommissionsantrag die bisherigen Paragraphen 17, 19 und 20 gestrichen worden sind.

In § 21 a steht «im nächsten Globalbudget» statt «mit dem nächsten Globalbudget». In § 34 e Abs. 2 wurde nach «schutzwürdiger privater Interessen» ein Komma gesetzt, denn schutzwürdige private Interessen sind das eine, der Schutz der Persönlichkeit ist etwas anderes. Diese Voraussetzungen können sich auch überschneiden.

§ 46 Abs. 1 entspricht der neuen Formulierung, wie sie der Rat in der ersten Lesung vorgenommen hat. Dies gilt ebenfalls für § 47. Weitere Änderungen betreffen geschlechtsneutrale Formulierungen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Die Redaktionslesung würde die Möglichkeit eröffnen, in einzelnen Paragraphen auf einzelne Punkte zurückzukommen. Die SVP-Fraktion hat sich in diesem Punkt anders entschieden. Nachdem wir davon Kenntnis nehmen, dass das Gesetz zwar sehr viele positive Aspekte vorweist – was nach einer lange andauernden Kommissionsarbeit wohl nicht erstaunlich ist –, nehmen wir aber zur Kenntnis, dass insbesondere die beiden grossen Fraktionen FDP und SP hier ein Gesetz verabschieden wollen, das eine Bürokratisierung und Professionalisierung des Rates zum Inhalt hat.

Die SVP ist explizit der Meinung, dass das neue Kantonsratsgesetz mit einer solchen Professionalisierung zu einer Situation führen wird, die wir nicht unterstützen können. Wir können in keiner Art und Weise dahinter stehen. Alle unsere Änderungsanträge haben Sie in der ersten Lesung klar abgelehnt. Den kleinen Parteien möchte ich zu bedenken geben, dass sie sich später, wenn das Gesetz angewendet wird, einmal fragen müssen: «Warum haben wir einem solchen Gesetz zugestimmt und warum können wir heute die Arbeit im Rat nicht mehr so effizient wahrnehmen wie bisher?»

In Anbetracht der Resultate unserer Anträge ist es sinnlos, die Anträge nochmals zu stellen. Doch ich teile Ihnen hier mit, dass die SVP-Fraktion dieses Kantonsratsgesetz am Schluss aus den eben genannten Gründen ablehnen wird. Ich hoffe, dass diese Ablehnung auch zu einer Ablehnung beim Volk, zu einem Neubeginn und einem erneuten Überdenken dieser ganzen Problematik führen wird.

Theo Schaub (FDP, Zürich): Nicht die SVP allein ist gegen das Gesetz. Es gibt auch andere Leute aus der FDP, wie ich. Ich bin kein Gegner einer Reform, denn sie ist dringend notwendig, weil wir unrationell arbeiten und uns vornehmlich mit uns selbst beschäftigen. Nicht nur, doch vor allem die Globalkredite machen eine Revision nötig. Die geplanten ständigen Kommissionen werden sicher fleissig arbeiten und jedes Detail hinterfragen und kritisieren. Durch diese Geschäftstätigkeit würde die Dynamik der für den Kredit Verantwortlichen gebrochen und der Führungsstil mit Zielvorgaben untergraben. Die Vorlage zeigt viele gute Ansätze, doch bezüglich der Arbeit für das einzelne Ratsmitglied geht sie zu weit. Die zahlreichen ständigen Kommissionen stellen die Miliztauglichkeit des Parlaments in Frage. Wenn für jeden Globalkredit und die damit zusammenhängenden Vorlagen eine ständige Kommission gebildet wird, bedeutet dies für ein «normales» Kantonsratsmitglied, dass es im Normalfall mit zwei Arbeitstagen pro Woche zu rechnen hat. Nur wenige können es sich dann noch leisten in der Rennleitung – entschuldigen Sie, es heisst Geschäftsleitung – mitzuwirken.

Was bedeuten Globalkredite für die Regierung? Sie geben den betroffenen Abteilungen einen Leistungsauftrag, der einen bestimmten Preis hat. Leistungsauftrag und Kredit müssen ein gutes Preis-Leistungsverhältnis aufweisen. Die geplanten ständigen Kommissionen können durch übertriebene Geschäftigkeit kontraproduktiv wirken. Regierung und Beamte sind gar nicht so unfähig und ausgabefreudig, wie verschiedene Kantonsräte das glauben lassen wollen. Parlament und Volk müssen nur ihre Wünsche und Anforderungen im Zaum halten. Die Leistungsmotionen in § 20 werden uns noch teuer zu stehen kommen.

Auch das personelle Problem der Zusammensetzung des künftigen Kantonsrates macht mir Sorgen. § 9, der Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal und auf der Tribüne zulässt, öffnet Tür und Tor für eine grosse Show im Rat à la Deutscher Bundestag. Die Tribüne bildet dann ein Podium für Demonstrationen, die sonst vor dem Rathaus stattfinden.

Wer kann es sich dann noch leisten, sich in den neuen Kantonsrat wählen zu lassen und dort mitzuarbeiten? Doch nur Sekretäre von allen möglichen Interesseverbänden, leitende Angestellte von grosszügigen Firmen und Behörden, die Kantonsräte durch Freistellung sponsern – mit anderen Worten: «Man lässt politisieren» –, nicht berufstätige Frauen mit Freizeit à discrétion (Unmut), frischgebliebene Rentner – das wäre eine Chance für mich –, Leute, die nur für sich selbst

12929

verantwortlich sind und es sich leisten können, mit dem Lohn einer Teilzeitarbeit der Politik zu frönen.

Wer kann es sich nicht mehr leisten, dem Parlament als vollwertiges Mitglied anzugehören? Leute, die hundertprozentig im Arbeitsprozess stehen, Selbständigerwerbende, die in ihrem Betrieb als Führungskraft benötigt werden, kurzum alle, die voll in der Praxis stehen und am besten wissen, wo der Schuh drückt.

Wir brauchen ein neues griffiges Kantonsratsgesetz, «Lean-Management und -production» sollten auch für das Parlament, nicht nur für Verwaltung und Regierung Gültigkeit haben. Ich jedenfalls werde dieses Gesetz auch nicht unterstützen.

Redaktionslesung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich schlage Ihnen vor seitenweise vorzugehen. Es gibt nur wenige Änderungen, und es liegen zwei Rückkommensanträge vor.

Der Rat ist einverstanden.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I

§ 3 bis 6, § 8 bis 12, § 14 bis 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 20

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Hier liegt ein Minderheitsantrag vor.

Rückkommensantrag

Anton Schaller (LdU, Zürich): Bei § 20 stelle ich Antrag auf Rückkommen auf die Version der ersten Lesung.

Abstimmung über Rückkommen

Für den Antrag auf Rückkommen von Anton Schaller stimmen 24 Mitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht.

Rückkommen ist somit beschlossen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wenn wir heute nochmals auf § 20 zurückkommen, so hat das seine Gründe. Davon gibt es zwei wesentliche:

- 1. Wir revidieren das Kantonsratsgesetz, weil wir uns ein Instrument geben wollen, mit welchem wir ein Gegengewicht zu NPM und wif! in der Verwaltung schaffen können, damit der Kantonsrat mit ihr gleichziehen kann. Dies ist der wichtigste Grund für die Revision des Kantonsratsgesetzes. Dabei stehen die Globalbudgets im Zentrum.
- 2. Das Parlament hat die Budgethoheit. Mit der Leistungsmotion bei § 20 geben wir uns das entscheidende Instrument in die Hand, um auf die Globalbudgets Einfluss zu nehmen. Mit der Leistungsmotion können wir die Tätigkeit des Staates steuern. Sie stellt wohl das wichtigste parlamentarische Instrument dar, welches wir neu ins Kantonsratsgesetz geschrieben haben. Wenn wir mit diesem Instrument Ernst machen, dann darf es kein Instrument der Blockade sein. Im Moment ist es das. Aber § 49 e schreibt vor, dass die Kommissionsmotionen eine Dreiviertelmehrheit auf sich vereinigen müssen. In einer 15er-Kommission sind das zwölf Stimmen und in einer 11er-Kommission sind es neun. Das heisst, dass in einer 15er-Kommission vier Parlamentarier eine Sperrminorität haben.

Dies ist auch der Grund, weshalb sich die grossen Parteien auf die Dreiviertelmehrheit kaprizieren. Damit können sie jede Änderung über eine Leistungsmotion in den Globalbudgets verhindern. Dies kann nicht im Interesse dieses Parlaments sein. Wir wollen keinen Stillstand, sondern Bewegung. Die bürgerlichen Parteien – vor allem die FDP – will diese Sperrminorität, damit keine anderen Einnahmen über Globalbudgets und Leistungsausweise kommen können. Die SP will die Sperrminorität, damit die Bürgerlichen keine Sparmotionen einreichen können. Wir paralysieren also den Betrieb im Rat, wenn wir die Leistungsmotion mit dem Quorum einer Dreiviertelmehrheit festlegen. Es bedeutet Stillstand und Blockade und orientiert sich lediglich an der politischen Situation, wie sie sich in diesem Saal jeweils präsentiert. Das kann nicht im Interesse des revidierten Kantonsratsgesetzes sein.

Ich bitte Sie deshalb, nochmals über die Bücher zu gehen und sich die Sache noch einmal zu überlegen. Wollen Sie ein Instrument, das gar nicht zum Zug kommen kann? Wie wollen Sie eine Dreiviertelmehrheit durchsetzen, wenn Sie beispielsweise in einem Globalbudget sparen wollen? Auf der anderen Seite wollen wir möglicherweise Leistungen fixieren, die neu, wichtig und von Bedeutung für unsere Gesellschaft sind.

Die Leistungsmotion ist in diesem Kantonsratsgesetz das Modernste. Sie stellt eine mittlere Lösung dar und ist wesentlich besser als Theo Schaub und die SVP das meinen. Es liegt auch im Interesse der kleineren Parteien, ein starkes Parlament zu haben. Doch das Herzstück der Vorlage, die Leistungsmotion, muss ein Instrument sein, mit welchem man etwas bewegen kann, mit welchem Fortschritt, Sparen und neue Einnahmen möglich sind.

Ich beantrage Ihnen deshalb § 20 Abs. 1 wie folgt zu korrigieren:

§ 20. Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, in bezug auf Globalbudgets Leistungsmotionen mit Mehrheitsbeschluss einzureichen.

Ich bitte Sie, sich dies nochmals zu überlegen, damit wir ein wirksames Instrument in die Hand bekommen und etwas Bewegung in den Rat und die Politik bringen können.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich gehe mit Anton Schaller einig, dass die Globalbudgetierung eine entsprechende Reaktion des Rates im Kantonsratsgesetz nötig machen. Im Namen der Grünen Fraktion habe ich in der ersten Lesung den Antrag gestellt, dass Leistungsmotionen genau gleich wie alle andern Vorstösse im Rat von jedem Ratsmitglied allein eingereicht werden können. Dieser Antrag ist grossmehrheitlich abgelehnt worden. Die Grüne Fraktion ist einverstanden, wenn man sich heute dem Antrag von Anton Schaller anschliesst. Von mir aus gesehen ist es wichtig, dass der Kantonsrat ein einigermassen adäquates Mittel hat, um auf die Globalbudgets zu reagieren. Dies nicht nur in dem Sinn, dass der Rat auf den «Goodwill» des Regierungsrates angewiesen ist, sondern dass er den Regierungsrat auch wirklich auf gewisse Leistungen und Randbedingungen in den Globalbudgets verpflichten kann. Es ist deshalb unsere klare Meinung, dass Leistungsmotionen nicht nur als Möglichkeit im Gesetz stehen, sondern dass sie auch wirklich eingereicht werden können. Mit einer Dreiviertelmehrheit ist das absolut unmöglich.

Ich gehe mit Anton Schaller ebenfalls einig, dass es mit der heutigen Formulierung im Gesetz für die SP und die FDP einfach darum geht, grundsätzlich jede ihnen nicht genehme Leistungsmotion ablehnen zu können. Dies wird auch der Fall sein, und eine Leistungsmotion wird gar nie eingereicht werden können, weil sich immer vier Mitglieder finden werden, die gegen das Einreichen einer solchen sind. Ein einfaches Mehr gäbe der Leistungsmotion wenigstens einigermassen eine Chance. Eine Leistungsmotion, die nur im Gesetz steht, aber gar nicht eingereicht werden kann, ist pure Augenwischerei.

Ich bitte Sie, den Antrag von Anton Schaller zu unterstützen.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Die Leistungsmotion ist ein modernes Instrument, da stimme ich Anton Schaller bei. Aber wir möchten nicht, dass es missbraucht wird. Wir halten deshalb an der Dreiviertelmehrheit fest. Die Globalbudgets werden in Zukunft in den ständigen Kommissionen diskutiert und besprochen. Der Regierungsrat, die Verwaltung, ist anwesend und hört die Wünsche der Kommission. Die Leistungsmotion soll dort greifen, wo die Regierung trotz Mehrheitsmeinung der Kommission nicht auf deren Wünsche, auf die Änderung eingehen will.

Leistungsmotionen lösen einen enormen Aufwand in der Verwaltung aus. Deshalb soll die Hürde hoch sein. Wenn nun in einer Kommission für eine Leistungsmotion keine Dreiviertelmehrheit zustande kommt, bleibt noch immer das Instrument der Motion offen, um eine Änderung von Leistungen herbeiführen zu können. Auch dort haben wir bekanntlich Verkürzungen und Beschleunigungen eingeführt.

Ich bitte Sie deshalb, beim Mehrheitsbeschluss der ersten Lesung zu bleiben und die Dreiviertelmehrheit für die Leistungsmotion beizubehalten.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Die Budgethoheit liegt unbestreitbar beim Kantonsrat, da gebe ich Anton Schaller recht. Mit dem Globalbudget machen wir aber eine Änderung, die eines Lernprozesses bedarf, den wir jetzt eingehen. Ich denke, es geht um das richtige Mass der Einflussnahme des Parlaments. Wir müssen lernen, mit dem Instrument der Leistungsmotion umzugehen. Wie Franziska Troesch bereits gesagt hat, lösen wir im Konfliktfall viel aus. Ein solcher braucht politischen Konsens, um die Regierung dann wirklich zu etwas zu verpflichten. Mit der Leistungsmotion greifen wir betreffend Budget sozusagen ein bisschen ins Antragsrecht des Regierungsrates ein. Von daher bin auch ich

12933

der Meinung, dass wir wahrscheinlich noch nicht der Weisheit letzter Schluss gefunden haben.

Trotzdem bin ich der Meinung, dass wir beim Beschluss der ersten Lesung bleiben sollten. Die SP wird dem Minderheitsantrag nicht zustimmen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Anton Schaller wird dem Mehrheitsantrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 60: 35 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 21 bis 27

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 29

Balz Hösly (FDP, Zürich), Präsident der Reformkommission: Ich stelle Antrag auf Rückkommen auf § 29 Abs. 1.

Abstimmung über Rückkommen

Für den Antrag auf Rückkommen von Balz Hösly stimmen mehr als 20 Mitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht.

Rückkommen ist somit beschlossen.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Die Reformkommission hat sich intensiv mit der ersten Lesung des Gesetzes befasst und zur Kenntnis genommen, dass das Parlament im jetzigen neuen § 17 den Einschub «sofern er der Motion entsprechen will» gestrichen hat. Der Kantonsrat berät ja die Vorlage des Regierungsrates. Mit dieser Formulierung entsteht bei den Paragraphen 17 und 29 ein Widerspruch. Mit dem Rechtsexperten der Kommission, Prof. Philippe Mastronardi, haben wir diskutiert, ob rechtlich etwas geändert wird, wenn wir diesen Einschub streichen.

Insbesondere ging es darum, dass nun bei der Motion der Regierungsrat die Vorlage, die mit der Motion verlangt wurde, direkt vor das Parlament bringt. Nachdem das Parlament einmal eine Motion überwiesen hat, könnte es durchaus sein, dass es nach drei Jahren und nach Vorliegen der konkreten Vorlage des Regierungsrates zum Schluss kommt, dass es die Vorlage gar nicht mehr will. Die Überweisung der Vorlage geschah damals vielleicht unter anderen Bedingungen oder war eher ein Entscheid aus dem Bauch heraus als ein rationaler.

Wir wollten also das Parlament von einer unnötigen Debatte entlasten, indem die Kommission die Möglichkeit gehabt hätte, dem Parlament zu sagen, dass sie die Motion nicht mehr behandeln will. Das Parlament hätte dann die Behandlung abklemmen können, bevor die Kommissionsberatungen über die ganze Vorlage im Detail zu Ende geführt werden. Dieses Vorgehen ist aber auch dann möglich, wenn der Einschub gestrichen wird. Das heisst also, dass eine Kommission die Vorlage des Regierungsrates nach drei Jahren anschauen und eine Eintretensdebatte halten kann, die Behandlung in der Kommission aber nur im Detail durchführt, wenn der Kantonsrat Eintreten beschliesst. Die Kommission kann nach den drei Jahren daraus quasi einen zweiten Auftrag des Parlaments ableiten.

Weil dies in § 29 Abs. 1 auch ohne den vorher genannten Einschub möglich ist, möchten wir der Einheitlichkeit der Formulierung in diesem Gesetz Vorschub leisten. Wir beantragen Ihnen deshalb,

in § 29 Abs. 1 den Einschub «sofern er der Motion entsprechen will» zu streichen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Der Kantonsrat hat somit beschlossen, den Einschub in § 29 Abs. 1 zu streichen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 30 bis 32, § 34 bis 50, § 52, § 57

Art. II

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Vor der Schlussabstimmung geht es nun noch um den entsprechenden Ablehnungsantrag der SVP, den wir in erster Lesung nicht behandelt haben.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Wir haben nun die Detailberatung des Kantonsratsgesetzes in zweiter Lesung abgeschlossen. Wenn ich Bilanz ziehe, muss ich klar bei meinem Ablehnungsantrag bleiben. Ich danke Theo Schaub für seine Unterstützung, nicht aus heller Begeisterung für das bestehende Recht, sondern weil ich gegen die Vorlage bin. Zu viele Elemente, die unseren Vorstellungen von politischer Arbeit zuwider laufen, sind in der geänderten Gesetzesvorlage enthalten. Ich habe sie in meinem Eintretensvotum vom 29. Juni 1998 detailliert aufgezählt und begründet. Doch damals haben mir die wenigsten gross zugehört. Das zeigten die anschliessenden Voten, die nur unzutreffende Schelten verteilten, statt sich mit der Materie zu befassen. Doch das war ja noch vor den Ferien.

Nun haben wir ein System zwischen den Fronten, weder ein echtes Milizparlament mit dem praktisch bezogenen Wissen aus dem täglichen Erwerbsleben, noch ein wirklich professionelles Parlament. Das System besteht aus thematischen Sachkommissionen, die ihr Thema mit

viel Aufwand und angeblichem Sachverstand optimieren sollen. Es liegt doch in der Natur der Sache, dass für jede Kommission ihr Bereich der wichtigste ist und sicher ausgebaut werden will. Dies wird natürlich mit grosser Verwaltungsunterstützung geschehen, was wieder Kosten verursacht. Daneben streben wir mit Vehemenz ein ausgeglichenes Budget an. Doch Tatsache wird sein, dass uns die Aufgaben – notabene für uns selber – massiv aus dem Ruder laufen werden. Der pragmatische ganzheitliche Blick ist so auf verlorenem Posten; steigende Defizite lassen grüssen.

Neben den ständigen Themenkommissionen sind mir auch die festen Kommissionspräsidien ein Dorn im Auge. Wechselnde Präsidien bewirken durch die Aufteilung der Verantwortung ein ausgeglicheneres politisches Klima und erschweren die Kabinettspolitik. Der Kanton Zürich braucht keine Schattenkabinette, kein Zweiklassenparlament, sondern wir wollen eine klare Führung durch ein starkes, praxisbezogenes Milizparlament und eine klare Trennung zwischen den Exekutivaufgaben.

Mit dem gewählten System haben wir nun die schlechteste aller Lösungen. Ich bitte Sie, die Gesetzesvorlage abzulehnen und damit die Möglichkeit für eine miliztaugliche Lösung für praxisorientierte, echte Volksvertreterinnen und -vertreter freizumachen. Die Angelegenheit ist mir zu wichtig, als dass sie auf dem Altar des Parteikalkül geopfert werden darf. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich komme auf eine Bemerkung zurück, die vielleicht für viele nicht so wichtig ist, die aber doch eine gewisse symbolische Betrachtung dieses Gesetzes zulässt. Ich erlaube mir nämlich, nachfolgend noch einmal zum Amtsgelübde in § 4 zu sprechen. Dieses Gelübde zeigt, was zustande kommt, wenn sich grosse Fraktionen einigen, die sich für die Superstars dieses Parlaments halten. Im neuen Amtsgelübde schwört man auf die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons, auf die Rechte der Menschen und des Volkes und schliesslich noch auf die Einheit und die Würde des Staates. Es würde mich interessieren, ob es eine Würde des Staates gibt, die weiter geht als die Verfassung von Bund und Kanton. Anscheinend muss es das geben, denn sonst müsste die Würde des Staates nicht zusätzlich ausdrücklich hervorgehoben werden.

Balz Hösly ist bekannt dafür, dass er an jedem passenden und unpassenden Ort immer für die Freiheit und für staatsferne Lösungen eintritt.

Um so pikanter ist es, dass unter seiner Regie ein Gesetz legiferiert wird, das geradezu die Gesundbetung einer nicht weiter definierten staatlichen Würde das Wort redet. Ich halte es für peinlich, dass im Jahr 1998 – wenn auch als Kompromiss – ein solches Gelübde in diesem Rat offenbar unumstritten passiert. Die geneigten Leserinnen und Leser mögen denken, was sie wollen. Jedenfalls zeugt dieses Gelübde nicht gerade von einem tiefgehenden verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Verständnis.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Wir stehen am Ende einer umfang- und konfliktreichen Debatte für eine neue Architektur unserer Arbeit. Für Gewerkschafterinnen und SP bleibt die Stellungnahme nach geschlagener Schlacht dieselbe wie beim Eintreten. Wir waren am Entstehen dieser Vorlage massgeblich beteiligt und unterstützen deshalb die Revisionsvorlage für das Kantonsratsgesetz, auch wenn wir uns für die weitere Arbeit noch weitere Reformschritte vornehmen. So z. B. die Sache mit dem Erklärungsrecht, dem Resolutionsrecht des Rates oder weitergehende beschränkt kontrollierte, materielle Einflussnahmen im Bereich des Regierungsrates; als Stichwort nenne ich hier die Leistungsmotion.

Doch wir haben uns mit dem von der Kommission mit grosser Mehrheit verabschiedeten Konzept, welches das Ratsplenum nun bestätigt hat, zufrieden gegeben und stehen weiterhin zum sozialdemokratisch liberalen Kompromiss. Andreas Honegger möge es mir verzeihen, ich erachte ihn nicht als «pseudoliberal».

Ich möchte nochmals kurz zusammenfassen, was wir mit dieser Reform wollen. Denn die Reform mit der eigenen Arbeit wird von den Medien und weiteren Unbeteiligten immer wieder mit dem «Beschäftigen mit sich selbst» apostrophiert. Wir wollen vor allem fünf Ziele verwirklichen:

- Wir wollen unsere Arbeit als Parlament, die uns von der Verfassung aufgetragen ist, gut machen. Der Verfassungsauftrag besteht vor allem in den drei Bereichen Gesetzgebung, Budgethoheit und Oberaufsicht.
- 2. Wir wollen gleich lange Spiesse wie der Regierungsrat. Die Entwicklung seit der Verfassung vom Jahr 1869 hat die ohnehin schwache Position des Parlaments gegenüber der Regierung nochmals geschwächt. Hier wollen wir ein bisschen Gegensteuer geben.

- 3. Im Bereich der Gesetzgebung wollen wir flexibler und in einem gewissen Sinn strategischer werden, indem Gesetze dort, wo sie nicht den Rechtsanspruch, sondern das Wie einer Handlung regeln, einen möglichst flexiblen Vollzug ermöglichen.
- 4. Im Bereich des Budgets wollen wir ebenfalls strategischer werden, indem wir auf die NPM-Methodik einsteigen und Instrumente schaffen, damit die Idee der Globalbudgetierung tatsächlich umgesetzt werden kann, sowohl beim Parlament als auch bei der Regierung.
- 5. Wir wollen im Bereich der Oberaufsicht wirkungsvoller werden. Unsere Oberaufsichtsfunktion wollen wir klarer definieren und die Mittel in die Hand bekommen, um die für den Vollzug nötigen Informationen zu haben.

Wir Sozialdemokraten und -demokratinnen sind überzeugt, dass die Teilrevision des Kantonsratsgesetzes ein erster Schritt in die richtige Richtung darstellt. Auch sind wir überzeugt, dass das Parlament aufgrund der vorgesehenen Änderungen ein Milizgremium bleiben kann, welches aber besser als heute befähigt ist, seine Arbeit gut zu machen. Deshalb stehen wir zur nun beschlussfähigen Vorlage und werden dem Gesetz in der Schlussabstimmung zustimmen. Wir bitten Sie, den Rückweisungsantrag der SVP abzulehnen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich spreche heute nicht als Fraktionspräsident der Grünen, sondern sozusagen als Privatperson. Ich werde dieses Gesetz nicht unterstützen. Ich bin der Meinung, dass die grossen Würfe, die man uns hier im Rat erklärt hat, zwar angepeilt werden, dass der Teufel aber im Detail liegt. Auch als vorhergehender Präsident einer solchen Kommission habe ich mich immer dafür eingesetzt, dass wir beste Arbeit zu leisten haben, wenn wir das Kantonsratsgesetz, unser ureigenstes Gesetz revidieren, welches uns sagt, wie wir vorzugehen haben und unsere Rechte und Pflichten gegenüber der Regierung definiert. Ich bezweifle, dass dieses Gesetz im Detail hält, was es verspricht. Wir definieren die Leistungsmotion, die in bezug auf die Globalbudgets die Einführung oder die Festlegung von Leistungszielen bewirken kann. Im Bereich der Motion sagen wir aber überhaupt nichts über die Globalbudgets aus. Da bin ich nicht ganz sicher, ob die Handhabung dann auch wirklich so sein wird wie Franziska Troesch gesagt hat, wenn ein einzelnes Ratsmitglied eine Motion auf ein Leistungsziel einreicht. Ich frage mich schon, ob dieser Rat dann nicht stundenlang darüber

diskutieren wird, was mit einer solchen Motion nun zu geschehen hat. Nur schon im Hinblick auf die Hierarchie des Gesetzes ist es komisch, dass die Leistungsmotion einfach als Untertitel der Motion, die den Oberbegriff des Globalbudgets gar nicht definiert, eingeführt wird.

Dieses Gesetz ist für mich nicht in allen Teilen konsequent durchdacht. Bei der ersten Lesung habe ich versucht, dies anhand der Fristen zu zeigen. Ich bin überzeugt, dass die Fristen und Fristverlängerungen des Regierungsrates Anlass zu riesigen Diskussionen geben werden. Auch betreffend die Frage der Budgethoheit gibt es Unklarheiten. Ich bin nicht sicher, ob es bundesrechtskonform ist, dass einzelne Mitglieder des Rates in bestimmten Bereichen nicht mehr von sich aus, sondern nur über ständige Kommissionen Vorstösse mit verschiedenen verkürzten Fristen machen können. Damit werden Parlamentarier und Parlamentarierinnen zweier Klassen geschaffen. In unserer Verfassung, so wie sie jetzt noch gilt, ist dies nicht vorgesehen. Es nimmt mich Wunder, ob dieses Gesetz einer Klage wirklich standhalten wird.

Ich glaube, dass wir in unserem ureigensten Bereich nicht sorgfältig genug gearbeitet haben. Wir können nicht vom Volk verlangen, dass es unser Kantonsratsgesetz auf Herz und Nieren prüft. Doch nach zwölf Jahren im Kantonsrat kann ich diesem Gesetz nicht zustimmen, auch wenn es meine Zukunft und meine Arbeit hier nicht mehr gross berühren wird. Ich werde mich deshalb wahrscheinlich gegen das Gesetz aussprechen, möchte aber klar festhalten, dass ich nicht aus den gleichen Gründen wie die SVP gegen das Gesetz bin. Die SVP will Bestehendes erhalten. Wir aber haben schon immer betont, dass wir für die Reformation sind. Wir sind der Meinung, dass das bestehende Gesetz angepasst werden muss. Doch diese Arbeit hier vermag nicht zu überzeugen. Das bedaure ich.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Herr Büchi, so schlecht wie Sie nun behaupten ist das Gesetz nicht. Es bildet eine Basis in die richtige Richtung. Leider war der Grundkonsens in diesem Rat nicht vorhanden, dass das Parlament Instrumente in die Hand bekommen muss, damit es auf die neue Entwicklung NPM und wif! reagieren kann. Der Grundkonsens, dass das Parlament gegenüber der Regierung gestärkt werden muss oder gleich lange Spiesse erhalten soll, war nicht vorhanden. Für uns ist das ein Fingerzeig dafür, dass wir künftig und im Hinblick auf die Wahlen neue Kräfteverhältnisse brauchen, um eine fortschrittlichere Politik betreiben zu können. Vor allem die FDP wird sich dies

wohl überlegen müssen. Andreas Honegger hat am Sonntag in seiner Zeitung schon dargestellt, wo die FDP steht, ob sie noch eine liberale Grundhaltung hat und mit den fortschrittlichen Kräften in diesem Saal mitzieht oder ob sie sich im Schlepptau der restriktiven Kräfte der SVP befindet.

Eines hat die Beratung des Kantonsratsgesetzes ganz deutlich gemacht, nämlich dass wir in diesem Rat andere Kräfteverhältnisse brauchen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Kommission hat sich an die Arbeit dieser Gesetzesrevision gemacht, ursprünglich mit der Idee der grossen Fraktionen, dass ein grosser Teil der Arbeit des Rates an die Kommissionen delegiert werden soll. Diese Art der Effizienzsteigerung, wie sie damals postuliert wurde, habe ich überhaupt nicht unterstützen können. Doch in der Zwischenzeit ist das Gesetz derart abgeändert worden, dass die Kompetenzen effektiv beim Rat bleiben. Das bedeutet, dass in den Kommissionen keine Kabinettspolitik betrieben wird und die Möglichkeit besteht, die allfällig zu grosse Nähe der ständigen Kommissionen zu Regierung und Verwaltung im Gesamtrat zu korrigieren.

Das neue Kantonsratsgesetz ist nicht von besonderer Innovation geprägt, dennoch hat es einige entscheidende Vorteile auszuweisen. Von mir aus gesehen ist die Revision der ständigen Kommissionen eine sinnvolle Antwort auf die Globalbudgets, auch wenn die Leistungsmotion nicht so ausfällt, wie ich es mir vorgestellt habe. Die effizientere Abwicklung der Vorstösse im Rat finde ich eine wichtige und richtige Änderung des neuen Gesetzes. Und auch die bessere Kompetenzregelung zwischen Kommission und Regierung resp. Verwaltung, vor allem im Bereich der Oberaufsicht, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Von uns aus gesehen, wäre eine Totalrevision gewiss die bessere Lösung gewesen. Der Zeitdruck, der bei wichtigen Geschäften immer wieder aufgebaut wird, ist meines Erachtens schädlich für eine gute, zweckmässige und genau durchdachte Lösung einer Gesetzesrevision. Gesamthaft bin ich der Meinung, dass dieses neue Gesetz trotz der vielen Mängel, die moniert werden und auch ausgewiesen sind, eine Verbesserung ist, die akzeptiert werden kann. Die Begeisterung meinerseits bleibt zwar aus, dennoch werde ich dem Gesetzesvorschlag zustimmen, weil er die bessere Lösung ist als das bisherige Gesetz.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Bisher hat die SVP Nein zum Neuen gesagt. Jetzt sagt sie zwar Ja zum Neuen, doch man müsse es neu überdenken. Es ist bekannt, dass das Bessere sehr oft der Feind des Guten ist. Wir haben die Zeit, um alles neu zu überdenken und ein neues Gesetz zu schaffen, aber schlichtweg nicht, wenn wir miliztauglich bleiben wollen. Der Regierungsrat sagt Ja zu Neuem. Er sagt Ja zu NPM und Globalbudgets. Diese Veränderungen finden statt, und wenn wir sie ignorieren, dann ignorieren wir uns selber und hinken hinter der Verwaltung resp. der Regierung her.

Ein Wort zur Miliztauglichkeit: Ich bin überzeugt, dass die Miliztauglichkeit gerade dann in Gefahr ist, wenn wir die Anpassungen an die neuen Strukturen nicht vornehmen. Eigentlich erstaunt es mich, dass die Mitglieder der Fiko aus der SVP ihre Fraktion nicht besser darüber informiert haben, was es heisst, die Globalbudgets als Referenten einer Direktion zu bearbeiten. Jedes Jahr werden wir mehr Globalbudgets haben. Regierung und Verwaltung warten nicht, bis wir die Instrumente geschaffen haben, um die Globalbudgets zu bearbeiten.

Das neue Gesetz ist weitgefasst. Wir entscheiden, wieviele ständige Kommissionen und wieviele Fachkommissionen wir haben wollen. Wir entscheiden über die Zuweisung der Vorlagen an diese Kommissionen und wir sind es, die über das Budget und somit über die Sekretariate der Kommissionen entscheiden. Letztlich entscheiden wir darüber, ob dieses Parlament miliztauglich bleibt oder nicht. Ich bitte Sie deshalb, jetzt nicht ein anderes, neues Gesetz zu verlangen. Stimmen Sie diesem Gesetz zu. Es lässt vieles offen, und wir werden es nach dem Prinzip «Management by doing» anpassen können. Gerade weil in diesem Gesetz wenige Details geregelt sind, Herr Büchi, bleibt es an uns, ein Geschäftsreglement zu erlassen, mit welchem wir wirklich gleich lange Spiesse wie die Regierung haben.

Ich bitte Sie also, das neue Gesetz zu unterstützen. Es ist ein gutes Gesetz.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Der Kantonsrat braucht dringend ein neues Gesetz. Es ist zwingend notwendig, ein Gesetz auszuarbeiten, mit welchem der Kantonsrat arbeiten kann. Doch, was hier auf dem Tisch liegt, kann nicht die Lösung sein. Es ist ein Gesetz von und für die «Dinos», ein Gesetz für die Partei, ein Gesetz für Parlamentarier, die hier im Parlament und darüber hinaus Karriere machen wollen.

Doch es ist bestimmt kein Gesetz, das unserer Bevölkerung entgegenkommt.

Betreffend die ständigen Kommissionen sprechen Sie von Sachverstand. Doch dieser wird von den parteipolitischen Interessen verdrängt werden, dies wahrscheinlich auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Mit grosser Freude habe ich heute morgen zur Kenntnis genommen, dass die SVP dieses Gesetz nicht unterstützt. Anton Schaller hat gesagt, die SVP sei rückwärts gerichtet. Lieber Toni Schaller, ich glaube, es braucht ein wenig Mut, als grosse Partei gegen dieses Gesetz zu stimmen. Um so einfacher ist es, für oder gegen das Gesetz zu stimmen, wenn man in einer erfolgreichen Partei sitzt. Die SVP hat offensichtlich keine Angst, in künftigen Wahlen hinten anzustehen. Bei anderen bürgerlichen Kräften vermisse ich das.

Wir brauchen ein Gesetz, das auf die Schwierigkeit baut und in die Zukunft schaut. Das Wort Vision möchte ich nicht unbedingt gebrauchen. Doch es kann nicht sein, dass wir zwei, drei Jahre benötigen, um hier drin etwas zu bewerkstelligen. Es braucht keine ständigen Kommissionen, die Grosses vollbringen wollen, vom Volk aber letztlich gar nicht verstanden werden.

Das Gesetz ist abzulehnen und etwas Neues ist auszuarbeiten.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Franziska Troesch hat so getan, als ob man dieses Gesetz so handhaben könnte, wie wir es in unseren Abänderungsanträgen vorgeschlagen haben. Da muss ich Sie natürlich schon fragen, wie Sie dazu kommen, unsere Abänderungsanträge derart zu bekämpfen. Sie sagen, man müsse nicht nur die Globalbudgets einer ständigen Kommission zuweisen. Das haben auch wir nie bestritten. Doch Sie wollen den Sachkommissionen auch die Vorlagen zuhalten. Gerade hierin liegt die Professionalisierung des Parlaments.

Wenn sich Thomas Büchi gegen die SVP etwas abgrenzen will, so ist das eigentlich noch schön. Aber die Gründe, weshalb er das Gesetz ablehnt, sind genau die selben, nämlich, weil die Entmachtung des einzelnen Parlamentariers hier festgeschrieben wird und weil durch feste Kommissionen, die sich mit der Verwaltung oder einzelnen Regierungsräten klar über das Gesamtparlament hinwegsetzen können, ein Machtkartell gebildet wird. Dies ergibt sich aus der Sachdiskussion und der Behandlung in der Kommission, wenn das ganze Fachwissen eingebracht wird.

12943

Zu Anton Schaller möchte ich sagen: Wenn es Ihnen gelingt, in kleinen Parteien bei den Wahlen jeweils einen Profi mitwählen zu lassen, der für Sie die ganze Arbeit tut, dann hätten Sie vielleicht noch eine Möglichkeit, mit diesem Profi in den ständigen Kommissionen mitzuwirken. Wenn Ihnen das nicht gelingt, werden Sie erleben, dass Sie in ein, zwei Jahren nach der Inkraftsetzung des Gesetzes gestehen müssen, dass Sie nichts mehr zu sagen haben. Alles wird in den Kommissionen ablaufen, und Sie werden nicht mehr in der Lage sein, den Ratsdebatten genau zu folgen. Schauen Sie doch, was bereits heute in der Fiko oder GPK geschieht. Dort ist eine Überbelastung feststellbar, und es wird nicht immer mit Vollbesetzung diskutiert. Bereits heute kommen aus diesen Kommissionen Anträge, die gar nicht der Mehrheit entsprechen, weil die richtige Mehrheit bei der Schlussdiskussion nicht anwesend war. Diesen Weg begehen wir mit einem solchen Gesetz.

Ich bitte Sie, lehnen Sie dieses Gesetz ab, weil es für die Ratsarbeit nichts taugt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89: 51 Stimmen, dem Gesetz über die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) zuzustimmen, lautend auf:

Art. I

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

b) Eröffnung

§ 3. Das älteste anwesende Mitglied des Kantonsrates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre und vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler. Hierauf wählt der Rat eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder als Präsidenten (Präsidium) und, nachdem sie oder er den Vorsitz übernommen hat, die weitern Mitglieder der Geschäftsleitung.

Amtsgelübde

§ 4. Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates haben sich durch das Amtsgelübde an ihre Pflichten zu binden. Sie leisten es mit den Worten «Ich gelobe es», nachdem ein Mitglied des Sekretariats folgende Formel verlesen hat:

«Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Abs. 2 unverändert.

Weigert sich ein Mitglied, das Amtsgelübde zu leisten, erklärt der Kantonsrat dessen Wahl als nichtig und ersucht den Regierungsrat, das nachfolgende Ersatzmitglied zu bezeichnen beziehungsweise eine Nachwahl anzuordnen.

Prüfung der Wahlakten

§ 5. Nach der Leistung des Amtsgelübdes prüft die Geschäftsleitung die Wahlakten. Der Rat erwahrt die Ergebnisse der Wahlen aufgrund eines Berichts der Geschäftsleitung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Offenlegung von Interessenbindungen § 5a. Beim Eintritt in den Kantonsrat unterrichtet jedes Mitglied die Geschäftsleitung schriftlich über:

Ziffern 1 bis 4 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Die Parlamentsdienste erstellen ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses ist öffentlich.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie kann die Ratsmitglieder auffordern, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen.

12945

Abs. 5 unverändert.

§ 6. Das Präsidium beruft den Kantonsrat von sich aus ein, ferner^{Sitzungen} dann, wenn die Geschäftsleitung, mindestens 30 Mitglieder oder der Regierungsrat es begehren.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Der Kantonsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte sei-Beschlussfäner Mitglieder anwesend ist.

Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, ordnet das Präsidium einen Namensaufruf an. Es kann die Abstimmung für kurze Zeit aussetzen. Stellt das Präsidium fest, dass der Rat nicht beschlussfähig ist, hebt es die Sitzung auf.

- § 8a. Ratsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom GeschäftAusstand als einzelne unmittelbar betroffen sind:
- a) in eigener Sache;
- b) in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person;
- c) in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, ausgenommen Gemeinden, in deren Leitung oder gehobenem Dienst sie tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

Bei Geschäften, welche die Oberaufsicht über ihren Tätigkeitsbereich betreffen, treten im Dienst des Kantons stehende Ratsmitglieder in den Ausstand.

Für die Behandlung des Voranschlags und allgemeinverbindlicher Erlasse besteht keine Ausstandspflicht.

Ratsmitglieder melden Ausstandsgründe dem Präsidium zu Beginn der Beratung. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Rat.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Öffentlichkeit

Die Zuhörenden haben sich störender Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten. Das Präsidium ist befugt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegweisen oder die Tribüne räumen zu lassen. Zu diesem Zweck verfügt es über die Kantonspolizei. Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal und auf der Tribüne sind zulässig, soweit sie den Ratsbetrieb nicht behindern. Das Präsidium kann Einschränkungen anordnen.

Immunität

§ 10. Ein Mitglied des Kantonsrates oder des Regierungsrates kann wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Rates, der Geschäftsleitung oder einer Kommission strafrechtlich nicht verfolgt werden. Der Kantonsrat kann indessen die Immunität im Verfahren gemäss § 37 aufheben.

Entschädigun- § 11.

Die Mitglieder des Kantonsrates, der Geschäftsleitung und der Kommissionen beziehen für jede Sitzung und jede amtliche Mission ein Sitzungsgeld sowie eine Spesenentschädigung.

Der Rat setzt die Ansätze fest. Es können Pauschalentschädigungen und Spesenpauschalen festgesetzt werden.

gegenstände

Verhandlungs- § 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:

lit. a) unverändert;

b) Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der Kirchen, der Ombudsperson sowie der Organe der antragsberechtigten selbständigen Anstalten:

lit. c) und d) unverändert;

e) Parlamentarische Vorstösse (Motionen und Postulate, Parlamentarische Initiativen und Interpellationen);

lit. h)—m) werden lit. f)—k).

Gegenstand

Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, in bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, an den Ratssitzungen schriftlich begründete Motionen einzureichen.

Durch das Mittel der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder den Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, vorzulegen.

Bezieht sich eine Motion auf den Erlass oder die Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates oder auf die Organisation der Ratsarbeit, wird die Geschäftsleitung verpflichtet, eine entsprechende Vorlage vorzulegen.

§ 15. Innert vier Monaten nach Einreichung teilt der Regierungsrat Überweisung der Geschäftsleitung die Bereitschaft zur Entgegennahme der Motion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht an die Mitglieder des Kantonsrates ab.

Der Kantonsrat beschliesst hierauf, ob die Motion an den Regierungsrat zu überweisen oder abzulehnen sei.

Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann bei der Überweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

§ 16. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert drei Jah-Berichterstatren die mit der überwiesenen Motion verlangte Vorlage zusammen mit und Antrag seinem Bericht und Antrag.

Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen. Das Gesuch ist drei Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

§ 17. Der Kantonsrat berät die Vorlage des Regierungsrates oder der Erledigung Kommission.

Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.

§ 18. Der Regierungsrat kann im ersten und im zweiten Jahr nach der Abschreibung Überweisung einer Motion in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat bericht den begründeten Antrag auf deren Abschreibung stellen. Der Antrag hemmt die Behandlungsfristen nicht.

Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, bleibt der Regierungsrat zur Unterbreitung der Vorlage verpflichtet. Nach der Ablehnung steht dem Regierungsrat jedenfalls eine Behandlungsfrist von sechs Monaten zu.

§ 19. Verletzt der Regierungsrat die gesetzliche Frist zur BehandlungVerletzung einer Motion, überweist der Kantonsrat die Motion einer Kommission gesetzlicher zur Antragstellung.

Die Kommission nimmt ersatzweise die notwendigen Abklärungen vor. Sie verfügt dabei über die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen.

Leistungsmo- § 20.

Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, in bezug auf Globalbudgets Leistungsmotionen einzureichen.

a) Gegenstand Die Leistungsmotion verpflichtet den Regierungsrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget

- a) die finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus zu berechnen oder
- b) in bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen.

b) Überweisung

§ 21. Leistungsmotionen müssen spätestens bis Ende Januar im Kantonsrat eingereicht werden.

Der Regierungsrat nimmt dazu innert acht Wochen Stellung. Der Kantonsrat beschliesst in der folgenden Sitzung Überweisung oder Ablehnung der Leistungsmotion.

c) Berichterstattung und Antrag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im nächsten Globalbudget die mit der überwiesenen Leistungsmotion verlangte Vorlage mit seinem Antrag.

Gelangt der Regierungsrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.

Der Kantonsrat kann im Fall von Abs. 2 das Geschäft einer ständigen Kommission zur weiteren Behandlung zuweisen.

Gegenstand

§ 22. Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, an den Ratssitzungen schriftlich begründete Postulate einzureichen.

Durch das Mittel des Postulats wird der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder der Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, vorzulegen, eine Massnahme der mittelfristigen Planung oder irgendeine andere Massnahme zu treffen sei.

Überweisung

Innert vier Monaten nach Einreichung teilt der Regierungsrat § 23. der Geschäftsleitung die Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht an die Mitglieder des Kantonsrates ab.

Abs. 3 wird Abs. 2.

12949

Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 24. Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen Postulat in-Berichterstatnert zwei Jahren Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Der Kantonsrat tung kann diese Frist anlässlich der Überweisung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ein Jahr verkürzen.

Eine Erstreckung der Frist zur Berichterstattung um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen. Das Gesuch ist drei Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

Liegt der Bericht vor, kann der Kantonsrat das Postulat abschreiben oder vom Regierungsrat einen innert angemessener Frist zu erstellenden Ergänzungsbericht verlangen. Der Kantonsrat kann eine vom Bericht abweichende Stellungnahme abgeben. Das Verfahren ist damit beendet.

Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen Postulats stellen. Der Antrag hemmt die Behandlungsfristen nicht.

Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, bleibt der Regierungsrat zur Berichterstattung verpflichtet. Nach der Ablehnung steht dem Regierungsrat jedenfalls eine Behandlungsfrist von sechs Monaten zu.

§ 24a. Ein eingereichtes Postulat kann am folgenden Sitzungstag mit Dringlicherklä-Unterstützung von 60 anwesenden Ratsmitgliedern dringlich erklärt rung werden. Der Regierungsrat nimmt dazu innert vier Wochen begründet Stellung. Der Kantonsrat diskutiert und beschliesst in der folgenden Sitzung über Überweisung oder Ablehnung des Postulates.

Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen, dringlich erklärten Postulat innert einem Jahr Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Gegenstand

Das Präsidium verweigert an der folgenden Sitzung die Entgegennahme einer Parlamentarischen Initiative, sofern sich diese auf Gegenstände bezieht, die den Kantonsrat bereits aufgrund einer Vorlage des Regierungsrates beschäftigen. Wird der Entscheid des Präsidiums aus der Mitte des Rates angefochten, beschliesst der Kantonsrat über die Entgegennahme der Initiative.

Vorläufige Unterstützung

§ 26. Das Präsidium stellt fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Trifft dies zu, überweist der Rat die Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag.

Kommission

§ 27. Die Kommission zieht den Entwurf in Beratung und kann dabei, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, in ihrer Arbeit durch Angestellte der Verwaltung unterstützt werden. Sie kann Änderungen beantragen, einen Gegenvorschlag entwerfen oder dem Rat die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen.

Behandlung im Kantonsrat

§ 29. Der Kantonsrat berät die Anträge der Kommission und unterbreitet den bereinigten Entwurf mit einem Beleuchtenden Bericht der Volksabstimmung, sofern diese nach Verfassung oder Gesetz vorgesehen ist oder im Rat beschlossen wird. Der Kantonsrat kann die Abfassung des Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat übertragen.

Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.

Die Vorlage ist innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen.

Einreichung

§ 30. Die Mitglieder des Kantonsrates können an den Ratssitzungen schriftlich mit Interpellationen und Anfragen Aufschluss über Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung verlangen.

Interpellationen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterstützung von mindestens 20 Ratsmitgliedern.

Beantwortung § 31.

§ 31. Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation schriftlich innert zwei Monaten nach ihrer Einreichung.

Anfragen werden vom Regierungsrat innert drei Monaten nach ihrer Einreichung schriftlich beantwortet. Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

Dringlich erklärte Anfrage § 32. Wird eine Anfrage mit schriftlicher Unterstützung von mindestens 60 anwesenden Ratsmitgliedern dringlich erklärt, so beantwortet der Regierungsrat sie schriftlich innert fünf Wochen nach ihrer Einreichung.

§ 34a. Dem Kantonsrat und seinen Organen steht, gestützt auf die Oberaufsicht Kantonsverfassung und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewaltentrennung, die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege zu.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 34b. Der Regierungsrat sorgt unter Wahrung des AmtsgeheimnissesInformation für eine offene Information des Kantonsrates, seiner Organe und der und Amtsgeeinzelnen Mitglieder. Er erlässt nach Anhören der Geschäftsleitung generelle Weisungen über die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Verwaltung.

Dem Amtsgeheimnis im Sinne dieses Gesetzes unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.

Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmende von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an dieses gebunden.

- § 34d. Die Kommissionen oder von ihnen beauftragte AusschüsseKommissionen können im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags
- a) Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen; diese können sich im Einvernehmen mit dem Präsidium der Kommission durch Angestellte der Verwaltung vertreten lassen;
- b) vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates Informationen über Leistungsumschreibungen verlangen sowie Akten einsehen, auf welche die vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen;
- c) im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung zu den vorgelegten Geschäften befragen;
- lit. d) unverändert;
- e) Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben sowie Augenscheine vornehmen;
- f) Vertretungen interessierter Kreise anhören;
- lit. g) unverändert.

Bei Geschäften der Gerichtsbehörden kommen diesen die Rechte und Pflichten des Regierungsrates zu.

b) Aufsichtskommissionen

§ 34e. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizkommission können im Rahmen ihres Bereiches der Oberaufsicht überdies

- a) beim Regierungsrat beziehungsweise bei der zuständigen obersten Justizbehörde oder dem zuständigen Anstaltsorgan die Herausgabe aller mit der Beurteilung des Finanzhaushaltes beziehungsweise der Geschäftsführung in Zusammenhang stehenden Amtsakten verlangen;
- b) ausnahmsweise und unter Wahrung der in Abs. 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.

Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat, die zuständige oberste Justizbehörde oder das zuständige Anstaltsorgan anstelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstatten.

Das Amtsgeheimnis zum Schutze überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber den Aufsichtskommissionen nicht geltend gemacht werden.

Parlamentari-

§ 34f. Abs. 1 und 2 unverändert.

kommission

a) Einsetzung

Untersuchungs- Bevor ein Mitglied des Kantonsrates einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizkommission können einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen. Abs. 4 unverändert.

c) Informationsrechte

§ 34h. Die Untersuchungskommission kann

1. Allgemein

a) Zeuginnen und Zeugen einvernehmen;

lit. b) bis g) unverändert;

Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. Abs. 3 unverändert.

Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person, als Zeugin oder als Zeuge zu äussern hat.

§ 35. Ein Mitglied hat seine Beanstandungen vorerst in einer Interpel-Schadenersatzlation vorzubringen, wenn es den Rat veranlassen will, gegen folgende Personen Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen: gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, gegen die Ombudsperson, gegen Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, des Bankrates, des Bankpräsidiums und gegen die Chefin oder den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe.

Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission sowie die Parlamentarische Untersuchungskommission können solche Anträge aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorgängige Interpellation zur Verhandlung bringen.

Das gleiche Recht steht der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der zuständigen Aufsichtskommission und der Parlamentarischen Untersuchungs-kommission in bezug auf die selbständigen Anstalten zu.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Für die Klageerhebung bestellt die Geschäftsleitung einen besondern Beauftragten.

- § 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar, wenn^{Ermahnung} ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem Kassationsgericht, dem Obergericht, dem Sozialversicherungsgericht, dem Verwaltungsgericht oder der Ombudsperson zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Mahnung beantragen will.
- § 37. Wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Rates, der Ge-Aufhebung schäftsleitung oder einer Kommission kann eine Strafuntersuchung oder eine Ehrverletzungsklage gegen Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufgehoben hat.

Abs. 2 unverändert.

Die geschädigte Person kann ein entsprechendes Begehren einreichen, das dem Rat mit einem Antrag der Geschäftsleitung unterbreitet wird.

Gerichtliches Verfahren § 38. Wegen anderer Handlungen, die ein Mitglied des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts in Ausübung des Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung oder eine Ehrverletzungsklage nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung dazu erteilt hat.

Entsprechende Anträge von Mitgliedern des Kantonsrates oder der genannten Behörden oder Gerichte sowie Anzeigen und Ermächtigungsgesuche Dritter sind an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung kann auch von sich aus dem Rat Antrag stellen. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann die Geschäftsleitung ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person selbständig von der Hand weisen.

Beschliesst der Kantonsrat die Einleitung einer Strafuntersuchung, ernennt er zu deren Durchführung und zur allfälligen Erhebung der Anklage einen besondern Staatsanwalt. Die Untersuchung wird nach der Strafprozessordnung durchgeführt.

Abs. 4 unverändert.

§ 39. Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse des Kan-Ausfertigung; tonsrates trägt die Unterschriften des Präsidiums und des Sek-Berichte retariats.

Abs. 2 unverändert.

Der Kantonsrat beschliesst nach der Verabschiedung der Vorlage, ob die Abfassung des Berichts dem Regierungsrat oder der Geschäftsleitung zu übertragen sei.

Dem Präsidium des Kantonsrates steht das Recht zu, den vom Regierungsrat abgefassten Bericht vor der Veröffentlichung zu prüfen.

Kostenauflage § 40. Der Rat beziehungsweise die Geschäftsleitung oder die zuständige Aufsichtskommission können bei Erledigung von Gesuchen,

12955

Beschwerden, Anzeigen, Ermächtigungsgesuchen und Ausstandsbegehren eine Staatsgebühr von Fr. 100 bis Fr. 1000 und die Verfahrenskosten erheben.

1. Geschäftsleitung

- § 41. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus 15 Mitglie-Zusammensetdern, nämlich dem Präsidium, dem ersten und dem zweiten Vizepräsi
 dium, den Mitgliedern des Sekretariats sowie den übrigen Mitgliedern.
- § 42. Die Geschäftsleitung wird in der konstituierenden Sitzung und Wahl dann jeweils in der ersten Sitzung des Monats Mai für ein Jahr bestellt.

Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für den Vorsitz noch für das Vizepräsidium wählbar.

Ist es jedoch im Laufe eines Amtsjahres gewählt worden, bleibt es wählbar.

§ 43. Die Geschäftsleitung vertritt den Kantonsrat nach aussen. Zuständigkeit Sie prüft die Akten sowie die Rekurse, die sich auf die Wahl des Kan-^{a)} Allgemeines tonsrates beziehen, und stellt Antrag.

Die Geschäftsleitung veröffentlicht im Amtsblatt die Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen sowie der Wahlen in den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Ständerat, ferner die Wahlen und Beschlüsse des Kantonsrates.

Sie arbeitet den Voranschlag des Kantonsrates aus.

Sie kann die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission oder die Justizkommission mit Abklärungen beauftragen, die sie im Zusammenhang mit der Oberaufsicht des Kantonsrates über Verwaltung und Rechtsprechung als notwendig erachtet. Die beauftragte Kommission erstattet der Geschäftsleitung über das Ergebnis ihrer Untersuchung Bericht.

Sie kann zur Behandlung aller dem Rat vorliegenden Geschäfte Antrag stellen.

§ 43a. Der Geschäftsleitung obliegt die Planung der Ratsgeschäfte. b) Geschäfts-Sie berücksichtigt dabei die politische Planung des Regierungsrates. c) Petitionen; Beschwerden; Ausstandsbegehren

§ 44. Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gerichtete Petitionen, Beschwerden über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts entgegen.

Sie leitet Beschwerden an eine der Aufsichtskommissionen oder an die Ombudsperson weiter. Die Aufsichtskommissionen können mit der abschliessenden Erledigung oder mit der Antragstellung zuhanden der Geschäftsleitung beauftragt werden.

Die Geschäftsleitung leitet Ausstandsbegehren an eine der Aufsichtskommissionen zur Antragstellung weiter. Erscheinen solche Begehren offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Aufsichtskommission Nichteintreten oder Abweisung beschliessen. Andernfalls entscheidet der Rat auf Antrag der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung kann Petitionen an die zuständigen Kommissionen weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Schuldet eine Person, die ein Gesuch stellt, eine Anzeige erstattet oder Beschwerde führt, aus früheren Verfahren Gebühren oder Kosten oder hat sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, so kann ihr der Rat oder die Geschäftsleitung einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Staatsgebühr und der Kosten auferlegen.

Protokolle

§ 45. Über die Verhandlungen des Kantonsrates, der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden Protokolle geführt. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Parlamentsdienste § 46. Der Kantonsrat verfügt über verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste.

Die Geschäftsleitung regelt mit Verordnung Organisation, Aufgaben und Besoldung des Personals der Parlamentsdienste.

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Rat.

Massgebliches § 47. Personalrecht

§ § 47. Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der kantonalen Verwaltung.

Weibeldienst

§ 48. Der Regierungsrat stellt an den Sitzungen des Rates den Weibeldienst sicher.

§ 49. Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die Mitglieder_{Ständige} der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Jus-^{Kommissionen} tizkommission (Aufsichtskommissionen).

Der Kantonsrat bildet weitere ständige Kommissionen, denen Vorlagen und Globalbudgets aus einem bestimmten Sachbereich zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden (Sachkommissionen). Das Geschäftsreglement bezeichnet diese Kommissionen und regelt die Wahl und die Zahl ihrer Mitglieder.

Die Geschäftsleitung kann auf Antrag der ständigen Kommissionen Kommissionssekretariate schaffen, die den Parlamentsdiensten administrativ unterstellt sind.

Der Kantonsrat kann das Präsidium und die Mitglieder der Aufsichtskommissionen und der ständigen Kommissionen im Laufe der Amtsdauer aus wichtigen Gründen ersetzen.

§ 49a. Die Finanzkommission überwacht die Haushaltführung der Finanzkommisstaatlichen Verwaltung nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes. Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Kommissionen die Auswirkungen der mittelfristigen Planung, Voranschlag, Nachtragskredite und Jahresrechnung, die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses sowie weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

Jede Kommission, die eine Vorlage, ein Geschäft mit finanziellen Auswirkungen oder ein Globalbudget berät, informiert die Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Beratungen.

Kann die Finanzkommission den Anträgen der Kommission nicht zustimmen, geht die Vorlage mit den Bemerkungen der Finanzkommission an die zuständige Kommission zurück. Hält diese an ihren Anträgen fest, zieht der Kantonsrat beide Anträge in Beratung.

§ 49b. Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für die Prü-Geschäftsprüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie für die weitere fungskommis-Prüfung und Überwachung der staatlichen Verwaltung, der vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte, die Prüfung von ihr zur Behandlung zugewiesenen Beschwerden über die kantonale Verwaltung sowie anderer ihr zugewiesener Spezialberichte und Geschäfte.

Sie stellt Antrag zu Postulaten und Motionen, die mit dem Geschäftsbericht zur Abschreibung beantragt worden sind.

Abs. 3 unverändert.

Justizkommis- § 49c.

Die Justizkommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichts, der ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte und Amtsstellen sowie der Strafverfolgungsbehörden, die der Justizdirektion unterstehen, ferner für die Prüfung der Geschäftsführung des Kassationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts.

Sie prüft Beschwerden über die Justizverwaltung, die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche und weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

Aufsichtskom- § 49d. missionen selbständiger Anstalten

Für jede selbständige Anstalt des Kantons ist eine Aufsichtskommission zu benennen.

Enthält das entsprechende Gesetz keine besondere Regelung, so bezeichnet der Kantonsrat in seinem Geschäftsreglement eine Aufsichtskommission für die betreffende Anstalt. Er kann eine seiner ständigen Kommissionen mit der Aufsicht betrauen. Eine Kommission kann auch mehrere selbständige Anstalten beaufsichtigen.

Bei der Ausübung der Aufsicht verfügt die Kommission gegenüber der Anstalt über die gleichen Rechte wie die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates im Rahmen der Oberaufsicht gegenüber Regierung und Verwaltung.

Vorstösse

Geschäftsleitung und ständige Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereiches wie Mitglieder des Rates Motionen und Postulate einreichen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

budgets

Kommissions- § 49f. Jede ständige Kommission verfügt im Rahmen des Voranschlags für den Kantonsrat über ein eigenes Budget. Seine Höhe richtet sich nach den Aufgaben der Kommission und wird auf ihren Antrag von der Geschäftsleitung festgelegt.

> Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit über eine selbständige Anstalt werden der Anstalt belastet.

§§ 49g–i werden aufgehoben.

Spezialkommissionen

§ 50. Der Kantonsrat kann Geschäfte einer Spezialkommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen.

Er bestimmt die Zahl der Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums überträgt er in der Regel der Geschäftsleitung.

In dringenden Fällen kann das Präsidium des Kantonsrates Kommissionen durch die Geschäftsleitung bestellen lassen oder Geschäfte bestehenden Kommissionen überweisen.

Abs. 4 unverändert.

§ 52. Abs. 1 unverändert.

Vertretung des Regierungsrates

Die Mitglieder des Regierungsrates können dafür auch Angestellte der Verwaltung und sachverständige Dritte zur Mitwirkung heranziehen.

§ 57. Abs. 1 unverändert.

Geschäftsreglement

Er sorgt dabei für eine Verhandlungsordnung, welche die sachgerechte Behandlung der Geschäfte nach Massgabe ihrer Bedeutung und Dringlichkeit sowie die Rechte seiner Mitglieder gewährleistet.

Art. II

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Wahlgesetz vom 4. September 1983:
- § 41. Für Beschlüsse des Kantonsrates gilt eine Referendumsfrist von Frist 45 Tagen; sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Unterschriften sind der Staatskanzlei oder der Post zuhanden des Präsidiums des Kantonsrates zu übergeben. Für den Fristenlauf gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- § 43. Das Präsidium des Kantonsrates überweist die Unterschriften-Prüfung bogen dem Regierungsrat zur Prüfung.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

- § 71. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt: Geheime Durchführung
- 1. durch den Kantonsrat:

a) das Präsidium und die Vizepräsidien des Kantonsrates;

1. im allgemeinen

lit. b) bis e) unverändert.

Ziffern 2 bis 4 unverändert.

b) Initiativgesetz vom 1. Juni 1969:

§ 5. Initiativen sind schriftlich bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates einzureichen.

Abs. 2 unverändert.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Unterschriftenbogen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das gleiche gilt für Unterschriftenbogen, die erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden.

Bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereichte Unterschriftenbogen dürfen nachträglich nicht mehr zurückgefordert werden und sind der Einsichtnahme durch Dritte entzogen. § 16 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

§ 16. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates überweist die Unterschriftenbogen unter Angabe des Einreichungsdatums dem Regierungsrat. Dieser stellt die Gesamtzahl der eingereichten Unterschriften fest, von denen er mindestens so viele auf ihre Gültigkeit überprüft, als für das Zustandekommen der Initiative erforderlich sind. Das Stimmrecht dieser Unterzeichner lässt er amtlich bescheinigen.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

- § 18. Enthalten die Unterschriftenbogen eine Rückzugsklausel, so kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates die Initiative zurückziehen.
- § 20. Einzel- und Behördeninitiativen werden in das nächste Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates aufgenommen und den Ratsmitgliedern zugestellt. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates kann weitschweifige oder unsachliche Begründungen kürzen.
- § 21a. Bezieht sich eine eingereichte Einzel- oder Behördeninitiative auf Gegenstände, die den Kantonsrat bereits aufgrund einer Vorlage des Regierungsrates oder einer Parlamentarischen Initiative beschäftigen, so kann die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Kantonsrat beantragen, die Initiative ohne vorläufige Unterstützung direkt der vorberatenden Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Abs. 2 unverändert.

§ 23. Der Initiant, der Erstunterzeichner oder die antragstellende Behörde können die Initiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates zurückziehen.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Initiativbegehren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Präsidium des Kantonsrates eingereicht sind oder für welche die Unterschriftensammlung bereits begonnen hat, sind nach dem bisherigen Recht zu behandeln.

c) Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919:

§ 491. Abs. 1 unverändert.

Im Falle der Abweisung unterrichtet der Regierungsrat die Justizkommission des Kantonsrates über die Gründe der Abweisung.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung überwiesenen Motionen und Postulate werden nach bisherigem Recht behandelt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen, die Abfassung des Beleuchtenden Berichts dem Kantonsrat zu übertragen.

Der Rat ist einverstanden.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir kommen zu den Abstimmungen über die Parlamentarischen Initiativen. Die Kommission beantragt Ihnen, die PI KR-Nr. 364/1994 nicht definitiv zu unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 24 : 0 Stimmen, die PI KR-Nr. 364/1994 nicht definitiv zu unterstützen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Im weiteren beantragt Ihnen die Kommission, die PI KR-Nr. 256/1997 nicht definitiv zu unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 64 : 0 Stimmen, die PI KR-Nr. 256/1997 nicht definitiv zu unterstützen.

Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärung

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Ich spreche zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung der kantonalen Submissionsverordnung.

Als Präsident des kantonalen Gewerbeverbands entnahm ich der Presse mit grossem Erstaunen, dass der Regierungsrat am 8. Juli 1998 beschlossen hat, dass die kantonale Submissionsverordnung vom 8. Juni 1997 ab 1. Januar 1999 für sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich eine einheitliche Gültigkeit und Anwendung erlangen wird. Die Anliegen von Dutzenden von Gemeinden sowie von Verbänden wurden in keiner Art und Weise berücksichtigt. In seinem Bericht erklärt der Regierungsrat, dass eine Rundfrage im Gemeindepräsidentenverband ergeben habe, dass zahlreiche Gemeinden sowie die Städte Zürich und Winterthur eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung begrüssen würden. Einige Gemeinden hätte sich aber auch gegen eine derartige Unterstellung ausgesprochen. Bei dieser Ausgangslage könne der leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbands keine Empfehlung abgeben. Tatsache ist aber, dass der Gemeindepräsidentenverband geschrieben hat: «Bei dieser Ausgangsregel kann keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung der kantonalen Submissionsverordnung empfohlen werden.»

Dies bedeutet nicht, dass er keine Empfehlung abgeben kann. In der Rundfrage, die bis zum 30. April 1998 abzuliefern war, sah das Ergebnis wie folgt aus: Von 171 Gemeinden antworteten 136. Von diesen 136 Gemeinden antworteten 72 positiv, 64 negativ und 35 Gemeinden haben keine Meinung geäussert. Der Regierungsrat hat dies als klares Ergebnis bezeichnet, weil er nicht die Anzahl der Gemeinden, sondern die

Anzahl der Einwohner betrachtet hat. Die Kleinen sind also wieder einmal die Dummen. Es ist selbstverständlich, dass grosse Städte wie Zürich und Winterthur die kantonale Submissionsverordnung gut gebrauchen können oder sogar eine haben müssen. Städte wie Uster, Wetzikon, Bülach oder Dietikon müssen eine eigene klare Submissionsverordnung haben, da sämtliche Ausschreibungen, die dem Binnenmarktgesetz gemäss eben dieser Submissionsverordnung unterstehen, den Rechtsschutz des BGBM (Bundesgesetz über den Binnenmarkt) zu gewährleisten haben.

Es ist allerdings absolut unverständlich, dass dieses relativ komplizierte Beschaffungswesen auch für die Mehrzahl der mittleren und kleinen Gemeinden diktatorisch Gültigkeit haben soll. Es zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel der mittleren und kleinen Gemeinden desavouiert worden sind. Für mein Verständnis ist das unglaublich. Mit diesem Entschluss der Regierung wird die Gemeindeautonomie einerseits massiv eingeschränkt. Andererseits ist das eben neu lancierte, vernetzte volkswirtschaftliche Denken wie HWV-Studie, Lehrlingsausbildung, Umweltverträglichkeit, Steuerpolitik bereits eine... (Die Redezeit ist abgelaufen).

Zum Wohle der Gemeinden, deren Anwohner und Gewerbetreibenden hoffe ich sehr, dass der Regierungsrat auf seinen unverständlichen Entscheid zurückkommt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Geschäfte 6, 7 und 8 werden gemeinsam behandelt. Zuerst hat Anjuska Weil das Wort für eine Erklärung zur Antwort des Regierungsrates auf die Dringliche Interpellation KR-Nr. 222/1998. Anschliessend spricht Thomas Büchi als Erstunterzeichner des Postulats KR-Nr. 163/1998 und schliesslich Crista Weisshaupt als Erstunterzeichnerin des Postulats KR-Nr. 189/1998.

Bevor ich das Wort den übrigen Ratsmitgliedern erteile, spricht Regierungsrätin Rita Fuhrer zu allen drei Vorstössen. Anschliessend ist das Wort frei für die übrigen Ratsmitglieder.

6. Fragwürdige Auflagen für bosnische Jugendliche in Ausbildung

Dringliche Interpellation Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Anjuska Weil (FraP!, Zürich) vom 15. Juni 1998 (mündlich begründet)

KR-Nr. 222/1998, RRB-Nr. 1495/1.7.1998

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Laut Aussagen des Leiters des Sektors 2 der Abteilung Massnahmen und Vollzug der Fremdenpolizei gilt als Voraussetzung zur Behandlung der Gesuche um Fristerstreckung des Aufenthaltes der jugendlichen Bosnier/innen in Ausbildung, dass deren Eltern die Schweiz bis zum 31. Juli 1998 verlassen haben müssen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat bitten:

- 1. Entspricht diese Darstellung tatsächlich der Absicht der Polizeidirektion?
- 2. Falls ja, wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass mit diesem Vorgehen Familienmitglieder in schwerwiegender Weise gegeneinander ausgespielt würden?
- 3. Teilt der Regierungsrat unsere Überzeugung, dass eine solche Praxis, welche Eltern und ihre Kinder zwangsläufig in eine existentielle Konfliktsituation drängt, eines Rechtsstaates unwürdig wäre?

Begründung:

Die Zukunft Jugendlicher gegen jene ihrer Eltern auszuspielen, ist menschlich unhaltbar.

Die Verfahren um Erstreckung der Ausreisefrist von Jugendlichen und ihren Familien müssen unabhängig voneinander geführt werden. Auch andere Familienmitglieder können sich in einer Situation befinden, welche die Geltendmachung eines Härtefalles erfordern würde, so z.B. alleinerziehende Mütter ohne Beziehungsnetz und traumatisierte oder politisch bedrohte Personen.

Sollte der Kanton Zürich tatsächlich eine solche Ausreiseverpflichtung von sämtlichen Angehörigen der Jugendlichen in Ausbildung verlangen, käme dies der Forderung nach einem Verzicht auf Geltendmachung ihrer eigenen Härtefallsituation gleich, was nicht gebilligt werden kann.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 61/1998 wurde ausgeführt, dass bosnische Jugendliche ihre Ausbildung, die vor Aufhebung der Aktion Bosnien im Jahre 1996 begonnen wurde, beendigen können. Als Bedingung wurde u.a. gestellt, dass die im Rahmen der Aktion Bosnien anwesenden Angehörigen der in Ausbildung stehenden Person die Schweiz fristgerecht zu verlassen haben.

Diese Bedingung bedeutet indessen nicht, dass ein Gesuch erst dann behandelt und der weitere Verbleib der in Ausbildung stehenden Person erst dann geregelt wird, wenn die Angehörigen bereits ausgereist sind. Die in der Interpellation wiedergegebene Aussage eines Vertreters der Fremdenpolizei beruht diesbezüglich auf einem Missverständnis und trifft so nicht zu. Vielmehr gilt, dass die Angehörigen der in Ausbildung stehenden Person schriftlich zu bestätigen haben, dass sie ihrer Ausreiseverpflichtung selbständig nachkommen werden. Machen sie jedoch für sich selber eine Notlage geltend und haben sie deshalb bereits ein Gesuch um weiteren Verbleib eingereicht, wird auf eine Ausreiseverpflichtung jedenfalls bis zum Entscheid über dieses Gesuch verzichtet. Die Angehörigen der in Ausbildung stehenden Person brauchen deshalb in keiner Weise auf die Geltendmachung ihrer eigenen Situation zu verzichten. Sie haben diesfalls lediglich zu bestätigen, dass sie sich bei abschlägigem Entscheid über ihr eigenes Gesuch der ihnen auferlegten Ausreiseverpflichtung selbständig unterziehen werden. Wie in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 189/1998 dargelegt wird, kann ein solches Gesuch je nach Inhalt Gegenstand eines Verfahrens vor den kantonalen oder vor den eidgenössischen Behörden sein. Die Behandlung dieser Gesuche im Einzelfall kann dabei auch zur Folge haben, dass aufgrund der Situation und der Beziehungen unter den Angehörigen Personen der weitere Aufenthalt gewährt wird, obwohl sie für sich allein betrachtet das Land zu verlassen hätten.

Das in der Interpellation Dargestellte entspricht deshalb nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Die Antwort der Regierung hat im positiven Sinn zu einer weitgehenden Klärung geführt, steht dort doch schwarz auf weiss geschrieben: «Die Angehörigen der in Ausbildung stehenden Personen brauchen in keiner Weise auf die Geltendmachung ihrer eigenen Situation zu verzichten.» Wenn ich die Klärung dennoch nur als weitgehend bezeichne, so tue ich dies aus folgenden Gründen. Der Satz, welcher dem erstzitierten vorangeht, lautet: «Haben sie bereits ein Gesuch um weiteren Verbleib eingereicht, wird auf eine Einreiseverpflichtung – jedenfalls bis zum Entscheid über dieses Gesuch – verzichtet.» Der darauffolgende Satz lautet: «Diesfalls haben sie lediglich zu bestätigen, dass sie sich bei abschlägigem Entscheid über ihr eigenes Gesuch der ihnen auferlegten Ausreiseverpflichtung selbständig unterziehen werden.»

Doch was geschieht, wenn sich die Situation von Angehörigen der Jugendlichen in Ausbildung verändert und sich daher ein neues Gesuch aufdrängt? Was geschieht, wenn Angehörige versuchen, ihr Gesuch über verschiedene Instanzen weiterzuziehen? Dies bleibt offen. Soviel zum Formalen, auch wenn wir die Antwort als weitgehend positiv betrachten.

Die Auflage, solche Unterschriften zu leisten, selbst liegt auf einer anderen Ebene. Diesbezüglich ist das ungute Gefühl nach wie vor vorhanden. Weshalb besteht die Koppelung von der Zusage zur Ausreise der Eltern und dem Verbleib zur Ausbildung ihrer Kinder. Weshalb, wenn es nicht ist, um Druck zu machen, dass die Leute zusammenpacken und gehen? Damit wird signalisiert, dass wir sie nicht mehr wollen. Gewiss ist eine vorläufige Aufnahme eine Massnahme auf Zeit. Doch ist die Zeit in Bosnien reif für eine generelle Rückwanderung der Flüchtlinge? Namhafte Hilfswerke stellen dies in Abrede, solange noch so viele Binnenflüchtlinge als Vertriebene in ihrem eigenen Land auf eine Regelung ihrer Situation warten. Das UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) eine unverdächtige und international anerkannte Institution hält dazu fest: «Bosnien-Herzegowina war das Land der Region, das die meisten Flüchtlinge hervorbrachte. Gleichzeitig sieht es sich mit den grössten Problemen interner Vertreibung konfrontiert.» Das UNHCR schätzt, dass mehr als 550'000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina noch immer einer dauerhaften Lösungen bedürfen. Ausserhalb der Region befindet sich eine Mehrzahl dieser Flüchtlinge in Deutschland und der Schweiz. Innerhalb Bosnien-Herzegowinas verbleiben bis zu 820'000 Personen binnenvertrieben aus ihren Wohnorten. In den Plänen für das Jahr 1998 schätzte das UNHCR eine Anzahl von 50'000 Minderheiten-Rückkehrern nach Bosnien-Herzegowina als überzeugenden Durchbruch ein. Zur damaligen Zeit, angesichts wiederholter Verpflichtungen und Absichtserklärungen verantwortlicher Regierungs- und Verwaltungsstellen, erschien diese Zahl realistisch. Dennoch fanden trotz massiver Beteiligung der internationalen Gemeinschaft in den ersten fünf Monaten des Jahres 1998 nur etwa 10'000 Minderheiten-Rückkehrbewegungen statt. Dieses Phänomen spiegelt die Tatsache wider, dass die grundsätzlichen Ursachen der Vertreibungen noch nicht beseitigt sind.

Sie merken, damit sind wir von unserer Interpellation weg zur allgemeinen Debatte übergegangen. In den Antworten auf die verschiedenen Vorstösse betreffend die Flüchtlinge aus Bosnien hält der Regierungsrat fest, dass die Entscheidungsebene beim Bund liege. Das stimmt so

nicht. Der Kanton hat durchaus einen Handlungsspielraum, vor allem betreffend die Ansetzung von Fristen. Die Zahl der Unterschriften unter dem Postulat Büchi zeigt deutlich, dass mindestens im Fall der Jugendlichen in Ausbildung eine Mehrheit der Kantonsrätinnen und -räte wünscht, dass dieser Handlungsspielraum genutzt wird.

Doch es gibt auch andere Gruppen von Vertriebenen, für welche ich mir Ihre Grossherzigkeit – von Regierung und Rat – wünsche. Es geht dabei um die ethnisch gemischten Paare, um Personen, die aus Regionen stammen, in denen sie zu einer Minderheit gehören oder geworden sind. Es geht um Alleinerziehende und ihre Kinder, um traumatisierte, kranke und gebrechliche Flüchtlinge. Ihnen allen soll unsere besondere Aufmerksamkeit und Solidarität gelten. Sie brauchen in besonderem Masse Schutz. «So viel standen wir durch – dorthin können wir nicht zurück», erklären die alleinerziehenden Mütter in einem schmalen Bändchen, das ihre Schicksale festhält. Es liegt an uns, dass diese nicht noch mehr durchstehen müssen. Hier im Exil sollen sie Freundlichkeit begegnen und nicht einer Politik, die ihnen dauernd signalisiert, wie unerwünscht sie sind.

Die vorläufige Aufnahme all dieser Menschen fand unter dem Titel der Schutzgewährung statt. Das war richtig und notwendig, auch war es ein Novum. Wenn sich nun zeigt, dass die Dauer des Schutzes für einen Teil der Flüchtlinge auszudehnen ist, so können und sollen wir das tun. Auch das ist eine Aufgabe der Politik und ein Gebot der Menschlichkeit. Die Regierung hat recht, wenn sie in der Antwort auf das Postulat Büchi festhält, dass mit der individuellen Beurteilung der wesentliche Unterschied zwischen vorübergehender Schutzgewährung und Asylverfahren verlorengeht. Aber es entspricht der Realität der Flüchtlinge, unabhängig vom aufenthaltlichen Status, den sie haben. Wenn hingegen argumentiert wird, dass «das Institut der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme bzw. der vorübergehenden Schutzgewährung seiner Grundidee beraubt wird», so muss die Frage gestattet sein, welches das Hauptziel oder die Grundidee dieser Art von Schutzgewährung ist. Im weiteren wird angeführt: «Es ist absehbar, dass dieses Beispiel auch von anderen Personengruppen, die unser Landverlassen müssen, nachgeahmt wird.» Werden Ursache und Wirkung, nämlich Krieg und Vertreibung, dann nicht in ihr Gegenteil verkehrt? Und dies aus einer Logik heraus, die so erscheint, als stelle jeder und jede Ausgeschaffte einen Pluspunkt dar.

Damit alles möglichst reibungslos abläuft, ist die Verantwortung für die Entscheide in mehrere Schritte zerlegt und auf zahlreiche Personen aufgeteilt. So tut in einem anonymen Räderwerk jeder und jede nur, was als eine Pflichterfüllung erscheint. Dieses Funktionieren müssen wir in Frage stellen und durchbrechen. Die Frage lautet nicht, ob in einem solchen Ablauf alles seine Ordnung habe. Als politisch Verantwortliche gilt es, die Frage zu stellen, wie menschengerecht diese Ordnung ist. Erst dann kann entsprechend Position bezogen werden. Die Jugendlichen auf der Tribüne haben diese Position klar und deutlich bezogen. Lernen wir von ihrem Engagement.

Ich ersuche Sie, den Postulaten Büchi und Weisshaupt zuzustimmen. So und nicht durch eine Ablehnung wird ein Einklang mit dem humanitären Teil schweizerischer Tradition geschaffen. Ich danke Ihnen, wenn Sie in den Abstimmungen für diejenigen eintreten, die so viel durchgestanden haben und nun als Härtefälle ihre Grossherzigkeit brauchen.

(Weitere Diskussion siehe unter Traktandum 8)

7. Rückschaffung junger Bosnierinnen und Bosnier

Postulat Thomas Büchi (Grüne, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 11. Mai 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 163/1998, RRB-Nr. 1493/1.7.1998 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, jungen Bosnierinnen und Bosniern bis zum Ende ihrer Erstausbildung, die sie in der Schweiz begonnen haben, Aufenthalt zu gewähren.

Begründung:

Der Entscheid der Regierung, junge Bosnierinnen und Bosnier vor Abschluss ihrer Ausbildung in ihr kriegsversehrtes Land zurückzuschicken, ist unverantwortlich, unmenschlich, unverhältnismässig und der humanitären Tradition unseres Landes unwürdig.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt Stellung:

Gemäss den Art. 14a Abs. 5 und 14b Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) kann der Bundesrat die vorläufige Aufnahme von Personengruppen anordnen; er beschliesst auch über den Zeitpunkt der Aufhebung derselben. Von diesem Instrument machte der Bundesrat

Gebrauch, als er Personen aus Bosnien-Herzegowina aufgrund der Lage in ihrem Heimat- bzw. Herkunftsland vorübergehend in der Schweiz aufnahm und schliesslich die Aufhebung der Aufnahme beschloss.

In den zurzeit pendenten Revisionen des Asylgesetzes und des ANAG ist vorgesehen, das Instrument der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme durch dasjenige der Gewährung vorübergehenden Schutzes an Schutzbedürftige abzulösen. In seiner Botschaft zur Asylgesetzrevision geht der Bundesrat dabei davon aus, dass heute ein Konsens darüber bestehen dürfte, dass die Gewährung vorübergehenden Schutzes von vornherein nur zu einem temporären Aufenthalt führen soll und dass dafür zu sorgen ist, dass die Schutzbedürftigen nach Beendigung der Gewaltsituation in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Das Konzept der Gewährung vorübergehenden Schutzes dürfe aber unter keinen Umständen dazu führen, dass neben dem regulären Asylverfahren ein alternatives Individualprüfungsverfahren für Schutzbedürftige bereitgestellt werde. Die zuständigen Behörden müssten anhand objektiver Kriterien individuelle oder kollektive Aufnahmeentscheide in einem vereinfachten und raschen Verfahren zugunsten schutzbedürftiger Personen treffen können. Auch das Aufhebungsverfahren müsse rasch und einfach durchzuführen sein; anlässlich der Aufhebung des Schutzes dürfe nicht ein neues Verfahren eingeleitet werden können, nur damit die betroffenen Personen der drohenden Wegweisung entgehen und so ihren Aufenthalt in der Schweiz verlängern könnten. In den Beratungen zu den pendenten Gesetzesrevisionen haben die eidgenössischen Räte dem zugestimmt.

Abgesehen vom Aufenthaltsstatus der Personen, die vorübergehend aufgrund der Lage in ihrem Heimatland in der Schweiz Aufnahme finden, bestehen zwischen der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme nach geltendem Recht und der vorübergehenden Schutzgewährung im neuen Recht keine grundsätzlichen Unterschiede. Da der Bundesrat von seiner Kompetenz zur gruppenweisen vorläufigen Aufnahme bisher nur im Zusammenhang mit den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien Gebrauch gemacht hat, ist die Beendigung der Aktion Bosnien zum Testfall für das neu vorgesehene Institut der Gewährung vorübergehenden Schutzes geworden und dieses einer politischen Belastungsprobe ausgesetzt, noch bevor es rechtlich verankert und in Kraft getreten ist.

Einzige Voraussetzung für die Gewährung des vorläufigen Aufenthalts ist das Bedürfnis nach Schutz. Die Dauer der Schutzgewährung ist mit diesem Bedürfnis unabdingbar verknüpft bzw. allein davon abhängig,

wie lange das Schutzbedürfnis besteht. Fällt aufgrund objektiver Beurteilung der Lage im Herkunftsland der Betroffenen das Bedürfnis nach Schutz weg, bleibt kein Raum mehr für die Gewährung des weiteren provisorischen Aufenthalts. Eine Verlängerung des Aufenthalts aus Gründen, die ausserhalb der Schutzgewährung liegen wie Entwicklungshilfe, Entwicklungszusammenarbeit oder Ausbildung hier weilender Personen, fällt grundsätzlich ausser Betracht. Die Beurteilung, ob die Aufhebung dieses Status angezeigt ist, erfolgt aufgrund einer umfassenden Lagebeurteilung durch den dafür aufgrund der rechtlichen Ordnung zuständigen Bund (Art. 14b Absatz 3 ANAG; Art. 72 Absatz 1 der Revisionsvorlage AsylG). Ebenso ist es Sache des Bundes, zu beurteilen, ob die Rückkehr der Betroffenen in ihr Heimat- bzw. Herkunftsland zumutbar ist oder nicht. Die Frage der Zumutbarkeit der Rückkehr spielt eine gewichtige Rolle im Zusammenhang mit der Festsetzung der Ausreisefristen durch den Bund bzw. bei der Abgabe der entsprechenden Empfehlungen an die mit dem Vollzug betrauten Kantone.

Aus dieser Ordnung geht klar hervor, dass den kantonalen Behörden durch den Bund bindend vorgegeben ist, bis wann die Ausreise zu erfolgen hat und welche Ausreisefristen sie förmlich anzusetzen haben. Dies ist durchaus sinnvoll, denn die Abklärung der für die Prüfung der Zumutbarkeit einer Rückkehr und einer Rückkehrfrist massgeblichen Umstände im Herkunftsland der Betroffenen ist den Kantonen weder von den Mitteln noch von den Kompetenzen her möglich.

Festzuhalten ist ferner, dass Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, die sich nicht aufgrund der kollektiven vorläufigen Aufnahme, sondern aufgrund eines Asylverfahrens oder einer vom Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) erteilten Kurzaufenthaltsbewilligung hier aufhalten, von den vorstehenden Erwägungen nicht erfasst werden. Im Rahmen des für jeden Fall individuell durchgeführten Asylverfahrens ist es ausschliesslich der Bund bzw. das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), welches die Ausreisefrist ansetzt und über deren Erstreckung befindet. Für Personen, die in den Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung gelangten, setzte das BFA die Ausreisefristen fest und entscheidet auch über allfällige Fristerstreckungsgesuche. Ein kantonaler Handlungsspielraum bezüglich der Verlängerung der Ausreisefrist besteht in diesen Fällen nicht, abgesehen von der Möglichkeit, die vom BFF angesetzte Frist bei abgewiesenen Asylbewerbern aus vollzugstechnischen Gründen um einen Monat zu verlängern.

Für Personen in Ausbildung sah der Bund lediglich dann eine Fristerstreckung vor, wenn die Ausbildung im Verlauf des Jahres 1998 beendet werden kann. Mit seinem Entscheid, dass bosnische Jugendliche ihre Berufslehre oder Mittelschulausbildung zu Ende führen können, sofern diese vor Aufhebung der Aktion Bosnien am 3. April 1996 durch den Bundesrat begonnen worden ist, ist der Regierungsrat zugunsten der Betroffenen von diesen Vorgaben abgewichen. Als weitere Bedingungen für den Verbleib in der Schweiz bis zur Beendigung der genannten Ausbildungsgänge wurden festgelegt, dass Unterkunft und Betreuung der in der Schweiz verbleibenden Person gewährleistet ist und finanzielle Garantien vorliegen sowie die im Rahmen der Aktion Bosnien anwesenden Angehörigen der in Ausbildung stehenden Person die Schweiz fristgerecht verlassen. Letztere Bedingung liegt darin begründet, dass es sich bei den betroffenen Jugendlichen nicht um solche handelt, die eine Erstausbildung im Sinne einer Grundschule besuchen, sondern um Personen, welche die Mittelschule oder eine Berufslehre absolvieren und in einem Alter stehen, in dem sie nicht mehr oder nur noch sehr beschränkt auf elterliche Fürsorge angewiesen sind.

Anhand dieser Vorgaben ist die Frage des weiteren Verbleibs bosnischer Jugendlicher zu Ausbildungszwecken in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Dies macht deutlich, dass die der kollektiven vorläufigen Aufnahme bzw. der vorübergehenden Schutzgewährung zugrundeliegende Idee einer einfachen und pauschalen Beendigung des Aufenthalts sich in der Praxis kaum verwirklichen lässt. Der mit dem Vollzug beauftragte Kanton sieht sich nunmehr im Gegenteil zur Beurteilung jedes Einzelfalls gezwungen. Damit geht der wesentliche Unterschied zwischen vorübergehender Schutzgewährung und Asylverfahren verloren, und das Institut der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme bzw. der vorübergehenden Schutzgewährung wird seiner Grundidee beraubt.

Die Individualisierung der Verfahren ist – dies zeigt sich deutlich am Beispiel der jugendlichen Bosnier in Ausbildung – mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand verbunden. Es ist absehbar, dass dieses Beispiel auch von anderen Personengruppen, die unser Land verlassen müssen, nachgeahmt wird. Ein erheblicher Ausbau der infrastrukturellen und personellen Kapazitäten bei den Vollzugsorganen mit den entsprechenden finanziellen Folgen wäre diesfalls unausweichlich.

Die im Kanton Zürich für bosnische Jugendliche in Ausbildung getroffene Sonderregelung muss im Gesamtrahmen der gruppenweisen vorübergehenden Aufnahme von Bosniern in der Schweiz gewürdigt werden.

Von den 1991 bis 1993 vom Bund gruppenweise vorläufig aufgenommenen Staatsangehörigen Bosnien-Herzegowinas wurden dem Kanton Zürich 2250 zugewiesen. Nach Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch den Bundesrat mit Beschlüssen vom 3. April 1996 und 26. Juni 1996 hat der Kanton Zürich die Ausreisefristen gemäss den Empfehlungen des Bundes festgesetzt. Von den dem Kanton Zürich zugewiesenen 2250 Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina haben bis heute rund 1000 unser Land verlassen, darunter auch zahlreiche Jugendliche, welche bereits eine Ausbildung begonnen hatten. Rund 1200 Bosnier und Bosnierinnen sind noch nicht ausgereist. Von diesen haben über 200 Personen beim Bund ein Gesuch um Wiedererwägung des Wegweisungsentscheids bzw. um individuelle vorläufige Aufnahme eingereicht. Rund 520 haben bis heute beim Kanton ein Fristerstreckungsgesuch gestellt, worunter 37 bosnische Jugendliche, welche ihre Ausbildung in der Schweiz beenden möchten.

Sämtlichen Betroffenen, die schon vor der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 61/1998 betreffend bosnische Jugendliche in Ausbildung ein Gesuch um Erstreckung der Ausreisefrist eingereicht hatten, wurde zunächst eine Erstreckung bis Ende Juli 1998 gewährt. In der Folge wurden alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, deren Antrag anhand der in der Anfragebeantwortung genannten Bedingungen Erfolg versprach, darüber informiert, dass sie Aussicht auf eine Gewährung der Fristerstreckung hätten, und gleichzeitig wurden sie aufgefordert, die notwendigen Unterlagen einzureichen. Denjenigen, welche die vorgegebenen Kriterien von vornherein nicht zu erfüllen vermochten, wurde ein abschlägiger Bescheid erteilt. Gleichermassen wurde mit den später eingereichten Gesuchen verfahren. Bis heute sind bei der Fremdenpolizei 37 Gesuche von Bosnierinnen und Bosniern in Ausbildung eingegangen. Bei 10 Gesuchen laufen zurzeit noch Nachfristen zur Einreichung der notwendigen Unterlagen. 12 Gesuche wurden gutgeheissen, und 7 wurden abgewiesen. Ein Gesuch wurde aufgrund eines nunmehr laufenden Asylverfahrens gegenstandslos, in einem Fall wurde dem Gesuchsteller eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, und in 6 weiteren Fällen wurde die Ausreisefrist aus Gründen erstreckt, die nicht in der laufenden Ausbildung, sondern im familiären Umfeld der Gesuchsteller begründet liegen. Letzteres zeigt, dass bei der Beurteilung der Einzelfälle die laufende Ausbildung zwar einen wesentlichen, jedoch nicht den allein ausschlaggebenden Gesichtspunkt bildet. In die Prüfung der Gesuche miteinbezogen werden auch andere Aspekte, wie das persönliche und familiäre Umfeld der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers,

die unter Umständen auch bereits für sich allein eine Erstreckung der Ausreisefrist rechtfertigen können. Betreffend diese Zahlen ist einschränkend anzumerken, dass jederzeit mit weiteren Gesuchen gerechnet werden muss und daher kein abschliessendes Gesamtbild erstellt werden kann.

Im Vergleich mit andern Kantonen zeigt sich die Zürcher Lösung von den Grundzügen und vom Resultat her als recht grosszügig. Einzelne Kantone haben generell keine oder höchstens sehr restriktiv Berufslehren bewilligt und sind deshalb diesbezüglich nicht mit dem Problem der Fristerstreckung konfrontiert. Andere halten sich auch bei Mittelschülern strikt an die Bundesvorgaben, setzen eigene darüber hinausgehende Fristen ohne Berücksichtigung des konkret vorgesehenen Zeitpunkts oder stellen eine Fristerstreckung bis zum Ende der Ausbildung dann in Aussicht, wenn eine gute Prognose bezüglich Ausbildungsabschluss besteht. In aller Regel muss die Finanzierung des Aufenthalts ausserhalb der öffentlichen Fürsorge garantiert sein, wogegen im Kanton Zürich ein genereller Finanzierungsnachweis unabhängig von der Quelle genügt.

Die vom Kanton Zürich betreffend jugendliche Bosnierinnen und Bosnier in Ausbildung getroffene Lösung ist damit weder unverantwortlich noch unmenschlich oder unverhältnismässig; sie steht im Einklang mit der humanitären Tradition der Schweiz.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich danke der Regierung, dass sie die Postulate in dieser kurzen Zeit beantwortet hat. Dazu ist sie nicht verpflichtet und es ist auch nicht ständige Praxis. Es ehrt sie, dass sie in diesem Fall über ihren Schatten gesprungen ist. Auch betrachte ich es als Zeichen der Wichtigkeit des Geschäftes, dass nicht nur die Polizeidirektorin, sondern auch der Regierungspräsident anwesend ist.

Die Antwort auf das Postulat will uns in relativ legalistischer Art und Weise klar machen, dass mit dem neuen Instrument der Gewährung vorübergehenden Schutzes nicht schon im ersten Anwendungsfall das ganze schöne Konzept durchbrochen werden kann, indem jeder Einzelfall angesehen wird. Doch immer dann, wenn das Recht nicht mehr für den Menschen da ist, sondern der Mensch unter das Recht gebeugt wird, haben wir in der Vergangenheit und auch heute Probleme bekommen. Es kann nicht angehen, dass wir uns in einem schwierigen Feld der

Asyl- und Flüchtlingspolitik nur unsere Konzepte machen, damit wir unsere innenpolitischen Probleme lösen können, und diese Konzepte dann stur auf die Menschen, die es betrifft, anwenden. Es sind immer Menschen, die es betrifft. Wenn wir das tun, dann werden wir früher oder später – davon bin ich überzeugt, auch wenn es noch 50 Jahre dauert – zahlen müssen.

Der Wahnsinn in Ex-Jugoslawien – das wird in der Antwort verschwiegen, vergessen oder verdrängt – hat einen Namen. Es sind nicht einfach alle Betroffenen gleich schuldig am Blutbad, am Grauen und an der Folter, die seit sechs Jahren in diesem nahegelegenen Teil, der eigentlich zu Europa gehört, geschehen ist. Der Wahnsinn hat einen Namen, und dieser Name lautet «Milosevic». Solange Leute wie dieser Milosevic auf dem Thron sind, können wir und auch Bern nicht sagen: «Es steht alles zum besten, wir haben die Situation geprüft und können die vorläufig Aufgenommenen, die während des Krieges einmal Schutz brauchten, einfach zurückschicken. Es sind immer Menschen, es sind immer einzelne, für welche die vier jungen Schweizerinnen und Schweizer auf der Tribüne solidarisch stehen, damit sie ein Gesicht bekommen, die wir zurückschicken. Es sind nicht Gruppen, keine Massen und keine Zahlen. Solange dieser Wahnsinn einen Namen hat und unsere eigenen Schweizer Mitarbeiter sagen, dass in Bosnien-Herzegowina immer noch Gebiete bestehen, in denen der ethnische Hass im besten Fall zu Neid und Missgunst, doch in den meisten Fällen noch immer zu Folter, Tod und Schrecken führt, solange können wir nicht so tun, als ob sich die Lage in Bosnien wesentlich beruhigt hätte.

Ich habe nie verstanden, weshalb Bern und Europa so tun als wären alle gleich betroffen und gleich Schuld. Diejenigen Leute, die zu uns geflüchtet sind, sind aus ethnisch gemischten Partnerschaften, haben in Gebieten gewohnt, die heute von anderen ethnischen Gruppen besetzt sind. Was braucht es noch mehr, wenn wir schon in den letzten 14 Tagen erleben mussten, dass die Schrecken, die vor drei, vier Jahren in Bosnien-Herzegowina ihren Höhepunkt erreichten, heute im Kosovo genauso oder vielleicht noch schlimmer wieder auftauchen. Wer kann denn noch guten Mutes sagen, dass die Situation bereinigt sei? Wer glaubt einem Milosevic, dass er nicht im nächsten Jahr wieder schaut, wo er zuschlagen kann? 250'000 Leute sind auf der Flucht, leben in Wäldern und ohne Schutz, weil ihre Häuser zerstört sind. Nur ein paar hundert Kilometer davon entfernt sagen wir: «Geht doch zurück, geht in die Schule, lernt dort etwas und baut Euer Land auf.» Ein Land, das

von politischen Wirren noch immer zerrissen ist. Das ist Bosnien-Herzegowina. So ist es, Sie können das täglich in der Zeitung lesen.

In der Schweiz haben wir in den letzten 200 Jahren zum Glück verlernt, im eigenen Land zu leiden. Wir haben weder Naturkatastrophen im Ausmass, wie sie jetzt in China stattfinden, noch Kriege erleben müssen. Doch das nimmt uns zu einem gewissen Teil das Recht, über Flüchtlinge und Vertriebene so hart zu urteilen. Niemand flüchtet leichtfertig. Immer wieder gibt es diese Aussage, die aus politischem Kalkül auf die Wahlplattform oder die Banner geschrieben wird. Doch die Untersuchungen aller, auch der UNO und des Hochkommissariats für Flüchtlinge haben gezeigt, dass niemand leichtfertig flüchtet. Der alte Spruch «ubi bene ibi patria» gilt für alle: Wo es mir gut geht, dort ist meine Heimat. Es ist nicht leicht, alles zurückzulassen und in einem fremden Land einen Neuanfang zu versuchen. Etwas mehr als 2000 Leute haben das im Kanton Zürich versucht. Es ist doch auch ein klares Zeichen, dass einige Leute zurückgegangen sind. Diejenigen, die zurück können, weil sie dort gelebt haben, wo sie in ihre eigene Ethnie zurückkommen, sind gegangen. Doch daraus zu schliessen, dass nun das ganze Gebiet sicher sei, ist kurzsichtig und falsch.

Das Unbegreifliche in diesem schauderhaften Krieg war ja, dass die Ursachen nicht wirtschaftlicher oder finanzieller Art waren, sondern dass es sich um einen ethnischen Konflikt handelte. Leute werden aufgrund ihrer Abstammung mit einem Hass unvorstellbaren Ausmasses überschüttet. Sie glauben doch selbst nicht, dass ein solcher Hass so schnell verschwindet. Denken Sie an die kleinen Hässlichkeiten, die wir aus parteipolitischen Gründen erfahren; sie sind lächerlich. Doch, wie lange können sie andauern! Hier haben sich Völker bis aufs Blut in Konzentrationslagern, mit Massengräbern und Massenvergewaltigungen bekriegt. Das ist nicht vorbei; das kann nicht so schnell vorbei sein.

Wir wollen unsere Konzepte schützen. Dies ist der einzige Grund, weshalb unsere Regierung so hart ist. Es gibt keinen anderen Grund. Es gibt keine Bundesvorschrift; das ist bei allen Abklärungen – auch unserer Nationalräte – deutlich und klar zum Vorschein gekommen. Der Bund sagt lediglich, dass er nicht mehr bezahlt. Doch es liegt an den Kantonen, zu entscheiden, wann sie die einzelnen Flüchtlinge zurückschaffen wollen. Es gibt Kantone wie Genf, Solothurn, Luzern, die ein Moratorium beschlossen haben und Jugendliche und Alleinerziehende nicht zurückschaffen. Was für mich aber vielleicht noch schlimmer ist als die Tatsache, dass die Regierung einfach ihr Konzept durchziehen will, ist die Inkonsequenz. Im Jahr 1956 und gegen Ende der sechziger Jahre

haben Tausende um Schutz in der Schweiz nachgesucht. Sie wurden mit offenen Armen und ohne Bürokratie nicht nur vorläufig aufgenommen, sondern ihnen wurde jahrelang Schutz gewährt, obwohl – das behaupte ich hier – sie dannzumal weniger an Leib und Leben bedroht waren als diese Leute, die aus Bosnien zu uns gekommen sind. Damals waren es Leute aus ehemaligen Ostblockländern wie Ungarn und Tschechien. Und wissen Sie, weshalb wir diese mit so offenen Armen empfangen haben? Weil jene Leute den Kommunismus hassten und wir die Feinde des Kommunismus liebten. Das ist gut und richtig. Doch es darf nicht so sein, dass wir Leute nur wegen ihrer Glaubensrichtung, Lebensweise oder ihrer ideologischen Auffassung zurückschicken ins Grauen, die Folter oder eben den Tod. Das hat nichts mit Humanismus zu tun. Humanismus zeigt sich dort, wo wir Bedrohten ungeachtet ihrer Gesinnung und Ideologie Aufnahme und Schutz gewähren. Nicht aber ungeachtet ihres Verhaltens. Ich plädiere nicht dafür, dass irgendwelche Kriminelle, Leute, die ihre Geschäfte mit Drogen usw. machen, hier in der Schweiz Aufnahme finden.

Heute geht es um 14 Jugendliche, die unbescholten sind und ihre Ausbildung in unserem Schulsystem beenden wollen, damit sie nachher dem Aufbau ihres Landes dienen können, wenn sie zurückkommen. Das glaube ich ihnen. Diesen Leuten, Schülern, alleinerziehenden Müttern den Schutz nicht zu gewähren, einer Zahl von Leuten, die lächerlich ist und die wir im Budget nicht einmal erfassen könnten, wenn es ums Geld ginge, ist unmenschlich, unverantwortlich und falsch.

Wir haben heute nicht gegen die Stimmung im Volk zu entscheiden – im Gegenteil. Wir haben nicht gegen eine Phalanx der anderen Kantone zu entscheiden – im Gegenteil. Wir haben nicht aufgrund unseres guten Rufs und Ansehens zu entscheiden, wie einst Paul Grüninger – im Gegenteil. Heute haben wir bloss unseren Herzen und unserem Gewissen zu folgen und diesen Jugendlichen den kleinen Finger zu geben, damit sie eine Hand voller Hoffnung und Zuversicht ernten können.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

(Diskussion siehe unter Traktandum 8)

8. Bosnische Flüchtlinge; Härtefälle, Fristverlängerungen, Rückkehrhilfe

Postulat Crista D. Weisshaupt (SP, Uster), Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) vom 25. Mai 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 189/1998, RRB-Nr. 1494/1.7.1998 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

- 1. Bosnischen Flüchtlingen, die in Bosnien über kein Beziehungsnetz und über keine wirtschaftlichen Lebensgrundlagen verfügen, insbesondere alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern, die Ausreisefrist zu verlängern.
- 2. Wiedererwägungsanträge solcher Flüchtlinge an das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) für eine individuelle vorläufige Aufnahme nachdrücklich zu unterstützen.
- 3. Solche Flüchtlinge auf eine Rückkehr nach Bosnien vorzubereiten, namentlich durch Hilfe beim Aufbau eines Beziehungsnetzes, zum Beispiel durch Bildung von Gruppen, die gemeinsam an einen für sie geeigneten Ort in Bosnien zurückkehren können.
- 4. Beim Bund darauf hinzuwirken, dass die Rückkehrhilfe, vor allem die Bereitstellung von Wohnraum in Bosnien, besser auf die Nachfrage ausgerichtet wird.
- 5. Die durch den Kantonsrat durch Überweisung eines Postulats verlangte Härtefallkommission sofort zu bilden oder eine Härtefallkommission ad interim einzusetzen.

Begründung:

Zu 1: Gemäss Pressemitteilung des BFF vom 30. April 1998 empfiehlt der Bund den Kantonen, «die Ausreisefristen in begründeten Fällen angemessen zu verlängern». Am Beispiel der alleinerziehenden Mütter werden die Kriterien «kein Beziehungsnetz» und «keine wirtschaftlichen Lebensgrundlagen» genannt. Nach Ansicht der Postulantinnen und Postulanten müssen diese Voraussetzungen generell gegeben sein, wenn Flüchtlinge nach Bosnien zurückkehren müssen.

Zu 2: In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 72/1998 weist der Regierungsrat auf die Möglichkeit der Betroffenen hin, dem BFF mittels eines Wiedererwägungsantrags die individuelle Anordnung einer vorläufigen Aufnahme zu beantragen.

Zu 3: In derselben Antwort schreibt der Regierungsrat: «Eine spezifisch auf alleinerziehende Mütter bezogene materielle oder immaterielle

Wiedereingliederungshilfe besteht nicht.» Die Postulantinnen und Postulanten teilen die Meinung, dass die bosnischen Flüchtlinge nach Bosnien zurückkehren sollen, sobald eine Rückkehr in «Sicherheit und Würde» möglich ist; durch eine spezifische Vorbereitung können die Voraussetzungen hierfür in vielen Fällen rascher geschaffen werden.

Zu 4: Es hat sich gezeigt, dass Wohnraum leer blieb, weil er an Orten bereitgestellt wurde, in denen Flüchtlinge, die Wohnraum suchen, kein Beziehungsnetz hatten.

Zu 5: Die Beurteilung der Härtefälle im Zusammenhang mit der Rückkehr von Flüchtlingen nach Bosnien erweist sich als sehr anspruchsvoll und arbeitsaufwendig. Die zuständigen Behörden müssen deshalb jetzt durch eine Härtefallkommission wenigstens teilweise von der schweren Verantwortung, die sie zu tragen haben, entlastet werden.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt Stellung:

Bei der Aktion Bosnien handelt es sich gleichsam um eine Voranwendung der Gewährung vorübergehenden Schutzes an Schutzbedürftige, wie sie in dem sich in Revision befindenden Asylgesetz vorgesehen ist. Sinn und Zweck der vorübergehenden Schutzgewährung, namentlich auch bezüglich deren Aufhebung, wurden bereits in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 61/1998 und in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 163/1998 eingehend erläutert. Heutige Grundlage für die vorläufige Schutzgewährung bildet Art. 14a Abs. 5 ANAG (gruppenweise vorläufige Aufnahme). Aufgrund seiner Lagebeurteilung hat der Bundesrat am 3. April 1996 die gruppenweise vorläufige Aufnahme der bosnischherzegowinischen Staatsangehörigen aufgehoben und damit entschieden, dass die Rückführung dieser Personen zulässig sei und ihnen die Rückkehr ins Heimat- bzw. Herkunftsland wieder möglich und zumutbar sei. In Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses setzte das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (SR 142.281) den Tag fest, an dem die Kostenerstattungspflicht des Bundes für Fürsorgeauslagen der Kantone endet. Nach Abs. 2 dieses Artikels setzt die zuständige kantonale Behörde eine angemessene Ausreisefrist fest, sofern sich nicht ein sofortiger Vollzug der Weg- oder Ausweisung aufdrängt. Grundlage für die kantonale Fristansetzung bilden die zeitlichen Vorgaben des Bundes. Bei entsprechendem Vorbringen wird deren Rahmen grundsätzlich ausgeschöpft. Von den bis Mitte Juni 1998 insgesamt rund 520 beim Kanton eingereichten Gesuchen um Fristerstreckung wurden deren 290

12979

bewilligt. Machen die Betroffenen geltend, dass ihre Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland auch nach dem angesetzten Ausreisetermin nicht zumutbar sei, stellen sie damit die Zumutbarkeit an sich in Frage. Weil in diesem Fall ein Ende des der Rückkehr entgegenstehenden Zustands nicht absehbar ist, stellt nicht eine Fristerstreckung das adäquate Mittel zur Problemlösung dar, sondern es kommt nur die Prüfung einer individuellen vorläufigen Aufnahme in Betracht. Die Betroffenen werden diesfalls an das BFF verwiesen mit dem Hinweis, dass sie dort um Wiedererwägung des Entscheids betreffend Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und um Gewährung einer individuellen vorläufigen Aufnahme ersuchen können. In der im Postulat erwähnten Pressemitteilung des BFF wird denn auch ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen; mithin ist es nicht mehr Sache der kantonalen Behörden, eine Fristerstreckung zu gewähren.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückkehr ins Heimatland ist Sache des Bundes, wobei er zu diesem Zweck auch spezialisierte in- und ausländische Institutionen sowie ausländische Behörden konsultiert. Die kantonalen Behörden sind hierfür einerseits nicht zuständig, und anderseits fehlen ihnen die hierfür notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen. Sie können deshalb nicht beurteilen, ob ein Gesuch um individuelle vorläufige Aufnahme begründet ist oder nicht; diese Frage ist Prüfungsgegenstand des BFF. Aus diesem Grund besteht weder Notwendigkeit noch Anlass, ein dort eingereichtes Gesuch zu unterstützen. Genau so wenig können die kantonalen Behörden die Anstrengungen des Bundes hinsichtlich Wiederaufbauhilfe würdigen und werten. Es besteht deshalb keine Grundlage dafür, beim Bund in diesem Sinn vorstellig zu werden. Entsprechende Vorstösse sind denjenigen auf Bundesebene aktiven Organisationen anheimgestellt, die eigene Kenntnisse und Beurteilungen der Situation an Ort und Stelle einbringen und dies auch tun.

Die Information und Beratung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen über die Aus- und die Rückreise wird seit 1. Juli 1997 von der kantonalen Rückkehrberatungsstelle (RKB) wahrgenommen; diese ist in die Abteilung Asylfürsorge der Fürsorgedirektion eingegliedert. Diese Stelle informiert einerseits mittels Veranstaltungen und Rundschreiben interessierte Kreise wie kommunale Fürsorgebehörden und Hilfswerke generell über besondere Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme, das Vorgehen zur Erlangung individueller finanzieller Starthilfe u.a. m. Anderseits bietet sie Einzelberatungen an, wobei Rückkehrperspektiven aufgezeigt und bei den zur Aus- und Rückreise

notwendigen und zu erledigenden Formalitäten Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Ebenso nimmt sie Auszahlungen der vom Bund zur Verfügung gestellten individuellen Rückkehrhilfen vor. 1997 erfolgten insgesamt rund 3200 Beratungen, die zu mehr als 70% von bosnischen Staatsangehörigen beansprucht wurden. Zur Vorbereitung der Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina prüft die RKB im einzelnen, ob

- Wohnraum vorhanden ist, sei dies bei Verwandten, Bekannten oder im Rahmen eines Wohnraumprogramms,
- ein soziales Beziehungsnetz besteht, das den Wiedereingliederungsprozess unterstützen kann,
- die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen gesichert sind, d.h., ob Wiedereingliederungshilfe beantragt wurde und ob aufgrund von Ausbildung und Angebot die Möglichkeit besteht, Arbeit zu finden,
- Jugendliche die Schule besuchen können,
- bei medizinischen Problemen die notwendige medizinische Infrastruktur sowie die finanziellen Mittel zur Behandlung vorhanden sind.

Diese Punkte werden namentlich bei alleinerziehenden Müttern beachtet und dienen der spezifischen Rückkehrvorbereitung für diese Gruppe. Ergibt sich bei der Prüfung dieser Punkte im Einzelfall ein mehrheitlich negatives Bild, bildet dies für die Betroffenen eine Grundlage dafür, das BFF um Wiedererwägung des Entscheids betreffend die Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und um Anordnung einer individuellen vorläufigen Aufnahme zu ersuchen.

Zur Schaffung einer bereits früher verlangten Härtefallkommission wird innert Frist Bericht erstattet. Zurzeit wird geprüft, wie eine solche Kommission organisatorisch und strukturell zu bilden wäre und welche Aufgaben ihr konkret zuzuweisen wären. Letzteres erweist sich als schwierig, weil im Rahmen der pendenten Revision der massgeblichen Bundesgesetzgebung mit einheitlichen Regelungen bisherige Teilzuständigkeiten der Kantone abgelöst und in eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch den Bund übergeführt werden sollen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Crista D. Weisshaupt (SP, Uster): Die Antwort auf unser Postulat betreffend bosnische Flüchtlinge vom 1. Juli 1998 ist überholt. Das BFF hat mit Schreiben vom 4. August 1998 den kantonalen

Fremdenpolizeibehörden mitgeteilt, dass Familien und unbegleitete Minderjährige aus Bosnien-Herzegowina unter bestimmten Bedingungen vorläufig in der Schweiz bleiben können, dass für die Fürsorgekosten ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden kann und diese bei Gutheissung übernommen werden. Der Grund für diese Fristverlängerung ist die Verzögerung der Realisierung der Wohnraum-Bauvorhaben. Damit verzögert sich auch deren Bezugnahme bzw. die damit verbundene Ausreise. Das heisst, es ist keine generelle Aufnahme, denn es existieren gleich auch Anweisungen für Übergangslösungen wie z. B. die Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten oder vorübergehendes Anmieten von anderem Wohnraum.

Frau Fuhrer, wieviele entsprechende Gesuche sind von Ihnen gestellt worden? Wie Sie wissen, läuft die Frist Ende August 1998 ab. Es eilt also! Revidieren Sie die Antwort auf unser Postulat, aber revidieren Sie vor allem auch Ihren eingeschlagenen Kurs und anerkennen Sie die neuen Gegebenheiten. Es ist niemals zu spät, eine Kurskorrektur vorzunehmen.

Zur Härtefallkommission: Es ist uns auch bewusst, dass hier noch ein entsprechendes Postulat pendent ist und die Diskussion dort geführt werden muss oder wird. Das Postulat wurde vor ziemlich genau drei Jahren überwiesen. Bis heute liegen jedoch weder Bericht noch Antrag der Regierung vor. Wir werden den Verdacht nicht los, dass hier auf Verzögerungstaktik gemacht wird. Erlauben Sie uns aber, immer wieder auf das Instrument der Härtefallkommission hinzuweisen, weil wir der Meinung sind, dass vor allem positive Punkte dafür sprechen und die Erfahrung in anderen Kantonen wie z. B. Luzern ebenfalls positiv sind. Ich möchte Sie hier in aller Form bitten, jetzt nicht wegen der Revision der Bundesgesetzgebung einen Rückzieher zu machen, denn ich habe das Gefühl, dass unsere Regierung einer solchen Kommission eigentlich nicht nur ablehnend gegenübersteht. Ich glaube, sie liesse sich durchaus etwas in die – für uns – richtige Richtung bewegen.

Frau Fuhrer, Sie können sich nicht beklagen – wie ich es in einem Zeitungsinterview mit Ihnen gelesen habe –, dass Sie fast jeden Entscheid einzeln beurteilen müssen. Das mag sich wohl so verhalten und kann auch richtig sein, doch eigentlich handelt es sich doch bei allen um Einzelschicksale. Nur, unter diesen Einzelschicksalen hat es wiederum besonders komplizierte und schwierige Fälle. Solche Beurteilungen könnten eben in einer Härtefallkommission besser aufgehoben sein. Die Kommission würde Ihnen persönlich und dem entsprechenden Amt

einiges an Erleichterung und Luft bringen. Luft für andere ebenfalls wichtige und schwierige Angelegenheiten.

Erlauben Sie mir, noch einige Allgemeinheiten zu erwähnen. Der Ausspruch von Ihnen, «Sie könnten nicht anders entscheiden, als dass der Bund Vorgaben macht bzw. was wäre, wenn alle 26 Kantone 26 verschiedene Entscheide treffen würden», ist nicht mehr stichhaltig. Dieses Festhalten an einem für mich fragwürdigen Grundsatz hat nichts gebracht. Es gibt nun doch einige Kantone, die anders entschieden haben und die die Empfehlungen des Bundes – es sind ja wirklich nur Empfehlungen – anders interpretieren. Sie haben weder Umtriebe, Kosten, noch die Abweichung von Grundsätzen gescheut. Diese Kantone haben für mich einen Vorbildcharakter, was ich vom Kanton Zürich nun nicht gerade behaupten kann. Beweisen Sie endlich Mut, revidieren Sie Ihre Entscheide, nehmen Sie unseren Brückenschlag, den wir immer wieder versuchen, an und helfen Sie, Entwicklungshilfe bzw. Vorbereitung für eine Existenzgrundlage zu realisieren.

Noch etwas zur Instrumentalisierung der Jugendlichen bzw. der jungen Erwachsenen: Nicht wir haben sie instrumentalisiert, sondern wir wurden von ihnen instrumentalisiert. Wie schon oft haben wir Anzeichen von Resignation gezeigt. Wie schon oft dachten wir: «muss das sein», «Nein, das nicht auch noch» oder « davon haben wir genug». Wir, die sogenannten Volksvertreterinnen und Volksvertreter müssen diesen jungen Menschen dankbar sein. Sie haben uns in unserer Resignation aufgerüttelt und darauf aufmerksam gemacht, dass es brennt. Sie haben den Schicksalen ein Gesicht gegeben.

Die Sozialdemokratische Fraktion bittet Sie, die beiden Postulate zu unterstützen. Ich sage klar und deutlich «beide» Postulate. Es darf nicht angehen, dass alte Menschen, alleinerziehende Mütter, ethnisch gemischte Ehepaare gegenüber jungen Menschen benachteiligt werden. Die Problematik trifft und betrifft alle.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Ich danke Ihnen, dass ich vor der Debatte im Kantonsrat einige allgemeine, aber wichtige Aussagen machen und den Stand der Verfahren im Kanton Zürich bekannt geben kann. Heute stehe ich hier als Verantwortliche für die Fremdenpolizei, und ich gestehe auch ein, dass es schwierig ist, die diesem Amt zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und die Verantwortung dafür zu tragen. Es geht in diesem Amt immer um Menschen, um Menschen fremder Länder, die einen Aufenthalt in der Schweiz haben wollen. Diesen wollen sie

aus verschiedenen Gründen. Die einen sind auf Arbeitsuche, andere haben eine aussichtslose Wirtschaftslage in ihrer Heimat. Sie suchen Sicherheit, auch soziale Sicherheit, die sie in ihrem Land vielleicht nicht haben. Sie kommen aus Kriesenherden, sie fliehen vor Krieg, manchmal besuchen sie auch einfach nur Verwandte oder Bekannte oder sie wollen eine Ausbildung in der Schweiz. Manchmal kommen auch verschiedene von diesen Gründen zusammen.

Die Fremdenpolizei hat nun die Aufgabe, im Sinn der schweizerischen Gesetzgebung die Aufenthalte zu bewilligen oder abzulehnen und diejenigen Menschen in ihr Herkunftsland zurückzuschicken, die ohne gültige Aufenthaltsbewilligung bereits im Kanton Zürich leben. Die Fremdenpolizei hat sich dabei meistens an der Bundesgesetzgebung zu orientieren, kaum nach kantonalen Gesetzgebungen und wenn, dann nur als Ergänzung zur Bundesgesetzgebung. Das Zurückweisen ist die menschlich schwierigste Aufgabe dieser Fremdenpolizei. Jeder Fremde hat nämlich individuell sehr gute Gründe, um hier zu bleiben. Alle diese Gründe sind menschlich sehr gut nachvollziehbar. Auf Unverständnis stösst die Aufgabe der Fremdenpolizei vor allem, wenn es sich um bereits integrierte Personen aus dem Ausland handelt. Solche, die schon mehrere Jahre in unserem Land leben, Freunde und Bekannte haben, die dann nicht verstehen können oder wollen, dass gerade diese Familie, die uns allen nichts zuleide getan hat, wieder nach Hause reisen muss.

Das ist nicht nur ein Phänomen bei den bosnischen Flüchtlingen, sondern eines mit welchem wir immer zu tun haben. Eigentlich ist es positiv, dass Schweizer und Schweizerinnen entgegen den allgemeinen Aussagen, wir seien emotional so schwer zu berühren, Mitleid haben und zu persönlichem und uneigennützigem Engagement fähig sind. Dadurch werden Entscheide der Fremdenpolizei in der Öffentlichkeit aber auch immer wieder sehr stark diskutiert. Die Fremdenpolizei erfüllt ihren Auftrag im Schaufenster der Medien und Interessenvertreter. Gleichzeitig hat sie kaum die Möglichkeit, subjektive Darstellungen zu korrigieren. Dies wegen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes.

An diesem Punkt ist es mir sehr wichtig, Ihnen zu versichern, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fremdenpolizei keine Maschinen und keine Unmenschen sind. Sie handeln im Sinn unserer demokratischen Beschlüsse und müssen eine sehr grosse Arbeitsbelastung bewältigen und viele Aggressionen aushalten können. Erfahrungsgemäss ist es wirklich nicht einfach, über ein Thema sachlich zu diskutieren, welches derart schwer mit Emotionen belastet ist, wie die Ausländerpolitik. Besonders dann, wenn es sich um die Rückweisung von Flüchtlingen

handelt. Wenn dann nicht mehr die Theorie, sondern die Praxis, also der Vollzug, bestimmt, stehen hinter den im Parlament anonym besprochenen Menschen plötzlich Gesichter und Lebensgeschichten. Vor allem dann, wenn es sich um die Jugend oder um Ausbildung handelt, welche einen positiven Wert in unserer Schweiz darstellt. Aber auch wenn es Kranke, Mütter, alte Menschen oder Deserteure betrifft. Dies insbesondere, wenn es um die Rückreise in ein Land geht, das durch Krieg beschädigt worden ist.

Sehr oft fehlt auch die Akzeptanz des Konsens, wenn es um politische Anliegen geht, die auf politischem Weg nicht durchgesetzt worden sind. Im Nationalrat ist unbestritten geblieben, dass für die Schutzgewährung eine zeitliche Befristung gilt und dass diese durch die Situation im Herkunftsland bestimmt und vom Bund genannt wird. Schliesslich wurden keine anderen Gründe beschlossen. Jetzt wird mit sehr viel Druck gegen die Vollzugsbehörde versucht, diesen Artikel der Schutzgewährung zu verändern, bevor er eigentlich in Kraft tritt. In der heutigen Debatte sprechen wir über einen neuen Vorgang im Vollzugsverfahren, einen Vorgang, den es bisher nicht gegeben hat. Zum ersten Mal werden gruppenweise Aufgenommene vom Bund zur Rückreise verpflichtet.

Herr Büchi, Sie haben von den Ungaren und Tschechen gesprochen. In den Jahren 1956 bis 1975 sind etwa 15'000 Flüchtlinge aus Ungarn aufgenommen worden und 1964 weitere 13'000 Flüchtlinge aus der Tschechoslowakei. 9600 Flüchtlinge wurden aus Sri Lanka aufgenommen. Sie alle wurden individuell aufgenommen und haben ein Asylverfahren durchlaufen. Die Iran-Aktion im Jahr 1983 gewährte etwa 4500 Personen einen Aufenthalt bis sie weiterreisen konnten, sie wurden nicht zurückgeschafft. Es gab weitere Aufnahmen, alle unter tausend Personen, aus Polen, Rumänien, Chile, die Tibeter mit der «Aktion 1000» im Jahr 1963. Ein grosser Unterschied zu heute ist, dass eine Rückreise all dieser Flüchtlinge gar nie beabsichtigt wurde.

Seither hat sich aber sehr vieles verändert. Die Art, die Vielfalt und auch die Vielzahl der Gefährdungen durch Gewalt hat sich stark verändert, ebenso die Möglichkeit, in unser Land zu kommen. Doch auch die Voraussetzungen und die Bedingungen für eine Rückkreise haben sich inzwischen verändert. Dieser Entwicklung hat sich die schweizerische Politik mit der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme angepasst. Im Asylgesetz gibt es neu die Schutzgewährung. Mit dieser wird der Bundesrat ermächtigt, Schutzbedürftige in Gruppen in der Schweiz aufzunehmen und nach einer Verbesserung der Situation in ihrem Herkunftsland auch wieder gruppenweise aufzuheben. Der Grund für die

Schutzgewährung ist die Sicherung vor Gefahr für Leib und Leben, nicht Einwanderung, nicht Erwerbstätigkeit, nicht Asyl. Die Aufnahme der Flüchtlinge erfolgt pauschal, aber die Aufhebung eben auch. Der Sinn darin ist die Obhut für eine bestimmte Zeit der Gefährdung.

Es war immer unbestritten, dass der Bundesrat die kollektiven, vorläufigen Aufnahmen gewährt hat. Wir werden diese Schutzklausel, wie sie neu im Asylgesetz vorhanden ist, in Zukunft auch noch benötigen. Auch uns macht die Entwicklung des Kosovokonflikts in diese Richtung Sorge und wir sind dabei, uns vorzubereiten, um im Kanton Zürich grössere Flüchtlingsströme aufnehmen zu können. Deshalb hat Bundesrat Arnold Koller im Ständerat noch am 11. Dezember 1997 die Schutzgewährung als Kernstück der Vorlage im neuen Asylgesetz bezeichnet. Schutzbedürftige als Personen, die nicht individuell verfolgt werden, sondern Schutz vor einem Krieg benötigen. Ein Institut also ohne Rechtsanspruch, ohne Individualverfahren und mit einer Rückkehr, sobald es die Situation im Heimatland erlaubt. Ich zitiere eine Aussage von Bundesrat Arnold Koller vom 11. Dezember 1997 im Ständerat: «Eine neue Schutzbedürftigenregelung wird in der Bevölkerung nur dann eine Chance haben, wenn wir damit glaubhaft zeigen können, dass wir zunächst, z. B. in einem Bürgerkriegsfall, unbürokratisch und grosszügig Schutz und Aufnahme gewähren, dass aber die Leute auch wieder Willens sind oder dazu angehalten werden, in ihr Heimatland zurückzukehren.» Übrigens musste er sich sehr für eine neue Schutzbedürftigenregelung einsetzen. Am 4. Juni 1997 hat er im Nationalrat erklärt, dass im Jugoslawienkonflikt 48'000 Menschen in der Schweiz Schutz gewährt wurde. Für 34'000 wurde ein individuelles Asylverfahren durchgeführt. Dies waren alles bosnische Flüchtlinge, obwohl die allerwenigsten unter ihnen Flüchtlinge im Sinn der Genfer Konvention gewesen seien. Ende der siebziger Jahre – damit möchte ich Ihnen nochmals die starke Veränderung in der Flüchtlingspolitik aufzeigen – waren pro Jahr 1000 Asylgesuche üblich mit einer Anerkennungsquote von 90%. In der Debatte im National- und Ständerat wurden die bosnischen Flüchtlinge immer wieder als Beispiel für die Schutzgewährung genannt. Die generelle Rückreise blieb trotzdem und in Kenntnis der Probleme unbestritten.

Der Bundesrat hat die kollektive vorläufige Aufnahme für bosnische Flüchtlinge im April 1996 aufgehoben. Er hat die Fristen für Alleinstehende und Ehepaare ohne Kinder im April 1997, für Familien im April 1998 angesetzt. Er gab den Familien eine Zeit von zwei Jahren, um die Reise und den Neubeginn in Bosnien zu organisieren. Unterstützt

wurden die Familien in dieser Organisation dadurch, dass eine Rückkehrberatung aufgebaut wurde. Diese wurde im Kanton Zürich sehr
früh installiert. Informationsreisen wurden bewilligt und vom Bund
wurde die Rückkehrhilfe in Kraft gesetzt. In diesen zwei Jahren sollten
die Familien ihren individuell bestmöglichen Termin für die Rückreise
wahrnehmen. Ein neuer Lebensabschnitt, war die Meinung des Bundesrates, sollte in den Wechsel miteinbezogen werden. Deshalb wurde die
Frist für Familien mit schulpflichtigen Kindern bis Ende Schuljahr
nochmals erstreckt. Unter der verschiedenen Aspekten ergab sich dann
rasch ein Hauptthema, nämlich die Fristerstreckung für Jugendliche in
Ausbildung. Darob wurden andere, die alten Menschen, Kranke und
durch den Krieg traumatisierte Menschen vergessen.

Thomas Büchi hat ein Postulat eingereicht, bei welchem es ihm nur um die Ausbildung der Jugendlichen ging. Sein heutiges Votum hat sich nun allerdings auf die Fragestellung der Rückreise überhaupt ausgedehnt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man Jugendliche hier behalten will, aber alle anderen einfach zurückschickt, wenn man um die Situation in einem Land schon so besorgt ist. Der Regierungsrat entscheidet wöchentlich über zehn bis fünfzehn Rekurse im Ausländerrecht. Er hält sich dabei an Gesetz und Rechtsprechung. Willkür will er vermeiden und damit die Rechtssicherheit gewähren. Wenn er abweicht, erfordert dies eine aussergewöhnliche und einmalige Situation des Betroffenen. Der Regierungsrat kennt also den Konflikt, vor allem auch den persönlichen Konflikt dieser Entscheidungen. Schon oft hat er Konsequenzen, die sich aus der neuen Praxis oder aus Präzedenzfällen ergeben, diskutiert und sich darüber ein Bild machen müssen.

Der Regierungsrat war sich über die rechtliche und politische Tragweite, aber auch über die menschliche Komponente des Grundsatzentscheides zur Rückführung der Menschen aus Bosnien durchaus bewusst. Es stand bald fest, dass es sich um eine kleine Gruppe von Jugendlichen in Ausbildung handeln würde, die einen negativen Entscheid erhalten wird. Ein opportunistisch begründeter Entscheid wäre für die Regierung des Kantons Zürich also möglich gewesen, vor allem mit dem wachsenden öffentlichen Interesse und dem politischen wie auch medialen Druck. Der Regierungsrat wollte diesen Weg bewusst nicht gehen, denn dies hätte eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung bedeutet. Der Bund hat auf Möglichkeiten der Ausbildung in Bosnien hingewiesen und durchaus erschwerte Bedingungen eingestanden. Doch aufgrund von Informationen, die gespiesen sind von verschiedenen Institutionen – auch von den Hilfswerken – hat der Bund

festgestellt, dass kein Anlass zu einer pauschalen Begünstigung wegen Ausbildung bestehe. Trotzdem hat sich der Kanton Zürich deutlich grosszügiger gezeigt, als es die Bundesweisungen zugelassen hätten. Der Bund will, dass Auszubildende bis spätestens Ende 1998 die Schweiz verlassen haben. Der Kanton Zürich hat entschieden, dass, wer die Ausbildung begonnen oder sich für eine solche durch Anmeldung oder Bestehen einer Prüfung vor Aufhebung der vorläufigen Aufnahme im April 1996 entschieden hat, diese Ausbildung auch hier beenden darf. Damit trägt er der Tatsache Rechnung, dass die jungen Menschen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz ein Recht darauf hatten, ihre Zukunft zu gestalten, und nicht einfach abwarten mussten, bis der Zeitpunkt, an welchem der Bund die vorläufige Aufnahme aufhebt, kommen würde. Auch wurde damit der Tatsache Rechnung getragen, dass eine bereits fortgeschrittene Ausbildung, insbesondere natürlich die in der Schweiz einmaligen Lehren – in Bosnien gibt es keine solchen –, in Bosnien nicht einfach so fortgesetzt werden können. Ein Neuanfang ist sicher einfacher. Grundsätzlich aber sollen Vorkehrungen, die nach der Aufforderung, unser Land zu verlassen, eingeleitet worden sind, die Anordnung nicht mehr beeinflussen können. Das gilt übrigens in der gesamten Rechtsprechung, nicht nur in diesem Fall.

Im Kanton Zürich wurden 2603 Personen von der Aufhebung der kollektiven vorläufigen Aufnahme betroffen. Bis zum 31. Juli 1998 sind 1192 Personen ausgereist. 206 Personen sind von noch pendenten Wiedererwägungsgesuchen betroffen. 250 haben sich für die Rückkehrhilfe angemeldet und werden bis Ende August ausreisen. Bis zum 11. August 1998 haben 38 Jugendliche um eine Bewilligung für Abschluss ihrer Ausbildung hier im Kanton Zürich ersucht. 24 Gesuche wurden entsprechend dem Regierungsratsbeschluss gutgeheissen: sieben Lehrlinge, neun Schüler und acht Fälle mit besonderen Situation. Die Regierung hat also ihren Spielraum durchaus genutzt. Die Entscheide sind transparent und für die Betroffenen nachvollziehbar. Ich gebe zu, dass nicht immer alle Informationen für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Eine Lehre oder eine schulische Ausbildung, die vor April 1996 begonnen oder angemeldet wurde, betrifft 16 Jugendliche. Acht Gutheissungen wurden aufgrund besonderer Umstände der Familie ausgesprochen. Es handelt sich dabei z. B. um Geschwister von Jugendlichen mit einer Aufenthaltsbewilligung, in zwei Fällen um die Heirat eines Elternteils, auch um einen Aufenthalt aus humanitären Gründen der Eltern oder pendente Asylverfahren. So ist es natürlich möglich, dass aufgrund des Kriteriums Ausbildung ein negativer Entscheid hätte gefällt werden müssen, die individuelle Prüfung der Familiensituation aber einen positiven Entscheid zur Folge hatte. Somit kommt es vor, dass bei gleicher Ausbildung in derselben gleichzeitig begonnenen Schulklasse unterschiedliche Entscheide gefällt werden mussten. Ich stehe hinter diesen Entscheiden, denn wenn man die Akten kennt, sind sie korrekt.

Der Regierungsrat kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes die Öffentlichkeit nicht über Details informieren. Die Betroffenen aber sind informiert. Im Moment haben wir noch fünf pendente Gesuche. Drei davon haben um eine Wiedererwägung beim BFF für die ganze Familie ersucht. Zwei haben nebst dem Gesuch um Wiedererwägung auch noch ein Gesuch um eine B-Bewilligung gestellt. Alle fünf hätten aufgrund ihrer Ausbildungssituation mit einem positiven Fristerstreckungsgesuch zu rechnen, doch sie wollen mit ihren Familien hierbleiben und haben deshalb die Unterlagen noch nicht vollständig eingereicht. Sieben Fristerstreckungen wurden verweigert. Es handelt sich dabei um Schüler, nicht um Lehrlinge. Der Beginn oder die Anmeldung der Schule ist erst nach Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gemacht worden. Einer der Jugendlichen beabsichtigt, die Ausbildung sogar erst am 25. August 1998 zu beginnen, seine Familie hält sich in den USA auf. Ein anderer ist im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms bereits ausgereist.

Der Kanton Zürich kann sich auch mit anderen Kantonen durchaus vergleichen lassen, trotz anders lautender, hartnäckiger Presseberichte. Der überwiegende Teil der anderen Kantone ist lediglich von einer sehr geringen Anzahl von Fristerstreckungsgesuchen Jugendlicher betroffen. Mit dem Kanton Zürich hat nur der Kanton Waadt mehr als 15, nämlich 28 Fristerstreckungsgesuche zu behandeln. Wir haben eine Umfrage gemacht und diese per 14. August 1998 aktualisiert. Von allen 26 Kantonen haben wir 25 Rückmeldungen erhalten. In fünf Kantonen sind keine Gesuche eingereicht worden, sie brauchen sich also nicht mit Fristerstreckungsgesuchen für Jugendliche in Ausbildung zu befassen. Acht Kantone haben ein bis fünf Gesuche erhalten. In sechs Kantonen wurden sechs bis zehn Gesuche eingereicht. Nur vier Kantone meldeten bis zu 15 Gesuchen. Im viel gerühmten Kanton Fribourg und auch im viel zitierten Kanton Bern sind noch alle Gesuche pendent. Der Kanton Bern hat sechs Gesuche von Lehrlingen zu behandeln, von Schülern sind keine Gesuche eingegangen.

Das Kriterium der Ausreiseverpflichtung für die restlichen Familienmitglieder findet sehr breite Anwendung. In den Kantonen Basel Stadt und St. Gallen muss die Ausbildung generell bis maximal im Jahr 1999

abgeschlossen werden. Auch der Kanton Thurgau hält sich streng an die Vorgaben des Bundes. Genf hat einem Lehrling und sechs Schülern die Bewilligung erteilt, drei Lehrlinge und vier Schüler haben jedoch die Bewilligung nicht erhalten. Dafür hat er generell offengelassen, ein Jahr Fristerstreckung zu beantragen, allerdings geht all diesen Menschen die Rückkehrhilfe verloren. Solothurn hat einem Lehrling und zwei Schülern die Bewilligung erteilt und der Kanton Luzern vier Lehrlingen, zwei Mittelschülern und zwei anderen Schülern. Ein Schüler erhielt im Kanton Luzern eine Abweisung. Luzern macht seine Bewilligung von einem voraussehbaren positiven Abschluss der Ausbildung abhängig. Im Kanton Zürich wurde einem Lehrling die Zusage gemacht, dass er seinen nicht bestandenen Lehrabschluss mit einer Fristverlängerung von einem Jahr nachholen kann, wenn die übrigen Bedingungen stimmen.

Die Zeit der Korrespondenz und die Forderungen an den Bundesrat und die Bundesämter hat im Kanton Zürich bereits im Frühjahr 1996 angesetzt. Wir haben recht zahlreich mit dem Bund korrespondiert. Es gab einen Regierungsratsbeschluss vom Juni 1996, worin wir auf die zu erwartenden Probleme bereits ausführlich aufmerksam gemacht haben. Unser letztes Schreiben vor der Anfragebeantwortung Fierz wurde uns vom BFA am 8. April 1998 zugestellt. Darin wird deutlich gesagt: «Es wäre aufgrund der gebotenen Rechtsgleichheit stossend, wenn der Kanton Zürich Fristerstreckungen über das Jahr 1998 hinaus erteilen würde.» Ich kann mir nicht vorstellen, dass andere Kantone andere Briefe erhalten haben. Vor allem nicht der Kanton Bern, der auf sein Schreiben von Bundesrat Arnold Koller eine klare und deutliche Antwort erhalten hat: «Der Bundesrat sieht daher keinen Grund, von seinem Konzept abzuweichen. Dem Bundesrat ist bewusst, dass im Einzelfall eine Rückführung menschlich hart sein kann. Zwangsweise Rückführungen sind jedoch ein notwendiger Teil einer glaubwürdigen Asylpolitik. Nur so ist unser Land in der Lage, weiterhin jährlich Tausenden von Personen Schutz zu bieten.» Er erwähnt auch noch, dass die Ausreisefrist aus bestimmten abschliessend aufgezählten Gründen verlängert werden kann. Einer dieser Gründe war eine laufende Ausbildung, sofern sie im Verlaufe des Jahres 1997 resp. 1998 beendet werden kann. So also lautet das neuste Schreiben von Bundesrat Arnold Koller an den Kanton Bern.

Wir haben im Kanton Zürich die anstehenden Entscheide zu den Gesuchen laufend gefällt und diese nicht auf die lange Bank geschoben. Die Entscheidungen haben wir nicht dem Bund zugeschoben, auch wenn

ich immer wieder bemängelt habe, dass der Bund in dieser Frage mehr Führung zu übernehmen hätte. Entschieden haben wir trotzdem. Damit haben wir auch zu Klarheit bei den Betroffenen beigetragen. Eine Verunsicherung wollten wir möglichst verhindern. In diversen Schreiben wurden die Familien über den Stand ihrer Verfahren informiert, Fragen wurden jederzeit beantwortet. Uns ist wichtig, dass damit die Anmeldung zur Rückkehrhilfe rechtzeitig möglich war. Die betroffenen Familien sollen nicht durch zögerliches Verhalten der Regierung bestraft werden, indem ihnen wegen zu später Anmeldung die Rückkehrhilfe verweigert würde. Die Fristen dafür sind nämlich abgelaufen.

Frau Weisshaupt, kürzlich habe ich das Schreiben des BFF erhalten. Eine Prüfung dieser Namensliste, von der auch einige aus dem Kanton Zürich betroffen sind, ist im Gang. Ich habe mich übrigens nie über die Beurteilung der Einzelfälle beklagt. Ich habe lediglich den Vorwurf erwidert, wir würden uns nicht um die Einzelfälle kümmern und einfach generelle Absage erteilen.

Es geht in der Debatte, die nun folgen wird, um eine politische, emotionale, um eine sachliche und rechtliche Ebene. Der Regierungsrat hat sich sehr bemüht, das menschlich aufwühlende Thema sachlich anzugehen. Das wird ihm nun zum Vorwurf gemacht. Doch ich bin immer noch überzeugt, dass der Regierungsrat richtig handelt, wenn er sachlich argumentiert, sachlich und verantwortungsbewusst.

Ich bitte Sie, die Postulate abzulehnen.

Bernhard A. Gubler (FDP, Pfäffikon): Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion zu allen drei Geschäften. Der Regierungsrat hat klargestellt, dass das in der Interpellation anvisierte Problem auf einem Missverständnis resp. auf einer falschen Auskunft beruht. Er hat präzisiert, dass die Angehörigen der jugendlichen Gesuchsteller lediglich schriftlich eine Verpflichtung zur selbständigen Ausreise abgeben müssen. Dies nur dann, wenn sie nicht in ein individuelles Asylverfahren involviert sind. Mit dieser Antwort würde sich die Diskussion eigentlich erledigen. Allerdings muss sie auch im Licht der gemeinsamen Fraktionserklärung, welche Dorothée Fierz vor einigen Wochen verlesen hat, gesehen werden. Darin wurde der Regierungsrat gebeten, seinen Beschluss vom 29. April 1998 in Wiedererwägung zu ziehen, nämlich die Ausreisefrist für die bosnischen Jugendlichen so anzusetzen, dass die begonnene Ausbildung beendet werden kann. Hierfür hat sie vor allem humanitäre Gründe vorgebracht und auf die Koordination mit anderen

Gesetzgebungen, die der ANAG-Gesetzgebung widersprechen hingewiesen.

Wir merken an, dass der Regierungsrat offensichtlich die Durchsetzung seines damaligen Beschlusses gemildert hat. Die Tatsache, dass auf 38 Gesuche sieben Verweigerungen fallen, spricht statistisch eine klare Sprache. Doch der Regierungsrat ist den Forderungen der Fraktionen noch nicht vollumfänglich gefolgt. Dies bleibt trotzdem festzuhalten.

Seit jenem Tag des Regierungsratsbeschluss haben sich die Ereignisse in den letzten Wochen der Sommerferien dramatisiert. Im Kosovo herrschen kriegsähnliche Zustände mit Tausenden von Toten und Verletzten. 200'000 Leute befinden sich auf der Flucht und können nicht heimkehren. Kosovo und Bosnien sind unmittelbare Nachbarn. In den letzten Wochen mussten wir uns im Zusammenhang mit dem Holocaust auch mit unserer Geschichte befassen. Wir können die Tatsache, dass sich unsere Vorfahren während des zweiten Weltkrieges nicht immer humanitär verhalten haben, nicht mehr ändern. Der Makel, dannzumal Flüchtlinge abgewiesen und in den sicheren KZ-Tod getrieben zu haben, bleibt an uns hängen.

Die speziellen Ereignisse der letzten Wochen, aber auch die gemeinsamen Fraktionserklärungen führen dazu, dass die FDP grundsätzlich daran festhält, dass die in Ausbildung stehenden Jugendlichen aus Bosnien ihre Ausbildung hier beenden sollen. Im Postulat von Thomas Büchi und Mitunterzeichnenden geht es konkret um diese Forderung. Der Regierungsrat ist nicht bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Den Ausführungen von Regierungsrätin Rita Fuhrer entnehme ich aber, dass der Sinn und Geist des Postulats in der Detailberatung doch aufgenommen wird.

Dazu eine persönliche Anmerkung: Die Rita Fuhrer, die ich heute gehört habe, erinnert mich wieder an diejenige Rita Fuhrer, die ich seit Jahrzehnten kenne.

Die FDP-Fraktion weiss auch, dass das ANAG als Kriterium lediglich die Schutzbedürftigkeit zulässt. Doch in der Bevölkerung und bei den Jugendlichen werden die fehlenden und widersprüchlichen Schnittstellen zwischen den Gesetzgebungen nicht verstanden. Wir dagegen sind täglich mit solchen konfrontiert. Für den Durchschnittsbürger ist es schwierig, nachzuvollziehen, dass wir uns einerseits für humanitäre Aktionen, für Entwicklungshilfe, Ausbildungshilfe und Hilfe zur Selbsthilfe einsetzen, in diesem speziellen Bereich dann aber eine harte Linie – die jetzt allerdings nicht mehr so hart ist – durchziehen. In

Konsequenz zu den bisherigen Äusserungen unserer Fraktion werden wir das Postulat von Thomas Büchi materiell unterstützen, distanzieren uns aber klar vom Stil und der Ausdrucksart dieses Vorstosses.

Bezüglich des Vorstosses von Crista Weisshaupt, welche fordert, dass die Ausreisefrist für bosnische Flüchtlinge generell zu verlängern sei, bis das Beziehungsnetz und die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen hinreichend abgeklärt sind und eine umfassende Rückkehrhilfe vorhanden ist, schliessen wir uns der regierungsrätlichen Antwort an. Es geht hier um eine Vollzugsaufgabe des Bundesgesetzes. Es macht wenig Sinn, wenn jeder einzelne Kanton die Kriterien des Beziehungsnetzes und der Lebensgrundlagen an Ort und Stelle und über die Griffigkeit von Rückkehrhilfen selbst berät.

Ich habe es übernommen, den generellen Standpunkt der FDP zu schildern. Einzelne unserer Fraktionsmitglieder werden sich zu Teilaspekten äussern.

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die humanitäre Tradition unseres Landes wird weltweit anerkannt, geschätzt und auch viel beansprucht. Diese Tatsache lässt sich in keiner Situation wegdiskutieren, auch wenn dies durch sensationslüsterne Kreise noch so gerne getan würde. Schaumschlägerei ist in diesem sehr sensiblen Bereich ein schlechter Ratgeber. Die Einhaltung unserer Gesetzgebung, eine menschenwürdige Betreuung fern der Heimat, die umsichtige Aufbauhilfe vor Ort und eine geordnete Rückführung, wenn es die Umstände erlauben, sind gefragt.

Die Aktivitäten, die in den letzten Wochen und Monaten im Zusammenhang mit der Rückführung von bosnischen Jugendlichen in Ausbildung entfacht worden sind, widersprechen den eingegangen Verpflichtungen dieser Personen, verkennen die Anstrengungen für eine zukunftsorientierte Neuausrichtung nach dem Krieg und desavouieren die Verdienste unseres Landes in seiner Flüchtlings- und Asylpolitik aufs Schwerste. Ein Benehmen, das sich nicht allein mit der Aufhebung der Aufenthaltspflicht rechtfertigen lässt, sondern eher im Näherrücken der im nächsten Frühjahr stattfindenden Regierungsratswahlen zu suchen ist.

Vor allem die Linksparteien haben sich in den letzten Jahren immer gegen eine vernünftige und tragbare Flüchtlings- und Asylpolitik gewehrt, die von der SVP gefordert wurde. Nachdem die Forderungen der SVP auf Bundesstufe, wegen der ständig wachsenden Probleme in diesem

Bereich, Schritt für Schritt umgesetzt werden, sind die Wahlstrategen dieser Parteien in Alarmstimmung geraten. Man versucht nun, auf einem Nebenschauplatz eine wichtige politische Aufgabe zu installieren, um den Eindruck zu erwecken, dass man für die Bevölkerung unseres Landes Stellung nehme. Dabei geht es lediglich darum, sich bei den bevorstehenden Wahlen taktisch richtig zu verhalten, um bei der Verteilung des Wahlkuchens nicht abseits stehen zu müssen.

Wer die Entwicklung in Bosnien verfolgt, stellt fest, dass die Schulen den Unterricht auf allen Stufen wieder aufgenommen haben. Seit zwei Jahren besteht in der Föderation eine Verordnung über die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen. Der Schulbesuch in Bosnien stellt für zurückkehrende Flüchtlingskinder kein grundsätzliches Problem dar. Die Schweiz hat mit ihrem Katastrophenhilfskorps (SKH) gerade beim Wiederaufbau des Schulwesens in Bosnien Hervorragendes und Beispielhaftes geleistet. Nicht ein einziger Schüler, der nach Bosnien zurückkehrt, wird der Ungewissheit im Bildungswesen überlassen. Die Zahlen des SKH sind klar und eindeutig. Von 1993 bis 1996 wurden allein durch das SKH in Bosnien 57 Schulen für insgesamt 31'600 Schüler wieder aufgebaut. Aus Mitteln des Bundesamtes für Flüchtlingswesen wurden seit 1997 weitere 21 Schulprojekte in Angriff genommen und bis heute teilweise bereits abgeschlossen. Übrigens kennt Bosnien nicht das Gemeindeschulwesen, wie es bei uns üblich ist, sondern die Schulen dienen ganzen Bezirken und sind deshalb kaum je mit weniger als 500 Schülern belegt. Diese Fakten zeigen eindrücklich, dass das Bildungswesen in Bosnien in keiner Weise vernachlässigt wird. Es kann mit der Ausbildung in Mitteleuropa durchaus auf die gleiche Stufe gestellt werden.

Bereits im April und im Juni 1996 hat der Bundesrat beschlossen, die vorläufige Aufnahme bestimmter Kategorien von Ausländern aus dem ehemaligen Jugoslawien aufzuheben. Im Januar 1997 hat er diese Beschlüsse bestätigt und die Ausreisefristen auf den 30. April 1997 bzw. 30. April 1998 neu festgelegt. Die Jugendlichen, die bis zum Frühjahr 1996 eine Ausbildung begonnen hatten, waren über die laufende Situation bestens orientiert. Sie unterzeichneten eine Vereinbarung, auf der sie sich mit den Bedingungen bezüglich einer allfälligen Rückführung in ihre Heimat einverstanden erklärten. Die Kantone wurden vom Bundesrat mit dem Vollzug beauftragt. Die Information der Betroffenen erfolgte ausserordentlich früh. Sie konnten sich also gewissenhaft und ohne Hektik auf die Rückkehr in ihre Heimat vorbereiten.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich verschafft mit seiner Flüchtlingspolitik den geltenden Vorschriften Nachachtung, ohne dabei die nötige Menschlichkeit und das Verständnis für spezielle Situation vermissen zu lassen. Doch auch bei aller Rücksichtnahme entstehen sogenannte Härtefälle, die die Gemüter bewegen. Die Regierung tut gut daran, sich nicht von Emotionen und Stimmungsmache von aussen leiten zu lassen, sondern die Bestimmungen und Vereinbarungen, die von den Betroffenen akzeptiert worden sind, durchzusetzen. Gründe für eine Aufschiebung der Rückschaffung von fremden Menschen in ihre Heimatländer, sofern es die innere Sicherheit in den entsprechenden Staaten erlaubt, findet man heute, morgen und übermorgen. Es muss jedoch unser Ziel sein, die Menschen in ihre angestammte Umgebung zurückzuführen, damit wir unsere Hilfe wiederum Leuten zur Verfügung stellen können, die diese dringend brauchen. Eine Schutzgewährung in Notsituationen darf nicht für eine uneingeschränkte Einwanderung missbraucht werden. Ein Aufenthalt darf auch niemals mit Geld erkauft werden können.

Die SVP-Kantonsratsfraktion dankt dem Regierungsrat für seine nachsichtige Flüchtlingspolitik. Insbesondere danken wir der Polizeidirektorin, Rita Fuhrer, für ihr hervorragendes Engagement und ihre weitsichtigen Entscheide in der Flüchtlings- und Asylpolitik. Sie sind Ausdruck einer gesamtheitlichen Denkens- und Handlungsweise zum Nutzen der Betroffenen, des Kantons Zürich und seiner Bevölkerung, damit weitere Verpflichtungen für Menschen, die an Leib und Leben bedroht sind, wahrgenommen werden können.

Namens der SVP-Kantonsratsfraktion bitte ich Sie, die beiden Postulate abzulehnen.

Anna Guler (SP, Zürich): Schon vor einem Jahr hatten wir die selbe Situation, dass bosnische Jugendliche in Ausbildung hätten hier bleiben können. Durch viel Einzelarbeit und Arbeit des Bosnien-Flüchtlingsdienstes war es schliesslich möglich, diese hier zu behalten. Dieses Jahr haben wir nun die gleiche Situation wieder und ich frage mich, warum das so ist.

Ich hatte gehofft, dass wir aus den Erfahrungen des letzten Jahres etwas gelernt haben und das Vorgehen anders organisieren können, ohne die Einzelfallprüfung. Aus dieser ergibt sich nämlich, dass man der Öffentlichkeit die Vorgänge nicht kommunizieren kann und dadurch Unmut entsteht. Es stört mich, dass immer wieder gesagt wird, was der Bund

will. Denn wir im Kanton Zürich wollen auch etwas. Nach Art. 13 der Bundesverordnung über das Ausländergesetz haben wir die Möglichkeit, Leuten einen Aufenthalt zu geben. Der Artikel enthält eine Kann-Formulierung und nicht eine Muss-Formulierung. Wenn der Kanton Zürich will, kann er die Verlängerung für diese Jugendlichen in Ausbildung geben. Ich verstehe nicht, weshalb wir dies nicht tun sollten. Es würde unserer Tradition gut anstehen, wenn wir die Jugendlichen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in ihre Heimat zurückkehren liessen. Es geht nicht darum, zu sagen, dass sie nicht zurückkehren müssen. Es geht nicht um das Nonrefoulement-Prinzip.

Ich denke, es wäre gut, wenn die Regierung die Härtefallkommission eingesetzt hätte, wie ich es in einem Postulat vorgeschlagen habe. Dann wäre die heutige Debatte überflüssig. Wir hätten damit eine Empfehlung von verschiedenen Organisationen, die in einer solchen Härtefallkommission zusammengeschlossen sind. Diese würde uns allen glaubwürdig erscheinen. Es tut mir leid, hier sagen zu müssen, dass heute die Entscheide der Fremdenpolizei in der Öffentlichkeit nicht glaubwürdig erscheinen, auch wenn sie das vielleicht sind. Der Ruf der Fremdenpolizei ist in der Öffentlichkeit nicht der beste. Ich bin sicher, dass wir dieses Problem mit einer Härtefallkommission besser in den Griff bekommen könnten, weil diese einen Schutz für Entscheide darstellen würde, die in manchen Fällen eben hart ausfallen müssen. Sie würde solche harten Entscheide etwas abfedern. Wir brauchen vertrauensschaffende Massnahmen; diese könnten ebenfalls mit einer Härtefallkommission getroffen werden.

Ich bitte Sie, jetzt etwas Mut zu beweisen und die Mehrheit dieses Parlamentes ernst zu nehmen. Ich denke, dass sie auch für die Mehrheit der Bevölkerung steht, die den bosnischen Jugendlichen die Ausbildung hier ermöglichen möchte. Die getroffenen Lösungen sind für mich unverantwortlich, unmenschlich und unverhältnismässig. Sie stehen nicht im Einklang mit der humanitären Tradition der Schweiz, wie Sie in der Antwort zum Postulat von Thomas Büchi geschrieben haben.

Ich bitte Sie, die beiden Postulate zu überweisen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Sie wissen, dass unsere Fraktion am 11. Mai 1998 über die Erklärung der Regierung sehr enttäuscht und verärgert war. Diese war nicht nachvollziehbar, und es stellte sich die Frage, ob Willkür herrschte, ob saubere Abklärungen vorgenommen würden, ja ob das Recht überhaupt angewendet würde. Alles war

undurchsichtig. Dies war mit ein Grund, weshalb wir das Postulat Büchi mitunterschrieben haben. Seither sind einige Monate vergangen, und wir sind zum Schluss gekommen, dass der damals durchaus begründetet Zorn einem nüchternen Verständnis gewichen ist. Nüchtern deshalb, weil es die Regierung verstanden hat, den Interessenkonflikt zwischen Humanität und Rechtsstaatlichkeit aufzulisten und aufzuzeigen, dass hier ein Ermessen spielen muss. Innerlich und subjektiv will man humanitären Überlegungen Nachachtung verschaffen, doch man kommt eben trotzdem nicht darum herum, auch der Rechtsstaatlichkeit Nachachtung zu verschaffen.

Ich denke, es ist der Regierung gelungen, hier aufzuzeigen, dass wir aus humanitären Gründen möglichst viele Flüchtlinge im Land behalten würden, weil uns deren Schicksal leid tut, weil wir mit ihnen fühlen und ihnen helfen möchten. Doch das demokratische Recht, welches wir verankert haben, will eben auch seine Beachtung haben. Wenn wir diese Rechtsstaatlichkeit betrachten, dann bedingt sie zugunsten anderer Flüchtlinge, dass wir sie durchsetzen. Herr Büchi, ich glaube, dass Rechtsanwendung nicht gleichbedeutend ist mit Rechtsbeugung. Im Gegenteil, Rechtsanwendung heisst, dass wir das Recht so anwenden, dass es auch für andere Flüchtlinge eine Bedeutung hat. Diese stehen bereits vor der Tür und brauchen wiederum unseren Schutz.

Mir selber war bisher nicht ganz klar, was das ANAG und das Asylgesetz verlangen. Für die kollektive Gewährung, wie sie für die Bosnier gilt, wird eben lediglich Schutz vor körperlicher Versehrtheit geboten, wie sie in Bosnien an der Tagesordnung war. Dieser Schutz sollte eben nur solange dauern, bis einigermassen akzeptable Zustände herrschen. Es ist der Bund und nicht der Kanton, der zu prüfen hat, ob dieser Schutz noch weiterhin zu gewähren ist oder nicht. Aufgrund umfangreicher Recherchen hat der Bund aber nun entschieden, dass die Zustände in Bosnien einigermassen akzeptabel sind. Von guten Zuständen kann auch heute keine Rede sein. Doch sie sind einigermassen akzeptabel. Ich habe mich selber bei Bosniern erkundigt, die Ende Juli 1998 abgereist sind. Sie haben mir gesagt, dass es sich in Sarajewo und dessen Umgebung einigermassen leben lässt. Natürlich sind sie auf unsere Hilfe weiterhin angewiesen, und ich denke, dass wir dazu auch weiterhin verpflichtet sind. Man kann dort leben; die unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben, wie es die kollektive Schutzgewährung verlangt, ist in diesem Sinn nicht mehr gegeben.

Natürlich stellt sich auch die Frage der Zumutbarkeit, insbesondere bei Jugendlichen, die in Ausbildung sind. Hier hat die Kantonsregierung ein mögliches Mass an Ermessen wahrgenommen. Wäre die Regierung stur dem Bundesrecht gefolgt, wäre sie heute nicht soweit gegangen, wie sie es getan hat. Die Mehrheit der Fälle wurde für die Jugendlichen positiv entschieden. Die Gründe für negative Entscheide haben wir gehört; sie sind nachvollziehbar. Natürlich möchten wir an die Regierung appellieren, auch bei künftigen Entscheiden, die mit Sicherheit folgen werden, den Ermessensspielraum so weit wie möglich zu nutzen. Seien Sie grosszügig, soweit es die Rechtsstaatlichkeit gerade noch zulässt.

Wenn wir mit den anderen Kantonen vergleichen, stehen wir nicht schlecht da. Das hat sich heute deutlich gezeigt. Früher war man der Ansicht, wir seien kleinlich und die anderen wären grosszügig. Heute kann man sagen, dass wir mindestens gleich grosszügig sind wie die anderen. Es ist leichter, in nur zwei Fällen grosszügig zu sein als in 30 oder mehr. Die Regierung hat heute gezeigt, dass sie tut, was möglich ist. Es bleibt immer noch die Möglichkeit der individuellen Verfahren. Jemand, der in einer besonderen Notlage ist, kann individuell eine Aufnahme beantragen.

Aufgrund all dessen kommen wir zum Schluss, dass sich die Unterstützung der beiden Postulate erübrigt. Die Regierung hat klar dargestellt, dass sie alles Mögliche gemacht hat, um den Schutz zu gewähren und die bestehenden Notlagen zu lindern. Trotzdem ergibt sich die Frage vom Lernen aus der Erfahrung. Die Regierung lässt sich etwas sagen und ist bereit, Fehler, die sie klar gemacht hat – dazu stehen wir – wieder zu korrigieren. Der Druck war notwendig. Materiell hat dieser Druck sicher etwas gebracht. Eine Mehrheit der betroffenen Jugendlichen hat nun die Möglichkeit, ihre Ausbildung hier abzuschliessen. Es hat sich aber auch gezeigt, dass der Einsatz von Zürcher Jugendlichen, von denen heute einige auf der Tribüne sind, notwendig war, damit etwas bewegt werden konnte. Sie haben damit die Behauptung Lügen gestraft, die Jugendlichen würden sich nicht engagieren und sich nicht für ihre Interessen einsetzen. Ich glaube, es ist auch ihnen zu verdanken, dass sich in dieser Angelegenheit etwas bewegt hat. Ich hoffe, dass die Jugendlichen weiterhin aktiv bleiben und sich auch für politische Geschehnisse einsetzen.

Der Bund muss über die Bücher. Die heutige Gesetzgebung ist nicht mehr ausreichend. Es ist höchste Zeit für Veränderungen. Ich denke, dass eine Härtefallkommission notwendig ist. Gerade diejenigen, die dort Einblick haben und aus allen Schichten und politischen Vertretungen kommen, werden einsehen, wie schwierig es ist, die Interessen zwischen Humanität und Rechtsstaatlichkeit abzugrenzen.

Im weiteren bin ich der Meinung, dass Platz für weitere Flüchtlinge gemacht werden muss. Die Kosovo-Albaner, die jetzt auf uns zuströmen, können wir nicht im Stich lassen. Wir müssen ihnen den Schutz gewähren, der im Gesetz vorgesehen ist. Denken wir daran, dass Worte immer schön sind; doch wir tun gut daran, den Bosniern, die jetzt ausgereist sind, weiterhin zu helfen. Die meisten von uns haben dort Kontakte, und materielle Hilfe bringt ihnen mehr als Worte.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir werden die beiden Postulate überweisen, weil wir in dieser Schweiz eine neue humanitäre Tradition begründen wollen. Dies müssen wir wohl auch tun, wenn wir künftig unseren Platz in der Welt wiederhaben wollen. Uns geht es bei der neu zu begründenden Tradition darum, eine neue Solidarität zu finden mit den Menschen, die in dieser Welt im Schatten leben müssen. Auf diesen Weg wollen wir auch den Zürcher Regierungsrat und Sie, Frau Fuhrer, mitnehmen – Zürich, dieser starke Wirtschaftskanton, der doch so abhängig ist von dieser Welt. Wir sind nicht an einer Politikerin und an einem Regierungsrat interessiert, der sich lediglich strikt an die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und deren enge Interpretationen hält. Wir wollen Politiker, die den politischen Boden nutzen und den Handlungsspielraum in die Hand nehmen. Jemand, der human und offen agiert. Wir wollen, dass Sie den Handlungsspielraum nutzen, und ihn beim Bund reklamieren, wenn er nicht vorhanden ist, damit die Individualisierung der Fälle möglich und einfach ist. Der Kanton Zürich soll offen, human und vor allem zukunftsorientiert sein. Dies im Sinn der Menschen, vor allem der jungen Menschen, auf welche nun alle politischen Parteien und Politiker plötzlich die Solidaritätsstiftung ausrichten wollen.

Frau Fuhrer, Sie reklamieren dagegen, dass andere Kantone ihren Handlungsspielraum besser ausnützen, also dass keine «Unité de Doctrine» vorhanden ist. Sie reklamieren bei Bundesrat Arnold Koller, wenn er humaner vorgeht als Sie. Dies hat der Kanton Zürich nicht verdient. Wir haben eine Regierungsrätin verdient, die eine offene und humane Flüchtlingspolitik praktiziert. Rainer E. Gut hat in mehreren Interviews angekündigt, dass wir in dieser Welt keine Freunde mehr haben. Er hat den Strich unter die Holocaust-Debatte gezogen oder war massgeblich daran beteiligt, dass dieser Strich endlich gezogen wurde. Dafür hat er einen sehr hohen Preis bezahlt, der wesentlich tiefer gewesen wäre, wäre der Strich früher gezogen worden. Doch er hat Handlungsspielraum geschaffen, auch für uns Politiker.

Ein Wort an die SVP: Es sind vor allem Ihre Politiker und Repräsentanten, die den Handlungsspielraum reklamieren und das Vorgehen der Banken kritisieren. Es ist auch Ihre Partei, die den Isolationismus fördert und internationalen Organisationen wie UNO und EU eine Absage erteilt. Es scheint, als wären Sie nicht bereit, dazu beizutragen, dass Konflikte verhindert werden. Nicht einmal die Europäer sind in der Lage, solche Konflikte zu verhindern, sondern es müssen immer wieder die Amerikaner kommen. Sie mussten in Bosnien eingreifen, und wahrscheinlich werden es wieder sie sein, die den Kosovo beruhigen müssen.

Auch wir stehen in einer doppelten Situation immer wieder abseits. Wir verhindern die Konflikte nicht, wir helfen nicht mit. Doch auch die Folgen der Konflikte wollen wir nicht bereinigen. Die bosnischen Jugendlichen erwarten jetzt ein Zeichen der Solidarität und nicht kleinkrämerisches Verhalten. Sie sagen in der Postulatsantwort, dass Sie echt grosszügig waren. Doch Sie waren nicht «echt» grosszügig, denn Sie hätten grosszügiger sein können. Sie haben selber gesagt, dass Sie den Handlungsspielraum haben. Unsere Doppelmoral in der Phase des Nationalsozialismus fordert jetzt –50 Jahre später – ihren Preis, einen stolzen Preis. Auch, wenn Sie, liebe Ratsmitglieder, jetzt sehr laut sind in diesem Saal. Diese Vergangenheit fordert mehr, nämlich Nachdenklichkeit und Offenheit gegenüber diesen Problemen. Wir müssen eine neue humanitäre Tradition begründen.

Unsere jetzigen Entscheide werden uns später einmal in Rechnung gestellt. Wir sollten aus unserer Vergangenheit lernen. Wir wollen jetzt moralisch richtig handeln und politische Zeichen setzen. Zeichen, wie sie in der letzten Woche von den Banken gesetzt worden sind, nämlich das Eingeständnis, dass wir uns doppelmoralisch verhalten haben. Auf diesem Vorwurf sollten wir uns nicht behaften lassen. Wir sollten nach vorne schauen – human, offen und zukunftsorientiert. Beginnen wir mit den jungen Bosnierinnen und Bosniern, und geben wir ihnen bei uns eine Chance, damit sie in ihrem Land die Aufbauarbeit für ein anständige Zukunft leisten können.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich frage den Ratspräsidenten an, wie er das weitere Vorgehen für heute geplant hat. Wollen Sie die Rednerliste heute noch durchmachen? Kommt es heute noch zur Abstimmung oder nicht?

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Heute soll mindestens je ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Danach breche ich die Beratungen ab. Sie haben das Wort.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Dann gebe ich das Wort Thomas Müller, da von den Grünen bereits jemand gesprochen hat.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Frau Kamm, verzichten Sie auf das Wort?

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich verzichte nicht auf das Wort, verschiebe aber mein Votum auf die nächste Sitzung, da auch ich möchte, dass heute von jeder Fraktion jemand gesprochen hat.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Frau Kamm, die Sitzungsführung habe ich und nicht Sie. Ich gebe Ihnen das Wort. Wenn Sie es nicht wünschen, dann verzichten Sie. Sie können sich das nächste Mal neu melden, und heute spricht Thomas Müller.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): In diesem Fall verzichte ich, da ich keine Lust habe, vor einem Rat zu reden, der einem nicht zuhört.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Als Erstunterzeichner der Interpellation möchte ich mich doch auch noch zur Antwort des Regierungsrates äussern. Das Erfreuliche an dieser Antwort ist, dass der Regierungsrat ausdrücklich festhält, dass die Ausreise der Angehörigen keine Voraussetzung zur Prüfung und Gutheissung der Gesuche darstellt.

Mit der Dringlichen Interpellation wollten wir genau dies erreichen, nämlich, dass so schnell als irgendwie möglich eine verbriefte Klarheit geschaffen wird. Eine ausserparlamentarische Anfrage eines Ratskollegen in genau dieser Sache, war bis zum Einreichen der Interpellation leider unbeantwortet geblieben.

So eindeutig wie der Regierungsrat in seiner Antwort nun glauben machen will, war die Situation vorher leider nicht. Was nun als Missverständnis dargestellt wird, beruhte eben doch auf einer deutlichen Aussage eines Beamten, der auf rechtliche Bedenken zu einer solchen Praxis angesprochen entgegnete, dass letztlich allein der Ausweisungsbeschluss des Bundesrates massgebend sei. Dies sei deshalb so, weil der

13001

vom Regierungsrat am 29. April 1998 gefällte Grundsatzentscheid gegenüber der Vorgabe des Bundes ein Entgegenkommen für die Jugendlichen darstelle und somit gar kein darüber hinausgehender Rechtsanspruch bestehe. Hätte es sich effektiv um ein Missverständnis gehandelt, wäre in jenem Gespräch sicher keine rechtliche Würdigung der mutmasslichen Praxis erfolgt.

Trotzdem bin ich zufrieden, dass nun festgeschrieben ist, dass eine solche Verknüpfung nicht passiert. Traurige Tatsache bleibt dennoch, dass mehrere Elternpaare in starkem Mass verängstigt worden sind. Verschiedene erwogen gar eine vorzeitige Ausreise, obwohl sie zu einem früheren Zeitpunkt bereits ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht hatten. Dies aus dem einzigen Grund, um die Chance ihres Kindes zu verbessern. Tragisches Faktum ist ebenso, dass ein Vater die Schweiz aus diesem Grund tatsächlich verlassen hat.

Ich komme nun zum Postulat von Crista Weisshaupt, welches mir sehr am Herzen liegt. Wir haben fünf Anliegen formuliert. Der Regierungsrat geht in seiner Antwort auf deren zwei ein. Alle anderen lässt er in ihrem Kern völlig unbesprochen. Wir fordern z. B., dass ad interim eine Härtefallkommission eingesetzt werden soll. Der Regierungsrat bemerkt dazu aber lediglich, dass er noch innert Frist Bericht erstatten wird und auf Abwechslungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Asylgesetz-Revision hinweist. Dies irritiert mich. Vor allem aber wirft es die Frage auf, ob wir unsere Anliegen verständlich formuliert haben. Lassen Sie mich deshalb unsere wichtigsten Anliegen nochmals kurz beleuchten:

Jenen bosnischen Flüchtlingen, die über kein Beziehungsnetz und über keine wirtschaftliche Lebensgrundlage verfügen, soll die Ausreisefrist verlängert werden. Ich rufe uns allen in Erinnerung, wie insbesondere die alleinerziehenden Mütter damals im Jahr 1992 in die Schweiz gekommen sind. Das waren jene Aktionen, bei welchen diese Frauen mit ihren Kindern in Eisenbahnzügen aus den Kriegsgebieten herausgeholt wurden. Es waren Familien, die damals keine reelle Chance hatten, weil sie auf sich allein gestellt waren. Genau aus diesem Grund würden sie heute aus eigener Kraft noch nicht zu Rande kommen. Dies wird von namhaften Kennern der Situation in Bosnien immer wieder betont. Es ist mir deshalb ein Rätsel, weshalb für diese Mütter nicht von allem Anfang an, nämlich bereits bei der ersten Festlegung der Ausreisefristen durch das BFF, eine grosszügigere Ausreisefrist angesetzt wurde. Wahrscheinlich war man damals bezüglich der Entwicklung im ehemaligen Kriegsgebiet einfach zu optimistisch. Ich stimme sogar mit dem

Regierungsrat überein, dass diese Festlegung ausserhalb seiner Kompetenz lag. Was nun aber in den letzten Wochen und Monaten in bezug auf die Ausreisefristen geschehen ist, ist für mich ein Trauerspiel, das an Traurigkeit kaum zu überbieten ist. Wären nicht Menschen davon betroffen, die ohnehin mit einem schweren Schicksal zu leben haben, könnte man es ja noch als «Föderalismus-Posse» bezeichnen. Besonders traurig an der Geschichte ist die Tatsache, dass unsere Polizeidirektorin immer und immer wieder betont, dass sie bloss Bundesvorgaben erfülle und ihr so gut wie kein Spielraum zur Verfügung stehe. Andererseits sagt BFF-Direktor Jean-Daniel Gerber unmissverständlich, dass er den Kantonen bei der Ansetzung der Ausreisefristen keine Vorschriften machen, ja nicht einmal Weisungen erteilen könne. Ich muss gestehen, dass ich es mittlerweile leid bin, hier den tatsächlichen Sachverhalt herauszudividieren. Auch werde ich den Eindruck nicht los, dass man sowohl beim Bund als auch beim Kanton gar nicht so unglücklich ist darüber, dass nicht so ganz klar zu sein scheint, wer letztlich das Sagen hat. So braucht denn auch niemand die Verantwortung für die Entscheide und Handlungen zu tragen. Es ist aber klar – und es gibt diesbezüglich nichts zu deuteln -, dass es andere Kantone gibt, die den ihnen zustehenden Spielraum anders interpretieren und nutzen als der Kanton Zürich. Dies verhält sich nicht nur für Jugendliche in Ausbildung so, sondern ist in anderen Härtefallkategorien noch viel markanter. So haben beispielsweise die Kantone Waadt und Genf sämtlichen bosnischen Flüchtlingen die Ausreisefrist um ein Jahr erstreckt.

Ich bin mir auch bewusst, dass das Gewähren einer solch allgemeinen Fristverlängerung für die Bosnier mit einer gewissen Kostenfolge verbunden wäre, zumal der Bund die Fürsorgekosten spätestens ab 1999 nicht mehr zurückerstatten wird. Eigentlich hoffe ich aber immer noch, dass es nicht finanzpolitische Überlegungen waren, welche unsere Regierung zu dieser hartherzigen Haltung gegenüber alleinerziehenden Müttern gebracht haben. Doch sehe ich bis heute schlicht keine anderen Gründe. Die in der Stellungnahme angeführten Formularien werden es wohl auch für den Regierungsrat nicht sein. Lassen Sie mich festhalten, dass die Forderung des Postulats Weisshaupt weit hinter dem zurück bleibt, was Genf und Waadt beschlossen haben. Wir verlangen nämlich nicht für alle Bosnier eine Fristerstreckung, sondern bloss für jene, die in ihrer Heimat weder über ein Beziehungsnetz noch über wirtschaftliche Lebensgrundlagen verfügen.

Die Regierung erachtet eine Unterstützung des Wiedererwägungsgesuchs an das BFF als unnötig. Überdies sagt sie, fehlten ihr die

Instrumente, um beurteilen zu können, ob Gründe für eine vorläufige Aufnahme vorliegen würden. Hier sehe ich einen klaren Widerspruch zur Beschreibung der Tätigkeiten der Rückkehrberatungsstellen. Dort wird aufgelistet, welche Kriterien zur Vorbereitung der Rückkehr geprüft werden. Wenn sich bei der Mehrheit dieser Kriterien ein negatives Bild ergebe, so sagt unsere Regierung, dann sei dies eine Grundlage, um beim BFF ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen. Frau Fuhrer, sagen Sie mir doch bitte, wer denn noch besser zur Beurteilung geeignet ist als diese Rückkehrberaterinnen, um festzustellen, ob die Voraussetzung für eine Rückkehr für einzelne Personen oder Familien zum aktuellen Zeitpunkt gegeben sind oder nicht. Erklären Sie mir bitte, warum Sie partout nicht bereit sind, bei negativem Resultat dieser Prüfung sofort eine Fristverlängerung auszusprechen. Warum muss in jedem auch noch so klaren Fall das äusserst aufwendige und kostspielige Zusatzverfahren der Wiedererwägung bemüht werden? Antworten Sie nun aber bitte nicht, dass dies nicht die Aufgabe der Rückkehrberatungsstelle sei, weil diese bloss die Entscheide zu vollziehen hätten. Ich weiss, dass Sie dies bis anhin immer betont haben. Gemäss ihrer eigenen Stellungnahme weisen Sie der Rückkehrberatung aber ganz eindeutig ein Abklärungsmandat zu. Dies begrüsse ich natürlich sehr, weil dort nämlich tatsächlich die notwendige Sachkompetenz vorhanden ist. Genau diese Sachkompetenz könnte der Kanton Zürich bei einem Wiedererwägungsgesuch durchaus in die Waagschale werfen, falls ein solches dann überhaupt noch nötig wäre.

Doch all dies ist für mich viel eher eine Frage des Wollens als eine der vorhandenen oder eben angeblich nicht vorhandenen Kompetenzen. Weil ich der Überzeugung bin, dass im Kanton sowohl die Fach- als auch die Entscheidungskompetenzen vorhanden sind, um die in diesem Postulat gestellten Forderungen umzusetzen, bitte ich Sie, das Postulat Weisshaupt als unbedingt notwendige Ergänzung zum Postulat Büchi ebenfalls zu überweisen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Zu diesem Geschäft sind noch 14 Rednerinnen und Redner eingeschrieben.

Ordnungsantrag

Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf): Angesichts der grossen Zahl an bereits eingetragenen Rednerinnen und Redner und der Tendenz,

solche Sitzungen dann jeweils am zweiten Behandlungstag nochmals zu verlängern, beantrage ich, die Rednerliste zu schliessen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Ich finde es ganz schwierig, die Rednerliste heute zu schliessen, ohne zu wissen, wie die Situation das nächste Mal aussieht. Ich stelle deshalb den Gegenantrag.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 75 : 50 Stimmen, die Rednerliste zu schliessen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich beabsichtige, am nächsten Montag wie folgt vorzugehen: Wir behandeln die Geschäfte der Traktandenliste bis und mit dem Geschäft «Schaffung Bildungsrat, Redaktionslesung». Anschliessend, d. h. nicht vor 9.15 Uhr, wird Regierungsrätin Rita Fuhrer wieder hier sein. Wir fahren dann mit dieser Debatte fort und machen nachher mit Geschäften der Erziehungsdirektion weiter.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Verschiedenes

Rücktrittserklärungen

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktritt als Mitglied der Baurekurskommission Kreis II:

«Am 11. Februar 1985 hat mich der Kantonsrat als Mitglied in die Baurekurskommission gewählt. Diese Arbeit mit den entsprechenden Herausforderungen habe ich nach bestem Wissen und Gewissen und mit grosser Freude ausgeführt. Leider wurde ich in den letzten Jahren von der heimtückischen Parkinsonschen Krankheit befallen, die sich immer stärker bemerkbar macht. Mein allgemeines Befinden erlaubt es mir nicht mehr, in Zukunft diese anspruchsvolle Arbeit für alle Beteiligten zur vollsten Zufriedenheit auszuführen. Ich bitte Sie höflich, davon Kenntnis zu nehmen, dass ich auf den 1. November 1998 meinen vorzeitigen Rücktritt einreichen muss. Ich hoffe, dass eine fachkundige, positiv eingestellte Person gefunden wird. Für das Vertrauen, das Sie

mir in all diesen Jahren von der kantonalen Behörde entgegengebracht haben, möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Fredi Bühler, Winterthur.»

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich danke Herrn Bühler bereits heute für seine dem Staat geleisteten wertvollen Dienste und bitte die Interfraktionelle Konferenz, die Nachwahl vorzubereiten.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Öffentlichkeit des Steuerregisters
 Motion Peter Reinhard (EVP, Kloten), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Hans Fahrni (EVP, Winterthur)
- Ausarbeitung einer umfassenden Ausländerpolitik für den Kanton Zürich
 Motion Lucius Dürr (CVP, Zürich) und Richard Hirt (CVP, Fällanden)
- Familienfreundliche Steuerabzüge
 Motion Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon)
- Besondere Betreuung jugendlicher Arbeitsloser in den RAV und Schaffung von Ausbildungsplätzen
 Postulat Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) und Anton Schaller (LdU, Zürich)
- Kantonales Konzept für die subsidiäre Freiwilligenarbeit
 Postulat Christoph Schürch (SP, Winterthur), Peter Stirnemann (SP, Zürich) und Anna Maria Riedi (SP, Zürich)
- Bewilligung von Blaulicht für Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF)
 Anfrage Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil))
- Schärfere polizeiliche Kontrolle und Unterdrückung des unerlaubten Tragens und Besitzens von Waffen
 Anfrage Liliane Waldner (SP, Zürich) und Josef Vogel (SP, Zürich)
- Chance Kulturstandort Zeughäuser
 Anfrage Ingrid Schmid (Grüne, Zürich) und Mitunterzeichnende

Rückzüge

- Direktion für Verkehr und Energie

Postulat Peter Stirnemann (SP, Zürich), Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Dorothee Jaun (SP, Fällanden), KR-Nr. 334/1997

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Zürich, den 17. August 1998 Die Protokollführerin: Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 24. September 1998 genehmigt.